



Aus dem Inhalt:

- Kommunen für Arbeit / Arbeitsmarktinitiativen der Kreise
- Schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen
- Zensus 2011

Konnexität in NRW: Das Land duckt sich weg, die Kommunen löffeln aus?!

Immer wieder gehabt und leidvoll erfahren: Aufgaben, die die Kommunen zu vollziehen haben und die bundesrechtlich geregelt sind, werden erweitert oder mit neuen Leistungsstandards versehen. Dies hat erhöhten Aufwand im Personal- und Sachkostenbereich bei den Kommunen zur Folge. Auf diese Weise haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer weitere Mehrbelastungen aufgebaut, die zu immer größeren finanziellen Schief lagen der Kommunalhaushalte geführt haben. Da allerdings zwischen Bund und Kommunen verfassungsrechtlich keine unmittelbaren Finanzierungsbeziehungen bestehen, gibt es zwischen diesen Ebenen auch keine Finanzausgleichssystematik wie zwischen Land und Kommunen in Gestalt der Konnexität, also dem Prinzip „Wer bestellt, bezahlt!“



Die damit einhergehenden Lücken des Schutzes der Kommunen vor nicht gegenfinanzierten Aufgabenerweiterungen zeigt das Gesetzgebungsverfahren zum Vormundschaftsrechtsänderungsgesetz aus dem letzten Jahr auf. So gilt seit Juli 2012 ein neuer gesetzlicher Personal-Fall-Schlüssel von 1:50 für die Amtsvormundschaften. Bereits Anfang des Jahres 2012 waren überdies weitere kostenrelevante Vorgaben zur Kontaktfrequenz zwischen Amtsvormund und Mündel in Kraft getreten. Unter dem Eindruck drastischer Einzelfälle von Kindeswohlgefährdungen bis hin zu Todesfällen hatten sich die politisch Verantwortlichen dazu entschlossen, diese Vorgaben schematisch unter Zurückstellung der kommunalen Organisationshoheit bundesweit für alle Jugendämter zu setzen. Die Frage der damit verbundenen finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen spielte in den Beratungen von Bundestag und Bundesrat keine nennenswerte Rolle.

In praktisch allen nordrhein-westfälischen Jugendämtern, die bislang keinen einheitlichen Personal-Fall-Schlüssel aufwiesen, kam es zu nicht unerheblichen personellen Mehrkosten. Die Kommunen haben daraufhin beim Land eine Kostenfolgeabschätzung nach dem Konnexitätsausführungsgesetz angemahnt. Denn unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW zum Kinderförderungsgesetz sehen die Kommunen einen Anwendungsfall des Konnexitätsprinzips als gegeben, auch wenn ihnen bereits im Vorfeld der bundesgesetzlichen Standardsetzung die Aufgaben des SGB VIII über ein Landesausführungsgesetz übertragen wurden. Wäre der Verweis der Landesregierung auf den Bundesgesetzgeber und das Fehlen einer eigenen Konnexitätsverpflichtung erfolgreich, würde der Schutzzweck des Konnexitätsprinzips zwangsläufig verfehlt. Eine in der Vergangenheit übertragene Aufgabe könnte mit direkten wesentlichen Kostenfolgen zu Lasten der Kommunen immer wieder erneut verändert werden, ohne dass sich daran finanzielle Ausgleichsverpflichtungen des Landes knüpfen würden. Das Land hat die von den Kommunen begehrte Kostenfolgeabschätzung abgelehnt.

Deshalb haben Mitte Juni 2013 insgesamt 14 Kreise und kreisfreie Städte exemplarisch Kommunalverfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof in Münster mit dem Ziel erhoben, festzustellen, dass die Ablehnung des Landes, die Kostenfolgen zu ermitteln und schließlich auszugleichen, nicht verfassungskonform ist.

Letztlich geht es um die Frage, ob Inhalt und Schutzbereich des in der Verfassung verankerten Konnexitätsprinzips in einer Vielzahl von Fällen umgangen werden können oder ob die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter hier klare Maßgaben zugunsten der in diesen Konstellationen schutzbedürftigen Kommunen aufstellen.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



LANDKREISTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Reiner Limbach
Referent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referent Ulf Keller
Referent Dr. Christian von Kraack
Referentin Friederike Scholz
Referent Dr. Kai Zentara
Redakteurin Bianca Treffer

Quelle Titelbild:
Jugendwerkstatt Förderband
SOS Kinderdorf
Jobcenter Kreis Unna

Redaktionsassistent:
Astrid Hälker
Heike Schützmann
Monika Borgards

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

Auf ein Wort 213

Themen aktuell

Schulische Inklusion – Gemeinsames Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder	216
Zensus 2011 – Erwartetes und Überraschendes	226

Schwerpunkt:

Kommunen für Arbeit / Arbeitsmarktinitiativen der Kreise / Aktivitäten und Projekte

Kurze Wege für Jobs mit Zukunft	229
„Perspektive Einstieg“ gibt Langzeitarbeitslosen neue Chancen	231
Mit doppelter Zielsetzung unterwegs	231
Auf Erfolgskurs: Der Stromspar-Check	232
Die Jugendwerkstatt, ein Sprungbrett ins Berufsleben	233
Ein neuer Weg – das sozialintegrative Fallmanagement	236
Eine effektiv und transparent gestaltete Schuldnerberatung	237
Kommunale Arbeitsmarktpolitik im Kreis Viersen	239

Themen

Landtag wird in Kürze den Krankenhausplan 2015 beschließen	241
Feuerwehrbeschaffungskartell: Kommunale Spitzenverbände setzen Entschädigung für betroffene Kommunen durch	242
Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW	243
Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Nordrhein-Westfalen	245

Das Porträt

Ute Schäfer – Lebensbildung ist das Stichwort	248
---	-----

Im Fokus

Bodendenkmäler aus dem Dornröschenschlaf geweckt	251
Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen	
Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände in NRW – Keine Nullrunde für Beamtinnen und Beamte	253
Ärztmangel im ländlichen Raum: Landkreistag fordert Beteiligung bei der Bedarfsplanung	253
Landesregierung gefährdet Inklusion – Kinder und Jugendliche mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden	253

EILDienst

6/2013

Kurznachrichten



Allgemeines

Band 2 der „Geschichte des Kreises Warendorf“ erschienen	254
Deutscher Meister aus dem Kreis Viersen	255
Nordrhein-Westfalen liegt unter dem Durchschnitt	255
NRW hat die meisten Stiftungen	255
Mehr Verurteilte unter Bewährung gestellt	255

Arbeit und Soziales

Mehr erwerbstätige Mütter	256
Mehr wohnungslose Menschen	256
Gebührenfreie Anrufe bei der Bundesagentur für Arbeit	256

Bauen und Planen

Weniger Betriebs-, Büro- und Verwaltungsgebäude genehmigt	256
---	-----

Finanzen

Höhere kommunale Verschuldung	257
-------------------------------	-----

Gesundheit

Gesundheitsbericht „Ausbildungsberufe – Gesundheit“ des Kreises Recklinghausen erschienen	257
Zahl der Adipositas-Diagnosen steigt	257

Schule und Weiterbildung

Inklusion in der Bildungsregion Rhein-Sieg-Kreis	257
Zweiter kommunaler Bildungsbericht für den Kreis Lippe liegt vor	258
Bildungsbüro des Kreises Soest legt Jahresbericht 2012 vor	258
Aufruf zur Teilnahme am NRW-Schulmilchprogramm	258
Viele ältere Gasthörer	258
Mehr Studierende, weniger Studienanfänger	258
Ganztagsschulen und schulische Betreuungsangebote	258

Umwelt

Natur gezielt erleben	259
AAV-Jahresbericht 2012 erschienen	259
Basisdaten zur Umwelt	259
Naturfotos gesucht	259

Wirtschaft und Verkehr

Der Kreis Paderborn ist mittelstandsfreundlich	260
Umsätze in Milliardenhöhe	260

Hinweise auf Veröffentlichungen	260
---------------------------------	-----

Schulische Inklusion – Gemeinsames Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder

Anlässlich der Landtagsanhörung zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz – Gesetzentwurf der Landesregierung, Landtags-Drs. 16/2432) und zur Änderung der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke am 5. und 6. Juni 2013 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen eine Stellungnahme abgegeben, die nachfolgend dokumentiert wird.

Gliederung:

- A. Vorbemerkung: Kommunen begrüßen Inklusion**
- B. Umsetzungsverpflichtung des Landes seit dem 26.03.2009**
- C. Zum Entwurf für ein Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen**
 - I. Konnexitätsrelevanz des Entwurfs eines 9. Schulrechtsänderungsgesetzes**
 - 1. Konnexitätsrelevanz dem Grunde nach
 - 2. Konnexitätsrelevanz der Höhe nach
 - 3. Vorleistungen der Kommunen
 - 4. Zur Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände im vorparlamentarischen Verfahren im Hinblick auf die Konnexitätsfrage
 - 5. Folgen einer fehlenden Ausgleichsregelung für die kommunalen Mehrbelastungen
 - II. Nicht hinreichende Umsetzung der VN-BRK**
 - III. Kommunale Gestaltungsfreiheit und gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleisten – dem Gesetzesvorbehalt genügen!**
 - IV. Die Neuregelung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens**
 - V. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen**
 - 1. Art. 1 – Änderungen des Schulgesetzes
 - 2. Art. 2 – Übergangsvorschriften
 - 3. Art. 4 – Inkrafttreten, Berichtspflicht
- D. Zum Entwurf für eine Rechtsverordnung über die Größe der Förderschulen und der Schulen für Kranke**
 - I. Regelung muss im Schulgesetz erfolgen**
 - II. Gewährleistung von Flexibilität für die Schulentwicklungsplanung**
 - III. Sinnvolle Übergangsregelungen**
- E. Abschließendes Fazit**

A. Vorbemerkung: Kommunen begrüßen Inklusion

Die nordrhein-westfälischen Kommunen begrüßen und unterstützen die Umsetzung der Inklusion. Sie setzen sich aber für eine qualitätsorientierte und gehaltvolle Inklusion ein.

Kinder und Jugendliche dürfen im Rahmen von inklusivem Lernen nicht schlechter gefördert werden als bislang in den Förderschulen.

Der Entwurf eines 9. Schulrechtsänderungsgesetzes enthält keine hinreichende Umsetzung des Art. 24 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK). Er legt die Verantwortung für das Gelingen der schulischen Inklusion in die Hände der kommunalen Schulträger und der Lehrkräfte, ohne diese entsprechend zu unterstützen. Er vernachlässigt Qualitäts- und Ressourcenfragen. Da die Kommunen die finanziellen Herausforderungen alleine nicht bewältigen können, droht die Inklusion im Falle der Umsetzung des vorliegenden Entwurfs und der Verneinung der Konnexitätsrelevanz seitens des Landes in vielen Bereichen zu scheitern. Die Qualität der inklusiven Beschulung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen wird von sehr heterogenen finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Kommune abhängen. Dies würde weder dem verfassungsrechtlich gebotenen Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen, noch der Bedeutung des gemeinsamen menschenrechtlich fundierten Anliegens gerecht.

B. Umsetzungsverpflichtung des Landes seit dem 26.03.2009

Wir begrüßen, dass der nordrhein-westfälische Landtag vier Jahre nach der Verbindlichkeit der VN-BRK (diese wurde am 26.03.2009 für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich) im April 2013 endlich den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-BRK in erster Lesung beraten hat. Obwohl das Land Nordrhein-Westfalen nach völkerrechtlicher Verbindlichkeit der VN-BRK und wiederholter Aufforderungen durch die kommunalen Spitzenverbände vier Jahre gesetzgeberisch nicht aktiv geworden ist, hat die Landesregierung gleichwohl auf untergesetzlichem Weg vor Ort versucht, die Inklusion umzusetzen: Durch die Änderung der Verwaltungsvor-

schriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke durch Runderlass des MSW vom 15.12.2010 (Amtsblatt NRW 01/11, S. 43) hat sie für die Ablehnung des Elternwunsches nach gemeinsamem Lernen eine „Beweislastumkehr“ zugunsten der Eltern (bei Nichterfüllung des Elternwunsches ist eine dezidierte schriftliche Darlegung der Gründe erforderlich) vorgenommen. Ferner hat sie die Schulaufsicht zu einer entsprechenden inklusionsfördernden Haltung verpflichtet. U.a. durch diese Mechanismen und durch die mit der VN-BRK geweckten Erwartungshaltungen der Eltern und Kinder/Jugendliche ist es vor Ort bereits zu einer häufig unkoordinierten, jedenfalls nicht auf der erforderlichen Gesetzesänderung beruhenden, teilweise vor Ort auch für Unruhe sorgenden Inklusion gekommen, für welche dementsprechend oft nicht die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden konnten. Aufgrund der fehlenden landesgesetzlichen Weichenstellungen war es vielen Kommunen bisher nicht möglich, bei der Schulentwicklungsplanung die Inklusion adäquat zu berücksichtigen, da die angekündigten gesetzgeberischen Eckpunkte durch das Land lange auf sich warten ließen.

C. Zum Entwurf für ein Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen

- I. Konnexitätsrelevanz des Entwurfs eines 9. Schulrechtsänderungsgesetzes**
 - 1. Konnexitätsrelevanz dem Grunde nach**

Der Gesetzentwurf schreibt keine bereits in der Vergangenheit von den Schulen so wahrgenommene Aufgabe fort. Vielmehr erhält er einen Paradigmenwechsel weg von einer bisher und als Ausnahme – nicht als Regelfall praktizierten „Integration“ behinderter Schüler/innen hin zu einer als Regelfall zu handhabenden „Inklusion“. Auf diesen „Paradigmenwechsel“ hat auch die Schulministerin in der Vergangenheit immer wieder hingewiesen. Das bedeutet, dass das 9. Schulrechtsänderungsgesetz zu

einer nach Art. 78 Abs. 3 LV konnexitätsrelevanten Übertragung einer neuen Aufgabe bzw. einer wesentlichen Änderung einer bereits bestehenden Aufgabe und in der Folge zu einer wesentlichen, vom Land finanziell auszugleichenden Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes (i.F. KonnexAG) führt. Daher hätte dem Gesetzentwurf oder dem Entwurf eines zusätzlichen Belastungsausgleichsgesetzes eine entsprechende Kostenfolgeabschätzung beigefügt werden müssen (§ 6 Abs. 2 Konnex AG). Folglich rügen wir – wie bereits in der Vergangenheit gegenüber dem Referentenentwurf, auch im Rahmen dieser Stellungnahme – den vorliegenden Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3 der LV und die Regelungen des KonnexAG. Diese Konnexitätsrelevanz dem Grunde nach hat der Leiter des Instituts für Staatswissenschaften der Universität Köln, Herr Prof. Wolfgang Höfling, in seinem Rechtsgutachten „Rechtsfragen zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich“ von März 2012 bestätigt und im Einzelnen begründet. Dieses Gutachten haben wir sowohl der Landesregierung wie auch den Landtagsfraktionen seinerzeit zur Verfügung gestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zum Referentenentwurf eines 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 24.10.2012 (Anlage 3).

2. Konnexitätsrelevanz der Höhe nach

Das Land hat in der Vergangenheit nicht nur die Konnexitätsrelevanz dem Grunde nach bestritten, sondern auch vorgebracht, dass den Kommunen keine erheblichen Kosten bei der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich entstünden. Ferner hat es sich darauf berufen, dass ihm eine im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung obliegende Prognose der zukünftigen Be- und Entlastungen nicht möglich sei. Obwohl es nicht die Aufgabe der Kommunen ist, bei einem konnexitätsrelevanten Gesetz die verfassungsrechtlich dem Land obliegende Aufgabe zur Erstellung einer Kostenfolgeabschätzung zu übernehmen (Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV; § 6 Abs. 1 KonnexAG), haben die kommunalen Spitzenverbände ein Konsortium von Bildungs- und Finanzwissenschaftlern (Professor Dr. Horst Weishaupt, ehemaliger Leiter der Arbeitseinheit „Steuerung und Finanzierung des Bildungswesens“ des Deutschen Instituts für internationale pädagogische Forschung, Frankfurt, sowie Professor Dr. Kerstin Schneider, Leiterin des Arbeitsbereichs „Finanzierung des Bildungswesens“, Lehrstuhl für Finanzwissenschaft und Steuerlehre – Schumpeter School of Business

and Economics – Bergische Universität Wuppertal) mit der Erstellung eines Gutachten beauftragt. Am Beispiel der Stadt Essen sowie des Kreises Borken samt seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird berechnet, welche finanziellen Be- und Entlastungen auf diese Kommunen zukämen, wenn das 9. Schulrechtsänderungsgesetz und die geplante Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen (Fassung vom September 2012) in der vorgelegten Form umgesetzt werden. Maßgeblich sind insoweit die Erwartungen der Landesregierung, wonach von einer Inklusionsquote von 70% bei Lern- und Entwicklungsstörungen und von 50% bei den übrigen Förderschwerpunkten im Jahr 2017 auszugehen ist (vgl. „D“ im Vorspann des Gesetzentwurfes, 2. Absatz auf Seite 3 der Drs. 16/2432). Die Arbeiten an dem Gutachten sind noch nicht abgeschlossen. Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und des Gutachterkonsortiums (Dr. Alexandra Schwarz, Lehrstuhl für Finanzwissenschaft und Steuerlehre – Schumpeter School of Business and Economics – Bergische Universität Wuppertal) werden aber in der mündlichen Anhörung am 06.06.2013 erste Erkenntnisse aus der Begutachtung vortragen.

Indes hegen die kommunalen Spitzenverbände keinen Zweifel, dass die für die Geltendmachung von Konnexitätsansprüchen wesentliche Grenze von ca. 4,5 Millionen Euro landesweit ohne Weiteres in Folge der vorgesehenen Gesetzgebung überschritten werden wird: Allein der Einbau eines Fahrstuhls, der auch im Brandfalle nutzbar bleibt, in ein Gebäude verursacht durchschnittliche Kosten in Höhe von 250.000 Euro, so dass nur durch den Einbau von 18 Fahrstühlen landesweit diese Grenze überschritten wäre. Der nachträgliche Einbau einer Rampe verursacht durchschnittlich Kosten von 20.000 Euro, die Ausstattung eines Raumes DIN-gerecht als behindertengerechtes WC durchschnittlich Kosten von 10.000 Euro (vorausgesetzt, es besteht eine entsprechende Ausbaupkapazität). Ein Quadratmeter zusätzlicher Schulraum dürfte (ohne die Berücksichtigung von Nebenkosten etwa für den Brandschutz) Kosten von ca. 2.500 Euro verursachen. Das bedeutet, dass nur die Erstellung eines für die Inklusion erforderlichen Differenzierungsraumes von 35 m² ca. 86.000 Euro kosten würde. Vorausgesetzt bei einer zweizügigen Grundschule teilten sich immer zwei Klassen einen Differenzierungsraum, entstünden zusätzliche Raumkosten in Höhe von knapp 350.000 Euro. Hierbei sind notwendig anfallende Betriebskosten noch nicht berücksichtigt. Die Schuljahreskosten für einen Integrationshelfer, der als Fachkraft ausgebil-

det wurde, dürften (ausgehend von 190 Schultagen und 6 Stunden täglich) bei ca. 28.000 Euro, bei einer nur angelegerten Kraft bei ca. 18.000 Euro liegen.

Auch die Landesregierung geht offenbar davon aus, dass im Zuge der Inklusion erhebliche Sachkosten auf die Schulträger zukommen. So wurden in den Landeshaushalt 2013 im Etat des Schulministeriums (Kapitel 05 450) „Investitionskosten bei den staatlichen Schulen im Zusammenhang mit der Inklusion“ von 100.000 Euro eingeplant. Ausweislich der schriftlichen Beantwortung der Frage 3 der FDP-Fraktion aus Anlass der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 16.01.2013 (zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2013) durch die stellv. Ministerpräsidentin und Schulministerin Löhrmann mit Schreiben vom 24.01.2013 (= Landtagsvorlage 16/578, S. 3) wurden „im Jahr 2013 Mittel in Höhe von 100.000 EUR vorgesehen, sofern an den staatlichen Schulen Investitionsausgaben für Hilfsmittel o.ä. erforderlich sind, um den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülern zu ermöglichen.“ Die Mittel sind, wie weiter erläutert wird, zweckgebunden und können im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verwendet werden, sofern an den staatlichen Schulen ein tatsächlicher Investitionsbedarf im Zuge des Inklusionsprozesses entsteht. Aus den Erläuterungen zu Kapitel 05 450 des Haushaltsplans 2013 geht hervor, dass das Land Schulträgeraufgaben bei insgesamt neun Einrichtungen wahrnimmt. Rechnet man diesen (sicherlich konservativ gerechneten) Investitionsbedarf auf alle öffentlichen Regelschulen in NRW (5157, ohne Schulen für Kranke und Förderschulen, vgl. aml. Schulstatistik, Statistik-TELEGRAMM 2012/13, S. 9) hoch, ergibt sich nach Lesart des Landes nur für das Jahr 2013 eine Summe von mehr als 57 Millionen Euro allein für „Investitionsausgaben für Hilfsmittel o.ä.“ (also mutmaßlich ohne zusätzliche Bedarfe in Bereichen bauliche Veränderungen, therapeutisches und Unterstützungspersonal, Schülertransport etc.; vgl. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zum Referentenentwurf eines 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 24.10.2012 = Anlage 3).

3. Vorleistungen der Kommunen

Viele Kommunen haben bereits in der Vergangenheit zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich planerische und finanzielle Vorleistungen erbracht. Aus folgenden Gründen: Erstens hatte man das menschenrechtliche Anliegen der Inklusion als

richtig und die in ihm liegenden Chancen für die förderbedürftigen Menschen, aber auch für die gesamte Kommune erkannt. Zweitens wollte man den Menschen, die vor Ort ihre Hoffnungen und Sorgen artikulierten, nicht enttäuschen. Drittens wurde seitens des Landes, insbesondere durch die Schulaufsicht entsprechender Druck ausgeübt.

So hat beispielsweise im Juni 2012 die Stadt Köln einen eigenen Inklusionsplan präsentiert. Auch die Stadt Bonn ist sehr weit vorangeschritten. Sie nahm im Schuljahr 2010/2011 mit einer „Inklusions“-Quote von 26,3 % den Spitzenplatz unter allen Kreisen und kreisfreien Städten in NRW ein (Gutachten von Klemm/Preuß-Lausitz). Ferner hat die Stadt Bonn ein kommunales Inklusionsbüro eingerichtet, das den Inklusionsprozess steuert und voranbringt, aber auch in Einzelfällen Schulen im Umsetzungsprozess berät. Die Kommune hat damit im Rahmen einer freiwilligen Leistung die Aufgabe übernommen, den Inklusionsprozess zu begleiten. Ferner hat die Stadt Bonn die Finanzierung umfangreicher Fortbildungs- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema der Inklusion vorgenommen – eine Aufgabe, die sie im Dienst der Sache und trotz eindeutiger Zuständigkeit des Landes übernommen hat. Die derart in Vorleistung getretenen Kommunen haben dies in der sicheren Erwartung getan, eine entsprechende Unterstützung durch das zur schulgesetzlichen Umsetzung verpflichtete Land zu erfahren. Inklusion kann nur in der Verantwortungsgemeinschaft von Bund, Ländern und Kommunen gelingen, wie es auch das Land immer wieder betont. Dabei ist es die verfassungsrechtliche Aufgabe des Landes, die Kommunen entsprechend finanziell zu unterstützen. Die durch den Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und die Ablehnung der Konnexität dem Grunde nach durch das Land bekundete Haltung wird dem bisherigen Engagement der Kommunen nicht gerecht und die weitere Umsetzung der Inklusion vor Ort nachhaltig beeinträchtigt.

4. Zur Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände im vorparlamentarischen Verfahren im Hinblick auf die Konnexitätsfrage

Das KonnexAG enthält in §§ 6ff. detaillierte Vorgaben, in welcher Weise die kommunalen Spitzenverbände einzubinden sind und wie ein Kostenfolgeschätzung durchzuführen ist. Diese Vorgaben hat die Landesregierung nicht beachtet. Die gegenteiligen Behauptungen unter „F 3.“ im Vorspann des Gesetzentwurfes treffen nicht zu. Eine „Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nach dem Konnexi-

tätsausführungsgesetz“ hat nicht stattgefunden:

Zwar hat die Landesregierung nach Vorlage des Referentenentwurfs (ohne Anerkennung der Konnexitätsrelevanz) die kommunalen Spitzenverbände zu Gesprächen „nach § 7 KonnexAG“ eingeladen. Da aber zu keinem Zeitpunkt eine Kostenfolgeabschätzung der Auswirkungen der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich vorgelegt wurde (wozu das Land gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 3 KonnexAG verpflichtet ist), konnte es sich hierbei um kein Verfahren nach dem KonnexAG handeln. Diesen Verfahrensfehler haben die kommunalen Spitzenverbände seinerzeit mehrfach und explizit schriftlich und mündlich gerügt, sich aber den (formlosen) Rechtsgesprächen in dieser Sache nicht verschlossen. Allerdings blieben auch diese letztendlich erfolglos.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die Landesregierung bereits im Vorfeld der Vorlage des Referentenentwurfs eines 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und danach immer wieder auf die Konnexitätsrelevanz einer Umsetzung der Inklusion im Schulbereich hingewiesen und mit großer Klarheit auf die Notwendigkeit der Erstellung einer Kostenfolgeabschätzung durch das Land sowie des Vorsehens eines entsprechenden Belastungsausgleichs bestanden.

Sie haben dem Land auch wiederholt ihre Unterstützung bei der Erstellung einer Kostenfolgeabschätzung angeboten, obwohl die Erstellung der Kostenfolgeabschätzung nach der Landesverfassung und dem KonnexAG, wie bereits ausgeführt, eine Verpflichtung des Landes ist. Diese Angebote hat das Land nicht angenommen. In diesem Zusammenhang ist auch den Behauptungen unten im vierten Absatz „F 3.“ im Vorspann des Gesetzentwurfes zu widersprechen. Das Land hätte – einen entsprechenden Willen vorausgesetzt – ggf. in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden die erforderlichen Daten beschaffen bzw. erheben können. Inwiefern dieses „nach geltendem Recht nicht statthaft“ sein könnte, ist in keiner Weise nachvollziehbar!

5. Folgen einer fehlenden Ausgleichsregelung für die kommunalen Mehrbelastungen

Im Falle eines Beschlusses auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ist eine verfassungsgerichtliche Auseinandersetzung zwischen dem Land und den Kommunen zu befürchten, da die Kommunen gezwungen sein werden, zur Wahrung ihrer in Art. 78 Abs. 3 LV garantierten Rechtsposition den Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen – ähnlich

wie im Falle des Kinderförderungsgesetzes – anzurufen. Die kommunalen Spitzenverbände bedauern sehr, dass es in der Vergangenheit trotz vielfältiger Versuche nicht gelungen ist, die Landesregierung zur Beachtung des Art. 78 Abs. 3 LV anzuhalten.

II. Nicht hinreichende Umsetzung der VN-BRK

Die Durchsicht des Entwurfes eines 9. Schuländerungsgesetzes zeigt, dass die Landesregierung Art. 24 der VN-BRK leider nur ansatzweise umsetzt und auch den Hinweisen der kommunalen Spitzenverbänden sowie vieler anderer Beteiligter zum Referentenentwurf nicht gefolgt ist. Viele wesentliche Fragen werden nicht entschieden, sondern den Kommunen zur Beantwortung überlassen. Zwar räumt Art. 24 der VN-BRK, der das „ob“ der Inklusion nicht in Frage stellt, den Ländern bei der Umsetzung Entscheidungsspielräume ein. Dieses bedeutet aber im Sinne eines „Untermaßverbotes“ nicht, dass das Land alle wesentlichen Umsetzungsentscheidungen den kommunalen Schulträgern überantworten könnte. Insoweit genügt das Land nicht seiner völkerrechtlichen Umsetzungsverpflichtung zur Schaffung eines inklusiven Schulsystems.

Insoweit möchten wir auf die Eckpunkte der Monitoring-Stelle zur VN-BRK zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (Primarstufe und Sekundarstufen I und II) hinweisen, die seitens des Deutschen Instituts für Menschenrechte den 16 Kultusministerien bereits im September 2010 zugeleitet wurden. Diese Eckpunkte werden von dem vorgelegten Gesetzentwurf hinsichtlich der darin geforderten Sicherstellung der erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen sowie der Regelung der „angemessenen Vorkehrungen“ für eine inklusive Beschulung im Sinne der VN-BRK nicht hinreichend beachtet.

III. Kommunale Gestaltungsfreiheit und gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleisten – dem Gesetzesvorbehalt genügen!

Der vorliegende Gesetzentwurf räumt der kommunalen Ebene auf den ersten Blick beträchtliche (neue) Handlungsspielräume ein. Das wäre aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen, wenn Handlungsfreiheit auch tatsächlich bestünde und nicht durch die Vorenthaltung der erforderlichen Ressourcen oder auf anderem Weg unmitteibar wieder eingeschränkt würde. Der Landesgesetzgeber hat aber auch gleichwertige Lebensverhältnisse zu gewährleisten und dem Gesetzesvorbehalt zu genügen. In diesem Spannungsfeld gilt es den

richtigen Weg zu finden. Der vorliegende Entwurf für eine Schulgesetzänderung entspricht zusammen mit dem Entwurf einer Verordnung über die Schulgrößen (diese Verordnung müsste nach unserer Auffassung gemeinsam mit dem Gesetzentwurf im Landtag beraten werden, vgl. unten D.) diesen Anforderungen bislang nicht.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen „Öffnungsklauseln“, auf die im weiteren Verlauf der Stellungnahme unter II. noch im Einzelnen eingegangen werden wird, bedeuten, dass die kommunalen Schulträger im Wesentlichen entscheiden sollen, wo und wie schnell die Inklusion vor Ort umgesetzt werden wird, und dass das Land sich insoweit aus seiner Verantwortung zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse, namentlich auch Bildungschancen und vergleichbarer Bildungsabschlüsse, zurück zieht. Dies wird sehr wahrscheinlich zu einem Inklusionsprozess mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten in den jeweiligen Regionen führen. Bereits heute ist eine sehr heterogene Landschaft gemeinsamen Lernens festzustellen (vgl. <http://www.gis.nrw.de/inklusion>), die nicht nur auf eine unterschiedliche Haltung der handelnden Akteure in der Kommune und der Landesschulverwaltung, sondern auch auf die jeweilige kommunalhaushaltsrechtliche Lage mit ihren nicht zu leugnenden Zwängen zurückzuführen ist. Dass sich diese Unterschiede verstärken, ist sehr wahrscheinlich, wenn die vorliegenden Entwürfe unverändert umgesetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass die Verwirklichung des menschenrechtlich fundierten Anspruchs auf inklusive Beschulung standortabhängig werden wird.

Auch wenn die kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich die Einräumung von Gestaltungsspielräumen vor Ort begrüßen, so ist im vorliegenden Fall neben den völker- und verfassungsrechtlichen Bedenken aber doch sehr fraglich, wie groß diese vom Land den Kommunen eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten wirklich sind und was die tatsächliche Motivation für ein derartiges Vorgehen der Landesregierung ist.

Wegen der bereits erwähnten „Beweislastumkehr“ durch die Ende 2010 vorgenommene Änderung der VV-AOSF durch die Landesregierung, der veränderten Haltung und Praxis der Schulaufsicht (Wirken sog. „Koordinatorinnen und Koordinatoren für Inklusion“) sowie den bei den Eltern geweckten Erwartungshaltungen dürften de facto kaum noch Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Auch hängen die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten neben den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln auch von der Ausübung der Wahlfreiheit der Eltern ab. Diese durch den

Gesetzentwurf eingeräumte „Wahlfreiheit“ mit der Konsequenz des kurzfristigen Aufrechterhaltens gewisser Parallelsysteme von allgemeinen Schulen und Förderschulen wird dazu führen, dass Förderschulen (zumindest in den Bereichen Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) immer weniger nachgefragt werden und damit unter die Mindestschülerzahl „rutschen“ und geschlossen werden müssen. Dies wird durch die gleichzeitig angestrebte Veränderung der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke, welche durch den vorgesehenen Auflösungsautomatismus (vgl. unten) in den nächsten Jahren zu erheblichen Schließungen von Förderschulen führen wird, noch verstärkt werden.

Die mangelnden Festlegungen und Entscheidungen der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich lassen leider den Schluss zu, dass diese vage Umsetzung des Art. 24 VN-BRK durch das Ziel motiviert ist, den Konsequenzen des verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips mit einer etwaigen Belastung des Landeshaushaltes auszuweichen. Dieses führt aber zu einer Verletzung der völkerrechtlichen Umsetzungsverpflichtung sowie innerstaatlich zu einer Verletzung des Gesetzesvorbehaltes. Dieser besagt, dass die wesentlichen grundrechtsrelevanten Entscheidungen durch den Gesetzgeber getroffen werden müssen und nicht der Verwaltung überlassen werden dürfen. Unser demokratischer Rechtsstaat verlangt, dass Verantwortlichkeiten nicht nur klar erkennbar sind, sondern Verantwortung auch übernommen wird.

Damit sowohl die Inklusion als auch die kommunale Handlungsfreiheit funktionieren kann, muss das Land klar und ehrlich die kommunalen Gestaltungsspielräume definieren und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen.

IV. Die Neuregelung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens

Von besonderer Tragweite ist die geplante Beschneidung des Rechts der Schule zur Einleitung des Verfahrens auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zukünftig grundsätzlich nur noch die Eltern das Verfahren in Gang setzen können. Ein Antragsrecht der Schule bezüglich des Förderschwerpunktes Lernen soll zunächst gar nicht, sondern erst nach Vollendung des 3. Schuljahres bis zur Vollendung des 6. Schuljahres bestehen. Bezüglich des Förderschwerpunktes Emotionale und soziale Entwicklung soll ein Antragsrecht der Schule nur bestehen, wenn eine Selbst- oder Fremdgefähr-

dungstendenz bei der Schülerin oder dem Schüler vorliegt. Eine Selbst- oder Fremdgefährdung ist aber nicht gleichzusetzen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Unterrichts. In allen anderen Fällen kann ein Antrag nur unter den engen Voraussetzungen des § 19 Abs. 7 Nr. 1 des Gesetzentwurfs gestellt werden.

Wenn man zusätzlich den Umstand berücksichtigt, dass in der Vergangenheit nur etwa 5 % der Feststellungsverfahren von den Eltern eingeleitet wurden, dann liegt die Erwartung nahe, dass künftig bei einer wesentlichen Anzahl von Schüler/innen der sonderpädagogische Förderbedarf – vor allem in den Bereichen Lernen und Emotionale und Soziale Entwicklung – erst gar nicht festgestellt werden wird, obwohl sich die tatsächlichen Verhältnisse und Unterstützungsbedarfe durch diesen schwerwiegenden Wandel des Feststellungsverfahrens nicht ansatzweise verändern. Im Ergebnis wird diese Regelung unmittelbar dazu führen, dass die nach wie vor unterstützungsbedürftigen Schüler/innen als solche nicht mehr statistisch erfasst werden und dann auch an der „Doppelzählung“ bezüglich der Lehrerstellenzuweisung nicht teilnehmen werden.

Ferner lässt der Gesetzentwurf nicht erkennen, wie die nach wie vor vorliegenden Unterstützungsbedarfe bei den betroffenen Schüler/innen erkannt/diagnostiziert werden sollen. Zwar fordern Vertreter der Inklusionspädagogik ein Schulsystem, das weitgehend ohne Klassifikationsdiagnose auskommt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass mit Klassifikationsdiagnosen Stigmatisierungen geschaffen werden, die das Leben der betroffenen Kinder lebenslang ungünstig beeinflussen. Hinzu kommt das beim Deutschen Förderschulsystem bislang bestehende so genannte „Etikettierungs-Ressourcen-Dilemma“. Wenn man aber Klassifikationsdiagnostik aus diesen Gründen abbaut, muss man gleichzeitig eine systematische Lernfortschrittsdiagnostik in der Schule etablieren. Zurzeit ist nicht erkennbar, inwieweit seitens des Landes sichergestellt werden kann, dass die jetzt schon mit Wirkung ab 2013 geplante Neuregelung des Verfahrens durch entsprechende schulische Diagnostiken und Messinstrumente aufgefangen werden könnte bzw. inwieweit bis zu diesem Zeitpunkt die im System befindlichen und für die Diagnostik nicht ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer eingesetzt werden sollten. Diese Ungleichzeitigkeit wird dazu führen, dass die nach wie vor unterstützungsbedürftigen Schüler/innen sowie die in dieser Hinsicht nicht hinreichend aus- und fortgebildeten Lehrerinnen und Lehrer die notwendige Unterstützung nicht erhalten. Auch wird aus dem Gesetzentwurf nicht

deutlich, inwieweit die seitens der Landesregierung zitierten „multiprofessionellen Teams“ in Zukunft gewährleistet werden sollen. Gerade im Zusammenhang mit der erforderlichen Lerndiagnostik müsste die hierfür wesentliche Aufgabe der Schulpsychologie, aber auch die Schulsozialarbeit mitgedacht werden.

V. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

1. Art. 1 – Änderungen des Schulgesetzes

§ 2 Abs. 5

Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schüler/innen, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Die Erweiterung des gesetzlichen Bildung- und Erziehungsauftrages um das Ziel der inklusiven Bildung und Erziehung wird ausdrücklich begrüßt. Aus der Begründung der Landesregierung geht hervor, dass der hiermit verbundene Paradigmenwechsel im Sinne einer wesensmäßigen Veränderung des Systems Schule erkannt wurde: „Der Begriffswandel von der Integration zur Inklusion bedeutet, dass es nicht mehr darum gehen kann, Menschen zur Teilhabe an einem Regelsystem zu befähigen, sondern dieses Regelsystem so einzurichten, dass es gleichermaßen den Bedürfnissen aller Menschen – auch denen mit Behinderungen – gerecht wird“ (Begründung des Gesetzentwurfes zu Art. 1 Nr. 1 (§ 2), zu Abs. 5, Sätze 1 und 2 auf S. 44 der Drs. 16/2432). Dabei beschränkt sich dieser Paradigmenwechsel nicht allein auf eine inklusionsförderliche Haltung, sondern entsprechend der VN-BRK auch auf die entsprechende personelle und sächliche Begleitung.

§ 19 Abs. 5

Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie, sofern erforderlich, ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern. Besteht ein Bedarf, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemei-

ne Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. (...)

Abs. 7

In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Abs. 5 stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder

2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

Dies ist eine massive Änderung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage, wonach grundsätzlich neben den Eltern auch die Schule das Verfahren einleiten konnte. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ein Antragsrecht der Schule bezüglich des Förderschwerpunktes Lernen in der Regel erst im dritten Jahr des Besuchs der Schuleingangsphase der Grundschule bis zur Vollendung des 6. Schuljahres bestehen soll. Bezüglich des Förderschwerpunktes „Emotionale und soziale Entwicklung“ soll ein Antragsrecht der Schule nur bestehen, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdungstendenz bei der Schülerin oder dem Schüler vorliegt. Selbst- oder Fremdgefährdung ist aber nicht gleichzusetzen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Unterrichts – es stellt erkennbar eine wesentlich höhere Hürde auf. In allen anderen Fällen kann ein Antrag nur unter den engen Voraussetzungen des § 19 Abs. 7 Nr. 1 des Gesetzesentwurfes gestellt werden. Wenn man dieser Stelle zusätzlich den Umstand berücksichtigt, dass in der Vergangenheit nur etwa 5 Prozent der Feststellungsverfahren von den Eltern eingeleitet wurden, dann liegt die Erwartung nahe, dass künftig bei einer wesentlichen Anzahl von Schüler/innen der sonderpädagogische Förderbedarf – vor allem in den Bereichen Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung – erst gar nicht festgestellt wird, obwohl sich die tatsächlichen Verhältnisse und Unterstützungsbedarfe durch diesen schwerwiegenden Wandel des Feststellungsverfahrens nicht verändern. Im Ergebnis wird diese Regelung unmittelbar dazu führen, dass die nach wie vor unterstützungsbedürftigen Schüler/innen als solche nicht mehr statistisch erfasst und dann auch an der „Doppelzählung“ bezüglich der Lehrstellenzuweisung nicht teilnehmen werden. Mittelbar besteht die Gefahr, dass unterstützungsbedürftige Schüler/innen die notwendige Unterstützung nicht erhalten werden und dieser Mangel an Unterstützung – wenn überhaupt möglich – über kommunales Personal (Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter etc.) aufgefangen werden muss. Es wird bezweifelt, dass in der Schule bei den beteiligten Lehrern der allgemeinen Schule eine hinreichende Diagnose- und Fachkompetenz bereits flächendeckend vorliegt, sodass sie eine entsprechende pädagogische Entscheidung treffen können. In vielen Fällen werden deshalb entsprechende Bedarfe der Kinder nicht mehr rechtzeitig erkannt und bedient werden. Im Sinne der betroffenen Kinder ist es, wenn ein sonderpädagogische Förder- bzw. Unterstützungsbedarf möglichst frühzeitig geklärt wird. Die Schulen müssen daher weiterhin in geeigneter Weise die Möglichkeit haben, die Feststellung sonderpädagogischen Förder- bzw. Unterstützungsbedarfs einzuleiten.

Bei Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll die Schulaufsichtsbehörde den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vorschlagen, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Es stellt sich die Frage, wie verfahren werden soll, wenn der Schulträger seine Zustimmung nicht erteilen kann, da die in Betracht kommenden Schulen dafür personell und sächlich nicht ausgestattet sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden können. Hier bedarf es einer deutlich praxisnäheren und verbindlicheren Regelung, da insbesondere zu bezweifeln ist, dass es, wie die Gesetzesbegründung annimmt (vgl. S. 48), zu pauschalen Zustimmungen kommt. Denkbare wäre z.B. eine Ergänzung von § 19 Abs. 5 Satz 4, dass auch § 20 Abs. 2 Satz 2 unberührt bleibt; wenn die Förderschule gewählt wird, besteht keine Notwendigkeit, eine allgemeine Schule vorzuschlagen. Auch für den Fall eines späteren Wechsels des Förderorts bedarf es praktischer handhabbarer Umsetzungsvorschriften.

§ 19 Abs. 8

Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der

Eltern und die Vergabe der Abschlüsse nach Maßgabe des Absatzes 4.

Es erscheint fraglich, ob die wesentlichen Grundzüge des Verfahrens nicht, um dem Vorbehalt des Gesetzes zu genügen (vgl. schon die Ausführungen oben), durch den Parlamentsgesetzgeber zu regeln sind (s. Bericht des MSW über die Evaluierung des Schulgesetzes vom 15.12.2011).

§ 20 Abs. 2

Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

In Verbindung mit § 20 Abs. 1 wird entsprechend dem Beschluss des Landtags vom 1.12.2010 mit dem Elternwahlrecht das Parallelsystem festgeschrieben. Es steht indes zu befürchten, dass das so formulierte „Elternwahlrecht“ in kurzer Zeit nicht mehr gewährleistet werden kann. Durch den gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer Verordnung zu den Mindestgrößen von Förderschulen (der nicht vom Landtag beraten werden soll – siehe unten unter D.), der die Abschaffung der Ausnahmeregelung des bisherigen § 2 der 6. Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes enthält, wird das Wahlrecht der Eltern in der Praxis ganz erheblich eingeschränkt werden. Viele Förderschulen, insbesondere mit dem Förderschwerpunkt Lernen, wird die vorgesehenen Mindestgrößen erfüllen.

Durch die Abschaffung der Ausnahmeregelung des bisherigen § 2 der 6. Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes wird das Wahlrecht der Eltern in der Praxis erheblich eingeschränkt werden. Beispielsweise werden in der Stadt Hamm drei von vier Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen betroffen sein. Es wird zur Schließung sehr vieler Förderschulen im ganzen Land kommen (vgl. die geplante Regelung der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke). Dies wird zu beträchtlicher Unruhe in der betroffenen Elternschaft und zu großen Konflikten vor Ort führen. Die vermeintlich eingeräumte kommunale Handlungsfreiheit wird gerade an diesem Punkt in besonders augenfälliger Weise de facto durch eine untergesetzliche Landesnorm konterkariert. Die durch diese Vorschrift ausgelöste Notwendigkeit, Förderschulstandorte zusammenzulegen, verlängert vor allem im kreisangehörigen Bereich die Fahrtwege und löst damit unmittelbar beträchtliche Mehrkosten für die Schülerfahrtkostenträger aus. Wir bitten daher, diese Regelung zu überdenken. Zumindest aber ist die Einräumung ent-

sprechend großzügiger Übergangsfristen zwingend erforderlich (ausführlicher zur Regelung der Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke unter D.)

§ 20 Abs. 4

In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.

Hier besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit wird vorgeschlagen, auf den Wohnort der Schülerin/des Schülers abzustellen. Als sinnvoll wird angesehen, die Zuständigkeit für Schüler/innen der Primarstufe den staatlichen Schulämtern und für Schüler/innen ab der Sekundarstufe I einschließlich des Übergangs von der Primar- in die Sekundarstufe I den Bezirksregierungen zuzuordnen. Da die Bezirksregierung die Dienstaufsicht (damit auch den Personaleinsatz) für die Hauptschulen wahrnimmt und nicht in allen Städten und Gemeinden alle Schulformen der Sekundarstufe I vorgehalten werden, ist es geboten, die Organisation des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I in eine Hand zu legen.

§ 20 Abs. 5

Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

Mit einer qualitätsvollen Umsetzung der VN-BRK und der Sicherstellung des Menschenrechts auf Teilhabe für alle Schüler/innen ist der hier vorgesehene Ressourcenvorbehalt dem Grunde nach nicht vereinbar. Der in § 20 Abs. 5 vorgesehene Ressourcenvorbehalt darf nicht mit dem progressiven Realisierungsvorbehalt der VN-BRK, den diese ausdrücklich zulässt, verwechselt werden. Die Kommunen werden die notwendigen und umfänglichen

Leistungen nur mit Hilfe eines Belastungsausgleichs des Landes erbringen können. Ferner stellt sich die Frage nach der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „vertretbarer Aufwand.“ Dieser kann nur in Abhängigkeit von örtlichen und damit auch Haushalts-Verhältnissen bestimmt werden. Dies dürfte – wie bereits ausgeführt – zu unterschiedlichen Ausstattungsentscheidungen führen, mit der Folge, dass die Ausübung des menschenrechtlich fundierten Anspruchs auf inklusives Lernen standortabhängig sein wird, jedenfalls aber die Prämisse, dass eine Förderung nicht schlechter als im derzeitigen System sein darf, massiv in Frage gestellt. Gerade hier ist der Gesetzgeber verpflichtet, dem Vorbehalt des Gesetzes dadurch zu genügen, dass er im Wesentlichen regelt, wann ein Aufwand als noch vertretbar anzusehen ist. Schüler, Eltern, Kommunen dürfen nicht darauf verwiesen werden, dass diese essentiellen Fragen ggf. erst nach vielen Jahren durch eine verwaltungsgerichtliche Kasuistik zufriedenstellend beantwortet werden können.

Schließlich sollte in § 20 Abs. 5 ermöglicht werden, dass mehrere Schulträger gemeinsam Angebote Gemeinsamen Lernens einrichten können. Insbesondere sollte eine gebietsgrenzenübergreifenden Zusammenarbeit und eine Zusammenarbeit mit den Landschaftsverbänden als Trägern von Förderschulen ermöglicht werden. Insofern ist unbedingt eine Konkordanz mit den Regelungen über die Mindestgrößen von Förderschulen (vgl. dazu unten C) herzustellen.

§ 20 Abs. 6

Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4.

Die Einrichtung von Schwerpunktschulen (ob, welche, wie viele und wo?) wird in die Entscheidungsmacht der Schulträger gelegt. Während die Idee von Schwerpunktschulen als Durchgangsstadium zu einer vollständigen Inklusion für den Bereich der größeren Schulträger unter pragmatischen Gesichtspunkten durchaus schlüssig erscheint, sind die Konsequenzen für ländlich strukturierte Gebiete nicht zu Ende gedacht.

Anders als bei einer großen Stadt sind hier in der Regel verschiedene Schul- und Kostenträger betroffen. Ein kleiner Schulträger im ländlichen Raum muss aber zwangsläufig damit rechnen, dass er de facto die inklusive Beschulung für ein über seinen räumlichen Zuständigkeitsbereich hinausgehendes Umfeld mit übernehmen muss. Mit der Anerkennung des Status einer Schwerpunktschule (und dem damit verbundenen Signal, für die Aufnahme von Schülern mit Lernbehinderung, emotionalen und sozialen Störungen und mindestens einer weiteren Behinderungsart gerüstet zu sein) wird die Schulaufsicht die betreffende Schule stets bei den Empfehlungen für eine inklusionsgeeignete allgemeine Schule „berücksichtigen“. Dies gilt umso mehr, wenn sich wohnortnähere Alternativen nicht anbieten. Wegen des Rechtsanspruchs der Eltern auf Nennung wenigstens einer allgemeinen Schule wird der Aufsicht gar nichts anderes übrig bleiben, als die Schwerpunktschule bis zur Erschöpfung sämtlicher Kapazitätsgrenzen in Anspruch zu nehmen.

Für einen einzelnen Schulträger wird es aber kaum leistbar sein, die inklusive Beschulung für das gesamte Umfeld auch von Nachbarkommunen zu übernehmen. Alleine der (bereits heute ohne ausgebauter Inklusion konflikträchtige) Bereich der Schülerfahrkosten wird erhebliche, im Falle der Notwendigkeit von Einzeltransporten sogar exorbitante zusätzliche Kosten für den Träger einer Schwerpunktschule nach sich ziehen. Insoweit ist der Gesetzentwurf zu wenig ausgereift und löst die sich unmittelbar im Kontext von Schwerpunktschulen stellenden Fragen nicht. Die vorgeschlagene Regelung bietet zusammen mit der geltenden Schülerfahrkostenverordnung keinen Anreiz, eine Schwerpunktschule einzurichten. Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen dem Land dringend, im Hinblick auf die Lösung der Probleme gemeinsame Überlegungen zu Verfahrens- und Kostenausgleichsregelungen anzustellen.

§ 37 Abs. 3

Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können, wenn das Bildungsziel in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde auch in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden und dort ihre Schulpflicht erfüllen. Verweigern die Eltern ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.

Es sollte bei der neuen Formulierung deutlich werden, welche Verpflichtungen die Schulaufsicht hat. Falls es intendiert ist, dass von Kindern, die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, die Schulpflicht – nach entsprechender Genehmigung durch die Schulaufsicht – in diesen Einrichtungen erfüllt wird, darf sich das Land in diesen Fällen seiner schulrechtlichen Finanzverantwortung nicht entziehen.

§ 46 Abs. 4

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schüler/innen begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Abs. 2) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG nicht unterschritten wird.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG bleiben unberührt.

Zunächst ist die Begrenzung der Vorschrift auf den Bereich der Sekundarstufe I verständlich. Im Bereich der Primarstufe besteht dieselbe Problemlage.

Die Herabsetzung der Aufnahmekapazität gem. § 46 Abs. 4 sollte nicht als „Änderung einer Schule“ im Sinne von § 81 Abs. 2 SchulG gelten, die ein zeitaufwändiges Genehmigungsverfahren durch die Obere Schulaufsicht auslöst.

Zu beachten ist, dass die Möglichkeit, die Zahl der Schüler/innen zu begrenzen, nur dann vorliegen wird, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden. Durch die Neuregelung des Feststellungsverfahrens im Rahmen des § 19 Abs. 5 des Gesetzentwurfs wird es aber nur noch in den seltensten Fällen dazu kommen, dass Schüler/innen festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben werden. Sie scheiden somit sowohl für eine Doppelzählung bei der Lehrerruweisung wie auch bei der Möglichkeit der Herabsetzung der Aufnahmekapazität nach § 46 Abs. 4 aus.

Zu dem in der Begründung dargestellten Berechnungsbeispiel (vierzügige Gesamtschule) ist anzumerken, dass bei der ermit-

telten Schülerzahl von 112 dann (mindestens) 8 Schüler/innen mit dem Unterstützungsbedarf, z. B. im Förderschwerpunkt Lernen, aufgenommen werden. Das führt dann im Ergebnis dazu, dass die Aufnahmekapazität für Schüler/innen ohne Unterstützungsbedarf von 120 auf 104 sinkt.

Die vorgesehene Regelung in § 46 Abs. 4 Ziffer 3 führt zu einer Vergrößerung der Parallelklassen zugunsten der Klasse(n) mit Gemeinsamen Lernen, wie auch aus dem Beispiel in der Gesetzesbegründung deutlich wird. Dieses dürfte von den Eltern der Kinder in den großen Klassen als benachteiligend empfunden werden. Es widerspricht auch den Aussagen des Landes, die Inklusion unter Nutzung von „Demografiegewinnen“ mit besserer Lehrer-Schüler-Relation umzusetzen. Ziffer 3 sollte deshalb wie folgt lauten:

„3. Im Durchschnitt aller anderen Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert(...) nicht unterschritten wird.“

Eine reduzierte Größe einer Klasse mit gemeinsamem Lernen auch unterhalb des Klassenfrequenzrichtwertes dürfte durch diese Änderung die automatische Konsequenz sehr großer Parallelklassen vermeiden.

In Städten wie Köln, Bonn und Düsseldorf mit steigenden Schülerzahlen wird es regional schwierig bis nicht möglich sein, an einzelnen Schulen die Klassengrößen entsprechend im Durchschnitt zu reduzieren, ohne das zusätzlicher Schulraumbedarf entsteht. Zudem ist eine Herabsetzung der Klassenstärke einer Klasse mit Gemeinsamem Lernen durch Kompensation mit den Klassengrößen anderer Klassen in derselben Schule deshalb nicht umsetzbar, da das Platzangebot bereits heute in einigen Stadtbezirken zu gering ist.

Für die Praxis problematisch ist, dass derzeit die Entscheidungen über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vielfach erst nach Ablauf des Anmeldeverfahrens getroffen werden. Eine praktikable Durchführung der Aufnahmeverfahren an den Schulen unter Einbeziehung der Schüler/innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung setzt aber voraus, dass die Entscheidungen dann bereits getroffen sind. Diesem Erfordernis muss durch entsprechende Verfahrensregelungen und Terminfestlegungen in der AO-SF Rechnung getragen werden.

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG müsste entsprechend angepasst werden, insbesondere was die Bandbreiten zur Klassenbildung angeht (analog den Erfordernissen zum 8. Schulrechtsänderungsgesetz).

§ 132 Abs. 1

Kreise und kreisangehörige Gemein-

den als Schulträger können im Gebiet eines Kreises mit Genehmigung der Oberen Schulaufsichtsbehörde vereinbaren, ihre Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und mit dem Förderschwerpunkt Sprache auch dann aufzulösen, wenn sie die in der Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen bestimmten Schülerzahlen erreichen. Dabei muss gewährleistet sein, dass allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist; § 20 Absätze 2 und 4 und § 78 Abs. 4 sind in diesem Fall nicht anwendbar. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für kreisfreie Städte als Schulträger. Die Rechtsstellung der Schulen in freier Trägerschaft bleibt unberührt.

Auch an dieser Vorschrift wird deutlich, dass das Land, das seinerseits der Empfehlung der von ihm beauftragten Gutachter Klemm und Preuß-Lausitz, alle Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zu schließen, nicht folgt, und die Verantwortung auch insoweit auf die Kommunen verschiebt, um folgenden Diskussionen und Finanzierungsverpflichtungen aus dem Weg zu gehen. Ferner unterschätzt diese Vorschrift die Schwierigkeiten der Abstimmung der kreisangehörigen Gemeinden im kreisangehörigen Raum. Eine einheitliche Einigung aller Schulträger auf Kreisebene zur Schließung aller Förderschulen mit den genannten Förderschwerpunkten dürfte aufgrund der verschiedenen Schul- und Kostenträger kaum zu erreichen sein.

§ 132 Abs. 3

Für Schüler/innen mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung können öffentliche und freie Schulträger in den Fällen

1. des Absatzes 1 oder
2. des Absatzes 2 bei Auflösung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde einen schulischen Lernort einrichten. Dieser kann als Teil einer allgemeinen Schule oder als Förderschule geführt werden. Darin werden Schüler/innen befristet mit dem Ziel unterrichtet und erzogen, sie auf die baldige Rückkehr in den Unterricht ihrer allgemeinen Schule vorzubereiten. Die Kinder und Jugendlichen bleiben Schüler/innen der allgemeinen Schule.

Die Koppelung der Einrichtung von schulischen Lernorten mit der Auflösung von Förderschulen wird in Frage gestellt. Auch jenseits der Auflösung von Förderschulen kann es der Errichtung eines regional ausgerichteten Unterstützungssystems für die Allgemeinschulen bedürfen, die sich auf den Weg zur Inklusion machen. Beispielsweise hat die Stadt Köln in ihrem Inklusionsplan für Kölner Schulen ein Umsetzungsmodell entwickelt: In jedem Stadtbezirk soll ein regionales Unterstützungszentrum eingerichtet werden, in dem die Unterstützungsleistungen für allgemeine Schulen mit gemeinsamem Lernen organisiert werden.

Hier sollen all die kommunalen Dienste in gebündelter Weise zugänglich und nutzbar gemacht werden, die wesentlich für die Unterstützung des Inklusionsprozesses sind. Hierbei sollen alle vorhandenen Ressourcen und Netzwerke genutzt werden. Überlegt werden könnte, die vorhandenen Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung geordnet in Unterstützungszentren zu überführen.

Auch im kreisangehörigen Raum löst die Regelung aufgrund der unterschiedlichen Schulträgerzuständigkeiten Probleme aus. So ergibt sich beispielsweise für das Gebiet des Kreises Mettmann, der durch seine vorbildhafte kreisweite Förderschulentwicklungsplanung als Vorreiter anzusehen ist, eine Frage, die für die zukünftige Schullandschaft von zentraler Bedeutung ist: Voraussetzung für die Errichtung eines schulischen Lernorts ist ein Beschluss zur Auflösung aller Förderschulen eines Schulträgers mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. Im Kreis Mettmann ist es durchaus vorstellbar, eine der beiden Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung in einen schulischen Lernort umzuwandeln. Die Forderung, dass alle Förderschulen ES geschlossen werden müssen, um schulische Lernorte zu errichten, ist eine kaum überwindbare Hürde.

Der Schulträger würde hierdurch verpflichtet, ggf. gut funktionierende Strukturen zu zerschlagen, ohne den Erfolg eines schulischen Lernortes bereits einschätzen zu können. Selbst wenn angenommen wird, dass die Formulierung eine sukzessive Schließung der Förderschulen zulässt, müssen sich Schulträger auf ein Experiment einlassen, dessen Folgen noch nicht in Gänze absehbar sind.

Zudem sollte die vorherige Schließung der Förderschule nicht Voraussetzung für die Errichtung eines schulischen Lernortes sein. Vielmehr sollte das Schulgesetz auch die Möglichkeit eröffnen, eine Förderschule bzw. ein Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung in ein Unterstüt-

zungszentrum umzuwandeln. Mit einer solchen Formulierung würde klargestellt, dass die Schulleitung und das Kollegium der ehemaligen Förderschule in dem schulischen Lernort verbleiben können. Zudem könnte so ein sanfter Übergang von der (auslaufenden) Förderschule zu einem schulischen Lernort gestaltet werden. Ferner sollten im Hinblick auf die temporäre Beschulung einzelner Kinder in einer Übergangsphase über den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte zugelassen werden.

2. Art. 2 – Übergangsvorschriften

Abs. 1

Die Regelungen in § 19 Absatz 5 Satz 3 des Schulgesetzes NRW finden nach Maßgabe dieses Gesetzes erstmals Anwendung

1. zum Schuljahr 2014/2015 für Schüler/innen, bei denen erstmals ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde oder die eine Förderschule besuchen und in die Klasse 5 einer weiterführenden Schule oder die Eingangsklasse einer gymnasialen Oberstufe wechseln wollen; zum Schuljahr 2015/2016 und zu den darauf folgenden Schuljahren gelten diese Bestimmungen auch für Schüler/innen der jeweils nächsthöheren Klasse,
2. zum Schuljahr 2016/2017 für Schüler/innen der Eingangsklasse eines Berufskollegs; zum Schuljahr 2017/2018 und den darauf folgenden Schuljahren gilt dies auch für die Schüler/innen der jeweils nächsthöheren Klasse.

Aus Gründen der Gleichbehandlung erscheint es problematisch, dass zunächst nur die Kinder der genannten Eingangsklassen berücksichtigt werden.

Hier wird der Bedarf auch für eine Vielzahl von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in höheren Jahrgängen gesehen, für die ein Wechsel von der Förderschule in eine allgemeine Schule sinnvoll erscheint. Für diese Gruppe von Schüler/innen wäre eine Übergangslösung wünschenswert.

Abs. 2

Der Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW“ endet mit Ablauf des Schuljahres 2013/2014. Die daran beteiligten Förderschulen werden als Förderschulen fortgeführt.

In Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung (KSF) ist in den letzten Jahren beachtliche Arbeit geleistet worden, die durch die vorgesehene Abschaffung gering geschätzt wird. Mit der Schließung der Kompetenzzentren und einer damit einhergehenden Unmöglichkeit ihrer Weiterentwicklung beraubt das Bestreben zu einem inklusiveren Schulsystem sich wichtiger Orte bzw. Instanzen nach wie vor dringend benötigter sonderpädagogischer Kompetenz in den genannten Bereichen. Insbesondere auch aus Sicht der unteren Schulaufsicht konnten im Laufe des Aufbau- und Entwicklungsprozesses folgende positive Effekte erreicht werden:

- Niederschwelliger Zugang zu sonderpädagogischer Förderung.
- Kooperation der Förderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen.
- Gute Vernetzung der Pädagogen und daraus resultierend ein gemeinsames Beratungskonzept, das sich an den Bedarfen des einzelnen Kindes orientiert.
- Flexible Möglichkeiten, den Schulwunsch der Eltern zu realisieren. Clearing- und Diagnostikphasen sind im Konsensfall sowohl in Regelschule als auch an Förderschule ohne AO-SF möglich.
- In allen Regelschulen stehen Sonderpädagogen der KSF als Berater zur Verfügung.

Damit nehmen die KSF eine maßgebliche Rolle auf dem Weg zur inklusiven Schullandschaft wahr: Die Akzeptanz der KSF-Lehrer in der Regelschule sollte genutzt werden, um nach und nach mehr Schulen zum Einstieg in die Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu motivieren. Die flexible Verweildauer der Schüler/innen an der Förderschule ermöglicht größere Spielräume bei der Realisierung der Elternwünsche. Die Förderkonferenzen für die einzelnen Schüler/innen am Ende der Grundschulzeit in den KSF leisten eine wichtige Vorarbeit für die Inklusionsrunde im Schulamt, die die Versorgung der Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf in der SEK I koordiniert.

Mit einer Abschaffung der KSF ist ein Verlust der Qualität der jetzigen Beratungskultur verbunden. Für die Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfällt die bisher mögliche flexible, auf den jeweiligen Bedarf abgestimmte und unbürokratische Möglichkeit der sonderpädagogischen Förderung an den Förderorten allgemeine Schule oder Förderschule. Letztendlich kann mit dem Verlust dieser Qualitäten ggf. sogar ein Ansteigen der Schülerschaft an den Förderschulen verbunden sein. Der des Weiteren mit der Auflösung der Kompetenzzentren für

sonderpädagogische Förderung einhergehende Verzicht auf den Arbeitsbereich „Prävention“ stellt im Sinne einer angestrebten inklusiven Schullandschaft einen Rückschritt dar.

Es sollten jedenfalls längere Übergangsfrieten für den Erhalt der Kompetenzzentren gelten, um die grundlegenden Kooperationen zu verfestigen und in der weiteren Umsetzung der inklusiven Beschulung an die Regelsysteme zu verlagern. Im Sinne eines Übergangsmangements hin zur inklusiven Schule in dafür vorzuhaltenden Zeiträumen könnten die Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung mit ihren bis jetzt gewachsenen Netzwerken begleitend und unterstützend wirken; möglicherweise auch als Übergangsorte sonderpädagogischer Förderung. Vielleicht ist es auch möglich einen Transformationsprozess zu den nach § 132 Abs. 3 SchulG-Entwurf vorgesehenen schulischen Lernorten zu organisieren.

3. Art. 4 – Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 durch Art. 1 und 2 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet namens der Landesregierung dem Landtag darüber bis zum 31. Dezember 2018, der Bericht erstreckt sich auch auf die Veränderung des regionalen Schulangebots (allgemeine Schulen als Orte der sonderpädagogischen Förderung, Schwerpunktschulen, Förderschulen), die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel gem. § 132 Abs. 1-3 SchulG NRW und auf die Ausnahmerechtsentscheidungen gem. § 20 Abs. 4 und 5 SchulG NRW. Die Kommunalen Spitzenverbände sind an der Erstellung des Berichts zu beteiligen.

Die im Gesetzentwurf am Ende beigefügte „Evaluierungsklausel“, die eine Berichtspflicht des Landes unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände vorsieht, ist nicht geeignet, die Verletzung des Grundsatzes der Konnexität zu kompensieren. Sie vermag den berechtigten Interessen der Städte und Gemeinden, für die Umsetzung der Inklusion im Schulbereich mit den erforderlichen Finanzmitteln ausgestattet zu werden, nicht zu entsprechen. Zunächst ist festzustellen, dass in der Formulierung des Gesetzentwurfs zur „Berichtspflicht“ von einer Betrachtung der Kosten überhaupt nicht die Rede ist. Dieser Aspekt findet sich erst in der Begründung. Selbst in der Begründung bleibt aber völlig offen, ob überhaupt selbst bei erheblichen fest-

gestellten Mehrkosten eine Kostenbeteiligung oder -erstattung durch das Land vorgesehen ist und ob eine solche rückwirkend oder erst im Anschluss an die besonders investitionsintensiven ersten Jahre der Umsetzung der schulischen Inklusion nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz angedacht ist. Die notwendig entstehende erhebliche Unsicherheit der Kommunen über das „ob“ und die Höhe einer eventuellen Kostenbeteiligung des Landes nach der Evaluation würde sich gerade in der erheblich investitionsintensiven Anfangsphase der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich unweigerlich negativ auf das Engagement der Schulträger auswirken. Auch sehr inklusionswillige und engagierte Räte und Kreistage brauchen eine klare Entscheidungsgrundlage. Bemerkenswert ist auch, dass lediglich eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände vorgesehen ist. Eine ernstgemeinte Evaluation gerade auch unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen auf die Schulträger kann allerdings nur im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden geschehen.

Die im Gesetzentwurf nun enthaltene Evaluierungsklausel (Art. 4 des Entwurfs) ist somit völlig unzureichend.

D. Zum Entwurf für eine Rechtsverordnung über die Größe der Förderschulen und der Schulen für Kranke

I. Regelung muss im Schulgesetz erfolgen

Nach der verfassungsrechtlich allgemein anerkannten Wesentlichkeitstheorie auf der Grundlage des Parlamentsvorbehalts ist es in unserem parlamentarisch-repräsentativ-demokratisch verfassten Staatsaufbau erforderlich, dass die wesentlichen, insbesondere die grundrechtsrelevanten Entscheidungen vom Parlament selbst getroffen werden. Sie können nicht an die Exekutive zur untergesetzlichen Normgebung verwiesen werden. Dies setzt insbesondere auch der Schaffung von Verordnungsermächtigungen Grenzen. Über die Festlegung von Mindestgrößen für Schulen können ganz erhebliche Gestaltungswirkungen in der Schullandschaft herbeigeführt werden. Wie wir bereits mit Schreiben vom 15.05.2013 an die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen ausgeführt haben, bestünde mit der nach unserem Kenntnisstand geplanten untergesetzlichen Regelung die erhebliche Gefahr, dass das politisch gewollte (vgl. den Landtagsbeschluss vom 01.12.2010) und mit einem etwaigen Beschluss des 9. Schulrechtsänderungs-

gesetzes durch den Landtag auch im Gesetz verankerte Elternwahlrecht in der Praxis dadurch leerlaufen könnte, dass in akzeptabler Entfernung eine Beschulung an einer Förderschule gar nicht mehr möglich wäre. Eine solche faktisch sehr weitreichend steuernde Regelung von erheblicher Tragweite für die Schulwahlmöglichkeiten für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen muss daher aus verfassungsrechtlichen Gründen vom Parlament selbst getroffen werden. Für die anderen Schulformen werden diese Festlegungen auch direkt im parlamentarisch beschlossenen Schulgesetz (vgl. § 82) geregelt. Warum ausgerechnet nur für die Förderschulen eine solche Regelung nicht so wichtig sein und daher eine Rechtsverordnung sogar ohne Zustimmung des Ausschusses ausreichen sollte, ist nicht nachvollziehbar. Die derzeitige nur aus historischen Gründen zu erklärende Verordnungsermächtigung in § 82 Abs. 10 SchulG ist daher nach unserer Auffassung als verfassungswidrig zu qualifizieren. Im Zuge der Überarbeitung des Schulgesetzes durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz sollte der Landtag daher auch an dieser Stelle die dringend nötige Anpassung vornehmen und auch für die Förderschulen seiner parlamentarischen Verpflichtung nach der Wesentlichkeitstheorie nachkommen und die Mindestgröße selbst bestimmen. Wir schlagen daher vor, den Regelungsinhalt des § 1 der geplanten Verordnung vollständig in § 82 Abs. 10 des Schulgesetzes zu übernehmen. Die Übergangsvorschriften des § 2 der Verordnung können in Art. 2 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes eingearbeitet werden.

II. Gewährleistung von Flexibilität für die Schulentwicklungsplanung

Es ist der erklärte politische Wille der Landesregierung, dass einerseits in Zukunft die allgemeine Schule der Regelförderort für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sein soll, aber andererseits die Förderschulen als solche nicht landesseitig abgeschafft, sondern das Elternwahlrecht erhalten bleiben soll (vgl. nochmals den Landtagsbeschluss vom 01.12.2010). Klar ist, dass jede Schule in NRW eine gewisse Mindestgröße braucht, um ihrem

Bildungsauftrag nachzukommen. Damit dennoch das Elternwahlrecht erhalten bleibt und tatsächlich eine freie Entscheidung über den Förderort der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung möglich ist, bedarf es aber klug gewählter bzw. definierter Mindestgrößen, eines tauglichen Instrumentariums um gebietskörperschaftenübergreifende Verbundlösungen zu ermöglichen und Öffnungsklauseln für die wenigen Fälle, in denen, trotz erheblicher Anstrengungen der Schulträger, eine Förderschule nicht in zumutbarer Entfernung erreichbar ist.

III. Sinnvolle Übergangsregelungen

Die geplanten Veränderungen im 9. Schulrechtsänderungsgesetz und in der Rechtsverordnung über die Größe der Förderschulen und der Schulen für Kranke bringen einen erheblichen Anpassungsbedarf für die kommunalen Schullandschaften mit sich. Die daraus folgenden notwendigen Umstrukturierungsprozesse erfordern einen großen Abstimmungsaufwand mit allen am Schulleben in einer Kommune Beteiligten und mit den Nachbarstädten/-gemeinden, den Kreisen und ggf. auch zwischen mehreren Kreisen und kreisfreien Städten. Schulfachlich und schulpolitisch gut durchdachte und tragfähige Lösungen benötigen den erforderlichen Vorbereitungszeitraum. Auch wenn schon heute viele Schulträger von sich aus über die künftige Beschulung ihrer Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in den Allgemeinen Schulen und in Förderschulen nachdenken und ggf. mit anderen nach passenden Lösungen suchen und zu erwarten ist, dass keine Kommune die notwendigen Prozesse nach In-Kraft-Treten einer neuen Regelung zur Mindestgröße der Förderschulen und der Schulen für Kranke hinauszögern wird, erfordern die dann stattfinden Planungs- und Abstimmungsverfahren passend bemessene Übergangszeiten. Dies gilt umso mehr, als im Jahr 2014 in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen durchgeführt werden und es einer guten demokratischen Tradition entspricht, die politische Willensäußerung des Volkes nicht durch „Schaffung vollendeter Tatsachen“ in Folge eines unnötigen Zeitdrucks zu präjudizieren.

Die jüngste sehr deutliche Kritik des Landesrechnungshofes an klaren Vollzugsdefiziten der Landesverwaltung darf nicht zu einem unangemessenen und unzweckmäßigen Zeitdruck auf die kommunalen Schulträger führen. Die Verantwortung für die seit vielen Jahren mangelnde Umsetzung der bisherigen Regelungen liegt bei der Schulaufsicht des Landes. Durch das sehr lange bewusste Akzeptieren des Status-Quo der Förderschullandschaft ist ein Vertrauensschutz für Schüler/innen, Eltern, Lehrer/innen und Schulträger entstanden, der nicht durch übereilte Gegensteuerungen verletzt werden darf. Hier erscheint ein Übergangszeitraum von mindestens drei Jahren erforderlich und geeignet, um einerseits geordnete Schulentwicklungsplanung und -umsetzung zu ermöglichen und andererseits das Greifen der neuen Regelungen nicht zu lange hinauszuschieben. Erst danach dürfen neue Mindestvorgaben verbindlich werden.

Ein solcher Übergangszeitraum wird neben den schulorganisatorischen Planungen zudem auch dringend erforderlich sein, um die pädagogischen Konzepte der allgemeinen Schulen an die inklusive Beschulung nachhaltig anzupassen und dort einen Wechsel zu einem individuell schülerorientierten Lehrkonzept zu sichern.

E. Abschließendes Fazit

Eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfs, die erforderliche Einbeziehung der Qualitäts- und Ressourcenfragen, die gesetzliche Regelung der Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke und die Anerkennung der grundsätzlichen Konnexitätsrelevanz der Umsetzung des Art. 24 der VN-BRK durch das nordrhein-westfälische Schulgesetz halten wir für unumgänglich.

Für den Fall einer Weiterverfolgung des jetzt eingeschlagenen Weges der Umsetzung ist ein Scheitern der schulischen Inklusion sowie ein Vertrauensverlust auf Seiten der Schüler/innen, Eltern, Lehrer/innen, weiteren beteiligten Berufsgruppen und der Kommunen zu befürchten.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 40.10.43



Zensus 2011 - Erwartetes und Überraschendes

Von Dr. Markus Faber,
Referent beim Landkreistag NRW

Am 31. Mai 2013 haben das Statistische Bundesamt und zeitgleich die Statistischen Ämter der Länder – in Nordrhein-Westfalen IT.NRW – die ersten Ergebnisse zur Volkszählung 2011 veröffentlicht. Die für die kommunale Ebene wichtigsten statistische Daten waren dabei die Bevölkerungszahlen zum Stichtag am 9. Mai 2011, bezogen auf die einzelnen Gemeinden und entsprechend aggregiert bezogen auf die Kreise und das gesamte Land Nordrhein-Westfalen.

Für die kommunale Ebene von großer Bedeutung sind dabei primär die durch den Zensus 2011 ermittelten Einwohnerzahlen für die Gemeinden und Kreise, hängen hiervon doch zahlreiche finanziell bedeutsame Folgerungen ab, zu nennen insbesondere die Schlüsselzuweisungen nach dem GFG, aber auch Aspekte wie die Größe von Rat und Kreistag, Eingruppierungsfragen der Hauptverwaltungsbeamten oder auch bestimmte Finanzzuweisungen nach dem ÖPNV-Gesetz NRW.

Bezüglich der Einwohnerzahlen muss das Land NRW insgesamt einen Einwohnerrückgang im Vergleich zur Fortschreibung der bisherigen Einwohnerstatistik in Höhe von 297.018 Einwohnern auf nunmehr rund 17,5 Millionen Einwohner verzeichnen. Das entspricht einer Abweichung der Einwohnerzahl gegenüber der bisherigen Fortschreibung auf Basis der der Volkszählung 1987 in Höhe von 1,7 Prozent. Absolut lebten allerdings am Stichtag zum 9. Mai 2011 826.406 Einwohner mehr im Bundesland NRW als am 25. Mai 1987. Betrachtet man nun das Ergebnis in den einzelnen Städten, Kreisen und Gemeinden, so lag die beim Zensus 2011 ermittelte Einwohnerzahl in 298 von 396 Gemeinden unter der bislang veröffentlichten Zahl aus der Fortschreibung der Einwohnerzahlen. Bezogen auf die Kreise musste damit die durch den Zensus 2011 ermittelte Einwohnerzahl in 29 von 31 Kreisen nach unten korrigiert werden. Den höchsten Einzelverlust musste dabei die StädteRegion Aachen mit -4,61 Prozent im Vergleich zur bislang fortgeschriebenen Einwohnerzahl hinnehmen (verursacht im Wesentlichen durch einen hohen Einzelverlust in der Stadt Aachen), den höchsten Zuwachs konnte mit +0,38 Prozent im Vergleich zur fortgeschriebenen Einwohnerzahl der Kreis Herford verzeichnen.

Vorspiel

Die Kreise hatten von Anfang an im Rahmen des Zensus 2011 eine wichtige Stellung inne. Für den kreisangehörigen Raum hat das Ausführungsgesetz zum Zensus

2011 die Kreise als örtliche Erhebungsstellen für den jeweiligen kreisangehörigen Raum vorgesehen. Mit Ausnahme dreier Kreise, die die Aufgaben jeweils auf eine kreisangehörige Gemeinde übertragen hatten, haben 28 Kreise diese Aufgabe selbst wahrgenommen. Die Tätigkeit der Kreise im Rahmen des Zensus 2011 war dabei mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden. Neben bestimmten vorbereitenden und nachgelagerten Tätigkeiten bestand die Hauptaufgabe der örtlichen Erhebungsstellen in der Durchführung der sog. Haushaltstichprobe. Dabei mussten die Erhebungsstellen durch ehrenamtliche Helfer (sogenannten Erhebungsbeauftragten) Haushalte im Rahmen einer von IT.NRW gelieferten, durch repräsentative Stichprobenziehung ermittelten Adressliste aufsuchen und an den Adressen die dort wohnenden Personen mittels eines statistischen Fragebogens befragen. Die Anzahl der Adressen (genauer: die Anzahl der Bewohner an den ausgewählten Adressen), an denen die statistische Erhebung durchgeführt worden ist, entsprach im Durchschnitt etwas weniger als 10 Prozent im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung in einer Gemeinde. Bemerkenswert war dabei aber, dass der genaue Prozentsatz der Adressen, die in einem Gemeindegebiet in die Erhebung gefallen sind, landesweit recht unterschiedlich waren: So flossen in großen kreisfreien Städten zum Teil nur etwa fünf Prozent der Bevölkerung in die Stichprobe, in einzelnen Kreisen konnte die Stichprobengröße aber mehr als 15 Prozent der Einwohnerzahl ausmachen. Hintergrund hierfür ist, dass nach statistischen Berechnungen für die Ermittlung von Abweichungen bei kleineren Fallzahlen (also geringeren Einwohnerzahl je Gemeinde) relativ betrachtet ein größerer Stichprobenumfang als notwendig erachtet worden ist.

Nicht in die Zuständigkeit der kommunalen Erhebungsstellen im Rahmen des Zensus 2011 fiel jedoch die statistische Auswertung der Ergebnisse im Rahmen der Zensusstätigkeiten. Die abgelieferten Fragebögen wurden zentral durch IT.NRW

ausgewertet, das statistische Verfahren zur Ermittlung der neuen Einwohnerzahlen wurde zentral durch einen bundesweiten Verbund der Statistischen Landesämter durchgeführt. Die Erhebungsstellen waren rechtlich noch nicht einmal befugt, statistische Analysen auf Basis der Erhebungsunterlagen selbst durchzuführen. Genauso hatten die Kreise als örtliche Erhebungsstellen von Anfang an keinen Einfluss auf die zufallsbasierte Auswahl der Adressen in der Haushaltstichprobe; auch dieses Verfahren war zentral vorgegeben.

Ergebnisse im Einzelnen

Beim ersten Blick auf die Zahlen aus dem Zensus 2011 im Verhältnis zu den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf Basis der Volkszählung 1987 fällt auf, dass der Rückgang der Einwohnerzahlen im Vergleich zur bisherigen Einwohnerzahl für den kreisangehörigen Bereich insgesamt in Höhe von 239.455 Einwohnern mit einem Rückgang von -2,23 Prozent höher ausfiel als bei den kreisfreien Städten mit einem Gesamtrückgang in Höhe von 150.624 (-1,48 Prozent). Dieses war zum Teil etwas anders erwartet worden. Allerdings leben nach wie vor mit circa 10,5 Millionen Einwohner Nordrhein-Westfalens die mit Abstand meisten Einwohner dieses Bundeslandes im kreisangehörigen Raum (im Vergleich zu circa 7 Millionen Einwohner in den kreisfreien Städten). Betrachtet man die einzelnen Ergebnisse der Kreise und nachfolgend der kreisangehörigen Gemeinden, zeigt sich, dass der Einwohnerrückgang (unter die bisher fortgeschriebene Einwohnerzahl) von Kreisgebiet zu Kreisgebiet und von Gemeindegebiet zu Gemeindegebiet recht unterschiedlich ausgefallen ist. So befinden sich oftmals selbst innerhalb eines Kreisgebietes Gemeinden mit Zuwächsen von über zwei Prozent in örtlicher Nähe zu Gemeinden mit Verlusten von mehr als drei Prozent. Auch signifikante regionale Verteilungen von Kreisen mit hohen Einwohnerverlusten im Vergleich zur bisherigen Fortschreibung und solchen mit geringen Einwohnerverlusten lassen

sich kaum ausmachen. Ein großer Teil der Veränderungen und auch Abweichungen vom Gesamttrend im Lande NRW scheint singuläre oder individuelle Ursachen zu haben.

Bemerkenswert ist, dass der höchste Einzelverlust auf Ebene der Kreise/kreisfreien Städte sich in der StädteRegion Aachen in Höhe von – 4,61 Prozent für das Kreisgebiet insgesamt ereignet hat (verursacht im Wesentlichen durch einen hohen Einzelverlust in der Stadt Aachen), die höchsten Zuwächse auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte gab es für die Stadt Bielefeld mit einem Zuwachs von immerhin 1,18 Prozent. Bei einer Detailbetrachtung der Ergebnisse für die einzelnen Gemeinden zeigen sich immer wieder einzelne Ausreißer nach oben wie unten, beispielsweise Blankenheim mit + 3,88 Prozent, Bergisch Gladbach mit + 3,01 Prozent oder Laer im Kreis Steinfurt mit + 3,10 Prozent, auf der anderen Seite z.B. Krefeld mit – 5,57 Prozent, Ratingen mit – 4,66 Prozent oder Herdecke mit – 6,85 Prozent. Über die Daten im Detail hat der Landkreistag NRW seine Mitglieder unmittelbar nach Bekanntwerden der Zensusergebnisse mit E-Mail informiert, detaillierte Angaben können auch auf Webseite von IT.NRW (www.it.nrw.de) oder dem Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) heruntergeladen werden.

Bewertung und mögliche Ursachen

Grundsätzlich ist zunächst zu konstatieren, dass sich der Einwohnerrückgang unter die bisher fortgeschriebenen Einwohnerzahlen bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland mit 1,8 Prozent und für ganz Nordrhein-Westfalen mit 1,7 Prozent in dem von den Statistikexperten vielfach erwarteten Rahmen hielt. Es gab in Westdeutschland seit 1987, in Ostdeutschland sogar seit 1981 keine Volkszählung mehr, die zur Korrektur der amtlichen Einwohnerzahlen herangezogen werden konnte. Seit dieser Zeit gab es zahlreiche demografische Einwirkungsfaktoren, die erhebliche Auswirkungen auf Einwohnerzahl und Einwohnerverteilung hatten: Die deutsche Wiedervereinigung, der Strukturwandel in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung mit einer Wanderungsbewegung in die alten Bundesländer, die Wirtschaftskrise in den späten neunziger Jahren, der Änderungen im Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht und die seit Mitte der zweitausender Jahre verstärkte Tendenz zur demographischen Wanderungsbewegung in die Ballungszentren. Solche Entwicklungen konnten nicht immer umfassend durch das Meldeverhal-

ten der Bevölkerung erfasst werden. Alle diese Faktoren haben nun dazu geführt, dass die Einwohnerzahlen auf Grund des Meldeverhaltens alleine nicht vollständig wirklichkeitsgetreu abgebildet worden sind. Dass es insofern zu Fehlerfassungen bei der Fortschreibung der Einwohnerzahlen gekommen war, ist vor diesem Hintergrund von Statistikexperten und auch von Kommunalstatistikern im Grundsatz nicht bezweifelt worden. Auch dass eine Fortschreibung der Volkszählungszahlen anhand der Meldestatistiken eher zu einer Übererfassung als zu einer Untererfassung führt und damit ein umfassender Zensus mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Korrektur der Einwohnerzahlen nach unten führen würde, war in Fachkreisen von Anfang an bekannt. Die Abweichungen in Höhe von 1,7 Prozent für ganz Nordrhein-Westfalen und von 1,9 Prozent für das gesamte Bundesgebiet bewegen sich sogar noch unterhalb der Erwartungen mancher Statistiker, die teilweise Einwohnerverluste von 2 Millionen Einwohnern und mehr für ganz Deutschland vorausgesagt hatten.

Die Ursachen für die von Kreis zu Kreis und Gemeinde zu Gemeinde recht unterschiedliche Abweichung zur Fortschreibung der Ergebnisse der Volkszählung 1987 dürften wohl primär in einem unterschiedlichen Abmeldeverhalten verschiedener Bevölkerungsgruppen zu suchen sein. Als erstes Phänomen ist hier die Tendenz zur fehlenden Abmeldung beim dauerhaften Verlassen der Bundesrepublik Deutschland zu nennen. Ein weiteres Phänomen ist das schwächere Ab- und Ummeldeverhalten von Studierenden. Letzteres trifft nicht nur Universitätsstädte, sondern auch die ursprünglichen elterlichen Heimatgemeinden, aus denen sich die weggezogenen Studierenden teilweise nicht abgemeldet haben; ein solches Phänomen könnte sich auch bei einem kleineren Teil junger Berufstätiger ergeben haben, die aus kleinstädtisch geprägten elterlichen Wohnfeldern aus beruflichen Gründen weggezogen sind und weiter bei der elterlichen Wohnadresse gemeldet waren.

Zu diesem zum Teil defizitären Ab- und Ummeldeverhalten muss dann auch noch betrachtet werden, welche subjektiven und objektiven Möglichkeiten zur Korrektur der Melderegister in den vergangenen zwei Jahrzehnten vor Ort gegriffen haben. Als Korrekturmechanismen konnten in der jüngeren Vergangenheit zum Beispiel postalische Rückläufer ("unzustellbar, weil unbekannt verzogen") im Rahmen von Wahlen zu Integrationsräten, Rückläufer bei der Unzustellbarkeit sonstiger Behördenpost oder auch allgemein die Rückläufer bei der Zuweisung der allgemeinen Steueridentifikationsnummer herangezogen werden.

In diesem Kontext muss natürlich berücksichtigt werden, dass der Verwendung von außermelderechtlichen Erkenntnissen über das Nichtvorhandensein einer bestimmten Person zum Teil auch datenschutzrechtliche oder fachrechtliche (z.B. wegen Steuergeheimnis) Grenzen gesetzt sind. Betrachtet man also die tatsächlich bestehenden und rechtlich verwertbaren Korrekturmöglichkeiten der Melderegister aus der jüngeren Vergangenheit, so zeigt sich das Problem, dass im kreisangehörigen Raum aufgrund der geteilten Zuständigkeiten zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden und der Tatsache, dass Wahlen zum Integrationsrat in kleineren Gemeinden in der Regel nicht stattfinden, einige der aufgezeigten Korrekturmechanismen nicht so gut greifen können wie im kreisfreien Raum. Dies könnte ein Grund sein, warum die Abweichung der durch Zensus 2011 ermittelten Einwohnerzahl gegenüber der Fortschreibung der Einwohnerzahlen aus der Volkszählung 1987 im kreisangehörigen Raum in der Summe höher ausgefallen ist, als bei den kreisfreien Städten. Ob darüber hinaus das flächendeckende Vorhandensein kommunaler Statistikstellen bei den kreisfreien Städten auch eine Ursache für die geringeren Abweichungen im kreisfreien Raum gewesen sein könnte, lässt sich dagegen nicht beurteilen.

Letztlich wird es aber zur Erklärung der Abweichungen immer auch auf die Gegebenheiten im Einzelfall, also auf die tatsächlich vorliegenden Erkenntnisse zur Über- und Untererfassung der Melderegister, sowie auf bestimmte kommunalspezifische Besonderheiten (zum Beispiel bestehende Gemeinschaftseinrichtungen, die den ihnen obliegenden Meldepflichten nicht nachgekommen sind) ankommen.

Kohärenz und Belastbarkeit der Ergebnisse

Abschließend stellt sich nun die Frage, ob die Daten aus dem Zensus 2011 tatsächlich eine einwandfreie Aussagekraft genießen. Dies gilt vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei dem Zensus 2011 – anders als bei der Volkszählung 1987 – eben nicht um eine Vollerhebung der in Deutschland wohnenden Einwohner gehandelt hat, sondern um einen registergestützten Zensus mit Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis.

Grundsätzlich wurde bei dieser Erfassung zunächst auf den Bestand der kommunalen Einwohnermelderegister und bestimmter anderer Register zurückgegriffen und dann wurden Über- und Untererfassungen mittels bestimmter statistischer Verfahren festgestellt. Im Einzelnen seien hier

summarisch die wichtigsten Verfahrensschritte aufgeführt (nähere Ausführungen unter www.zensus2011.de, dort „Zensus 2011“, dort „Methode“):

- In Gemeinden mit 10.000 und mehr Einwohnern wurden im Grundsatz die kommunalen Melderegister als Ausgangspunkt genommen, um zur Ermittlung der Unter- und Übererfassungen bei etwa zehn Prozent der Bevölkerung eine stichprobenhafte Haushaltsbefragung durchzuführen. Diese Haushaltsbefragung wurde anschriftenbezogen durchgeführt, so dass festgestellt werden konnte, ob unter einer Anschrift mehr oder weniger als die gemeldeten Personenzahlen tatsächlich wohnten. Die hierfür in Betracht kommenden Anschriften wurden aufgrund eines komplexen statistischen Zufallsverfahrens ermittelt. Aufgrund der stichprobenhaften Ermittlung der Über- und Untererfassungen bei circa zehn Prozent der Bevölkerung wurde nun durch ein statistisches Verfahren auf die Über- und Untererfassung in der Gesamtheit der jeweiligen Gemeinde hochgerechnet.
- In kleineren Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern wurde Personen mit mehreren gemeldeten Hauptwohnsitzen oder nur Nebenwohnsitzen ein Fragebogen zur Mehrfachfallprüfung zugesandt. Zudem wurden Bewohner bei einer Diskrepanz zwischen Melderegisterangaben und Angaben zur Bewohnerzahl aus der zuvor vorgenommenen Gebäude- und Wohnungszählung (bei der Bewohnerangaben über die Hauseigentümer eingeflossen sind) gezielt durch IT.NRW im Rahmen der sogenannten Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten angeschrieben. Die Ergebnisse dieser beiden Feststellungen flossen dann bei den Gemeinden unter 10.000 Einwohnern in die Ermittlung der Einwohnerzahlen ein.
- Dritter, nicht zu unterschätzender Bestandteil für die Erhebung der Einwohnerzahlen waren die durchzuführenden Erhebungen an Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften (sog. Sonderanschriften). Hierunter fielen Studierendenwohnheime, Seniorenwohnheime, Klöster, Justizvollzugsanstalten und Ähnliches. Bei Bewohnern an solchen Sonderanschriften wurde abweichend von den oben genannten

Verfahrensschritten eine (allerdings inhaltlich verkürzte) Vollerhebung durchgeführt. Die Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte wurden dabei in nicht-sensible und in sensible Einrichtungen unterteilt. In den nicht-sensiblen Gemeinschaftsunterkünften wie zum Beispiel Internaten, Studierendenwohnheimen, Klöstern und Seniorenwohnheimen wurden die Bewohner persönlich befragt. In sensiblen Einrichtungen wie zum Beispiel Justizvollzugsanstalten oder psychiatrischen Einrichtungen gab stellvertretend die Einrichtungsleitung Auskunft.

Das statistische Verfahren zum Zensus 2011 ist insgesamt als hochkomplex zu bezeichnen. Sowohl die Methode zur Auswahl der stichprobenhaften Anschriften (Stichprobendesign) bei Gemeinden mit 10.000 und mehr Einwohnern als auch das spätere statistische Verfahren zur Ermittlung der Einwohnerzahlen in solchen Gemeinden anhand der stichprobenhaft ermittelten Über- und Untererfassung obliegt einem komplexen mathematisch-statistischem Verfahren und kann wohl nur von wenigen Statistikexperten in Deutschland überhaupt nachvollzogen werden. Hinzu tritt, dass dieses Verfahren auf Bundesebene weder im Zensusgesetz 2011 noch in der Stichprobenverordnung zum Zensusgesetz 2011 näher geregelt worden ist. Nach § 2 Abs. 1, 2 der Stichprobenverordnung wird das genaue Verfahren dem Stichprobenplan des Statistischen Bundesamtes überlassen, der wiederum die Erkenntnisse eines vom Statistischen Bundesamt in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Gutachten zur Methodik zu berücksichtigen hat. Faktisch ist dieses Gutachten eines Statistikprofessors der Universität Trier im Wesentlichen die Quelle des statistischen Verfahrens zur Volkszählung 2011. Das Gutachten kann mittlerweile unter www.destatis.de unter der Artikelnummer: 1030821-12900-4, Band 21 der Reihe Statistik und Wissenschaft, im Internet abgerufen werden. Diese Verlagerung der Festlegung eines Verfahrens auf einen rein wissenschaftlichen Sachverstand ohne entsprechend ausführende Regelungen in Gesetz oder Verordnung ist nicht ganz unproblematisch, ist aber letztlich der hochkomplexen Materie und den fehlenden Vorbildern für einen solchen registergestützten Zensus mit Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis geschuldet.

Schlussbemerkungen

Insgesamt hat die Bundesrepublik Deutschland mit dem Zensus 2011 dem technisch-statistisch anspruchsvollen Weg eines repräsentativen Verfahrens einer umfassenden Vollerhebung der Gesamtbevölkerung den Vorzug gegeben. Damit sind unzweifelhaft auf der einen Seite Kosten und Aufwendungen erspart worden, auf der anderen Seite hängt das jetzige Zensusergebnis von der Kohärenz der angewendeten Zensusmethode ab, die von Nichtstatistikexperten – wenn überhaupt – nur summarisch bewertet werden kann. Nach jetzigem Stand liegen Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden keine Erkenntnisse auf Unstimmigkeiten und Unrichtigkeiten in der Methodik des Zensus 2011 vor.

Ursachen für unterschiedliche Abweichungen von der bisherigen fortgeschriebenen Einwohnerzahl kann es viele geben. Diese resultieren insbesondere aus dem unterschiedlichen Meldeverhalten verschiedener Bevölkerungsgruppen, aus dem unterschiedlichen Eingreifen möglicher Korrekturmechanismen der Melderegister in der Vergangenheit, aus kommunalindividuellen Besonderheiten, aus einem teilweise unterschiedlichen Meldeverhalten der Leitung von Gemeinschaftsunterkünften oder auch schlicht aus zufälligen Gegebenheiten.

Es kann natürlich im Einzelnen auch nicht ausgeschlossen werden, dass Unstimmigkeiten in der Zensusmethodik und beim Erhebungsvorgang Auswirkungen auf das Zensusergebnis im Detail gehabt haben könnten. Selbst wenn dies punktuell der Fall sein sollte, dürfte es jedoch nur schwierig möglich sein, solche Inkohärenzen von außen aufzugreifen und schlüssig gegen die Methodik des Zensus vorzutragen. Dem ersten Anschein nach erweckt das Zensusergebnis den Eindruck – aufgrund der überwiegend geringen bis mäßigen und auch erklärbaren Abweichungen – weitgehend belastbar zu sein. Dies gilt grundsätzlich jedenfalls im Vergleich zur Konsistenz der bisherigen fortgeschriebenen Zahlen aus der seinerzeitigen Volkszählung 1987.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 12.30.00



Kurze Wege für Jobs mit Zukunft

Von Landrat Wolfgang Spreen, Kreis Kleve

Die Zusammenarbeit in Netzwerken ist in vielen Aufgabenbereichen des Kreises Kleve nicht mehr wegzudenken. Auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik ermöglichen die Vernetzungen allen Beteiligten kurze Wege und den unmittelbaren Austausch. Darüber hinaus erleichtert auch das Wissen um die Potenziale der anderen Akteure am Arbeitsmarkt die Arbeit.

Seit dem Jahr 2005 setzt der Kreis Kleve bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Träger der Grundsicherung auf das Prinzip der Delegation. Die Aufgabenerledigung findet somit vor Ort in den 16 Kommunen im Kreisgebiet statt. Dort werden die Kunden sozusagen „aus einer Hand“ betreut. Die Mitarbeiter der Jobcenter in den Städten und Gemeinden kennen die regionalen Bedingungen und sind gut vernetzt. Dies bedeutet auch für die Kunden: Kurze Wege für Jobs mit Zukunft. Darüber hinaus arbeitet der Kreis Kleve sehr erfolgreich mit allen Akteuren des regionalen Arbeitsmarktes zusammen. Hier sind neben den regionalen Bildungsträgern auch die Kammern, die Wohlfahrtsverbände, die Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH und die Agentur für Arbeit in Wesel zu nennen. Unabhängig davon, ob es sich um klassische Eingliederungsinstrumente des SGB II und SGB III oder um die Umsetzung von Bundesprogrammen wie „Gute Arbeit für Alleinerziehende“ oder „Perspektive 50plus“ handelt, erlebt der Kreis Kleve die optimale Vernetzung als gewinnbringend für alle Beteiligten. Zu den Arbeitsschwerpunkten, bei denen sich die Vernetzung besonders positiv ausgewirkt hat beziehungsweise noch auswirkt, gehört das Projekt „Vorfahrt für Alleinerziehende“.



Es erinnert ein wenig an ein Verkehrsschild, das Logo des Projektes „Vorfahrt für Alleinerziehende“.

Dieses Projekt lieferte dem Kreis Kleve in den vergangenen Jahren wertvolle Erkenntnisse. Alleinerziehende befinden sich in einer besonderen Situation, denn



Beim Projekt „Vorfahrt für Alleinerziehende“ wurde eine intensive Vernetzung verschiedener Angebote im Kreis Kleve erreicht.

sie sind in den meisten Fällen sowohl für die Erziehung beziehungsweise Betreuung der Kinder als auch für die Sicherung des Lebensunterhalts der Familie verantwortlich. Die besondere Situation dieses

Personenkreises erfordert zwingend eine gute Vernetzung aller örtlichen Unterstützungsangebote. Denn zunächst sind das persönliche Umfeld und die sozialen Rahmenbedingungen zu regeln, bevor ein beruflicher (Wieder-)Einstieg angestrebt werden kann. Dies führte dazu, dass der Kreis Kleve schon zu Beginn des Projektes einen Runden Tisch ins Leben rief. Daran nahmen unter der Leitung des Jobcenters die Abteilungen „Jugend und Familie“ sowie „Schule und Kultur, Schwerbehindertenausweise“ der Kreisverwaltung wie auch die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt nach dem SGB II teil. Hierdurch wurde eine interne Vernetzung aller Angebote des Kreises Kleve erreicht. Die externen Angebote wurden durch Jobcoaches der zur Projektumsetzung beauftragten Bildungsträger auf den Einzelfall individuell abgestimmt. Im Projektzeitraum wurde deutlich, dass für die Zielgruppe der Alleinerziehenden nicht nur die berufliche Qualifizierung von Bedeutung ist, sondern auch das Zusammenspiel von Leistungen unterschiedlicher Träger. Daher wird die Institution des Runden Tisches im Interesse dieser Zielgruppe auch nach Ablauf des Projektes zum Ende des Jahres 2012 fortgeführt.



Der Kreis Kleve wird auch weiterhin bei der landesweiten U3-Betreuungsquote einen Spitzenplatz einnehmen.

Daneben engagiert sich der Kreis Kleve auch in weiteren thematisch ähnlich besetzten Netzwerken wie beispielsweise dem ESF-Landesprojektes „Initiative Teilzeitberufsausbildung“ und dem Facharbeitskreis „Alleinerziehende und Berufsrückkehr“ des Kompetenzzentrums Frau und Beruf Niederrhein. Die Entscheidung für eine mögliche Berufstätigkeit hängt in starkem Maße von der denkbaren Kinderbetreuung ab. Hier nimmt der Kreis Kleve als Träger der Jugendhilfe seine Aufgabe ausgesprochen ernst. So gelang es, während des Projekts im Regelfall eine sofortige Kinderbetreuung zu gewährleisten. Auch die vom Land geforderte U3-Betreuungsquote kann der Kreis mehr als erfüllen. Die Angebotserweiterung lässt die Quote zum Sommer 2013 auf weit über 50 Prozent ansteigen. Damit wird der Kreis Kleve weiterhin landesweit den Spitzenplatz einnehmen.

Ein weiteres herausragendes Beispiel ist die Zusammenarbeit im Projekt „50fit – der arbeitspakt für silberfuchse“.



Das Logo vom Projekt „50fit – der arbeitspakt für silberfuchse“ ist im Kreis Kleve bekannt.

Bereits seit dem Jahr 2007 arbeitet der Kreis Kleve in Projektpartnerschaft mit dem Jobcenter Kreis Viersen in diesem regionalen Projekt zusammen. Das Projekt ist ausgerichtet auf die Vermittlung von Über-50-Jährigen in den ersten Arbeitsmarkt. Durch gezielte Beratung und Unterstützung sowie verschiedene Trainingsmaßnahmen werden die Leistungsbezieher, die das 50. Lebensjahr bereits erreicht haben, „fit“ für den ersten Arbeitsmarkt gemacht. Auch hier hilft die hervorragende Vernetzung zwischen dem Kreis Kleve, dem projektumsetzenden Träger und der Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH. Dies führte und führt dazu, dass die Ansprache der Arbeitgeber optimal unterstützt wird. Der umsetzende Träger stellt das Projekt beispielsweise regelmäßig auf Unternehmerabenden oder ähnlichen Veranstaltungen der Wirtschaftsförderung Kreis Kleve vor und macht es damit den regionalen Arbeitgebern bekannt. Bis Ende 2012 wurden auf diese Weise für das Jobcenter Kreis Kleve knapp 600 Arbeitgeberkontakte hergestellt und damit die erwarteten Ziele deutlich übertroffen.

In den kommenden Wochen und Monaten plant der Kreis Kleve eine Initiative „Vom Minijob zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung“. Ziel des Jobcenters ist es, möglichst viele arbeitsfähige Langzeitarbeitslose wieder in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln. Oftmals gelingt dies zunächst jedoch nur in so genannte „Mini-Jobs“ mit der Folge, dass ergänzende Leistungen nach dem SGB II zur Sicherung des täglichen Lebensunterhaltes dieser Menschen gezahlt werden. Mit einer Kampagne sollen nun Arbeitgeber motiviert werden, über die Umwandlung solcher „Mini-Jobs“ in nachhaltige Beschäftigung nachzudenken. Die enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH bietet eine ideale Plattform zur Darstellung aller Förderinstrumente und Zielgruppen. Da die Weiterqualifikation von Beschäftigten – Stichwort „lebenslanges Lernen“ – aufgrund des demografischen Wandels immer mehr in den Fokus der Mitarbeiterführung von Unternehmen rückt, bot die Wirtschaftsförderung Kreis Kleve eine Veranstaltung mit Impulsvorträgen zum Thema „Erfolgsfaktor Mensch – Qualifizierte Mitarbeiter: Angebote und Fördermöglichkeiten“ an. Im Rahmen dieser Veranstaltung lieferte die Leiterin des Jobcenter Kreis Kleve den gut 50 Unter-

nehmern aus dem gesamten Kreisgebiet zielgruppengerechte Hinweise zu konkreten Unterstützungsangeboten des Jobcenters. Die wertvolle Zusammenarbeit mit der Kreis-Wirtschaftsförderung wird immer wieder genutzt, um arbeitsmarktliche Projektideen abzustimmen oder Fragen zur Arbeitgeberorientierung zu klären.

Eng verbunden ist der Kreis Kleve auch mit der Agentur für Arbeit in Wesel. Mit ihr schloss das Jobcenter Kreis Kleve im März 2013 eine Kooperationsvereinbarung. Beide Behörden haben das gemeinsame Ziel, ihre Kunden individuell zu betreuen und in Arbeit zu vermitteln. Hierbei wollen beide Behörden ein gutes Übergangsmangement vorhalten, damit dem einzelnen Arbeitssuchenden fließend weiter geholfen werden kann. Der Arbeitsagentur bereits vorliegende Informationen und Vereinbarungen mit dem Kunden können auf diese Weise vom Fallmanagement des Jobcenters aufgegriffen und nahtlos fortgeführt werden. Weitere Themenfelder der Zusammenarbeit sind die Berufsberatung und der Arbeitgeberservice. Um die Umsetzung der Vereinbarung auch aktiv zu begleiten, finden regelmäßige Koordinierungsgespräche auf Leistungsebene statt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 50.05.04



Dr. Peter Glück von der Bundesagentur für Arbeit in Wesel, Ulrich Brand von der Handwerkskammer Düsseldorf, Maria Kersten von der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg, Andrea Schwan vom Jobcenter Kreis Kleve und Hans-Josef Kuypers von der Wirtschaftsförderung Kreis Kleve (v.l.n.r) informierten auf Einladung der Wirtschaftsförderung Kreis Kleve im Nierswalder Landhaus zum Thema „Erfolgsfaktor Mensch – Qualifizierte Mitarbeiter: Angebote und Fördermöglichkeiten“.

Foto: WfG Kreis Kleve)



„Perspektive Einstieg“ gibt Langzeitarbeitslosen neue Chancen

Von Stephan Liermann, Leiter Sozialamt, Rhein-Sieg-Kreis

Ein gemeinsames Projekt des Rhein-Sieg-Kreises und des jobcenters rhein-sieg soll arbeitslose Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen durch eine Kombination aus Arbeitsgelegenheiten und intensiver psychosozialer Betreuung näher an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Dadurch wird zumindest im Ansatz eine Lücke geschlossen, die durch die Instrumentenreform 2012 entstanden ist.

Durch die Einführung der Instrumentenreform 2012 ist eine Finanzierung der sozialpädagogischen Begleitung bei den Arbeitsgelegenheiten nach Paragraph 16d SGB II durch den Bund nicht mehr möglich. Die Folge ist, dass Arbeitslosen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen kaum alternative Maßnahmen offen stehen. Dies hat den Rhein-Sieg-Kreis dazu veranlasst, gemeinsam mit dem jobcenter rhein-sieg nach Lösungen zu suchen. Der Rhein-Sieg-Kreis und das jobcenter rhein-sieg haben in 2012 das Kooperationsprojekt „Perspektive Einstieg“ auf den Weg gebracht. Es richtet sich an jugendliche und erwachsene Arbeitslose, die wegen ihrer psychosozialen Probleme kaum Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben und auf Grund dieser Besonderheit an anderen Maßnahmen häufig nicht teilnehmen können. Im Vorfeld erfolgte eine Abfrage bei den Integrationsfachkräften des jobcenters. Es stellte sich heraus, dass das Potential an unterstützungsbedürftigen Personen erheblich ist. Die Problemlagen sind vielfältig. Es handelt sich zum Beispiel um Schwierigkeiten bei der Alltagsbewältigung, Verarmung, Erkrankung, Wohnungslosigkeit, Verschuldung, Sucht, soziale Isolation und vieles mehr.

Das auf ein Jahr befristete Modellprojekt „Perspektive Einstieg“ startete zum 1. Juli 2012 mit insgesamt 60 Plätzen im Kreisgebiet. Davon 20 Plätze im linksrheinischen und 40 im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis. Es wird von einer kreisangehörigen Kommune, einem Wohlfahrtsverband und einem freien Träger, jeweils mit Erfahrungen in der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten und sozialpädagogischer Begleitung, umgesetzt. Die individuelle Teilnahmedauer beträgt sechs Monate mit einer Verlängerungsmöglichkeit auf neun Monate. Neben einem 1-Euro-Job erhalten die Teilnehmer eine intensive psychosoziale Betreuung, die bei Bedarf auch in Form von Hausbesuchen erfolgt. Ziel ist somit nicht nur das Gewöhnen an eine Tagesstruktur, sondern auch eine individuelle und intensive Unterstützung bei den vorhandenen und oft schwerwiegenden Problemen. Nach Vermittlung in eine anschließende Maßnahme (zum Beispiel Praktikum, Qualifizierung) oder eine Ausbildungsbeziehungsweise Arbeitsstelle wird die psychosoziale Betreuung noch bis zu drei Monaten fortgeführt. Die psychosoziale Betreuung wird durch den Rhein-Sieg-Kreis finanziert mit einem Betreuungsschlüssel von 1:20, die Arbeitsgelegenheiten durch das jobcenter.

Erste Erfahrungen zeigen, dass der Weg bis zur Arbeitsintegration für eine nicht zu unterschätzende Anzahl von Maßnahmeteilnehmenden ein weiter ist. Viele kleine Schritte sind zunächst notwendig, gemeinsam nach Lösungen für die vorhandenen Probleme zu suchen. So ist es als Erfolg zu verbuchen, dass Hilfen anderer Beratungseinrichtungen wie Schuldner- oder Suchtberatung zunächst mit Unterstützung, dann aber auch eigenständig in Anspruch genommen werden. Zudem hat sich herausgestellt, dass eine auf ein gemeinsames Projekt bezogene Arbeit in (Klein)Gruppen von Vorteil ist. Dies stärkt den Teamgeist und Konflikte im Miteinander können mit Unterstützung der sozialpädagogischen Fachkräfte gelöst werden. Der Rhein-Sieg-Kreis und das jobcenter rhein-sieg sind zuversichtlich, dass durch das neue Projekt langzeitarbeitslose Menschen erreicht werden können, denen ansonsten der Weg zu anderen Maßnahmen oder in Arbeit durch die Vielzahl der persönlichen Vermittlungshemmnisse nicht offen steht. Derzeit laufen Vorbereitungen zur Fortführung des gemeinsamen Projektes.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 50.05.04



Mit doppelter Zielsetzung unterwegs

Von Siegfried Henkel, Kreissozialamtsleiter, Rhein-Kreis Neuss

Gerade weil der Rhein-Kreis Neuss keine Optionskommune ist und mit der Bundesagentur für Arbeit im Jobcenter gemeinsam und zielführend zusammenarbeitet, betreibt er auch ohne direkte Zuständigkeit eine durchaus beachtliche kommunale Beschäftigungspolitik.

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat im Haushalt für 2013 Mittel für besondere Beschäftigungsinitiativen bereitgestellt und unter dem Titel „Soziales Handlungskonzept“ Vorgaben zur Förderung bestimmter Zielgruppen, wie zum Beispiel Langzeitarbeitslose U25 und Migranten gemacht. Mit seinen För-

dergeldern unterstützt der Rhein-Kreis Neuss aktuell sechs konkrete Maßnahmen, wovon zwei Projekte eine besondere Vorstellung erfahren. So verfolgt das Projekt mit dem Namen „Bunte Pflege“ als erstes Ziel, aus dem Kreis der SGB II-Leistungsberechtigten, insbesondere junge männliche Migranten für Pflegeberufe zu

interessieren und sie in eine entsprechende Ausbildung zu bringen. Dafür ist die CaritasSozialdienste GmbH Rhein-Kreis Neuss als Maßnahmeträger angetreten. Auf diesem Wege soll auch dem Fachkräftebedarf in der Altenpflege begegnet werden. Vom Land Nordrhein-Westfalen ist jetzt eine Förderzusage gekommen. Aus dem EFRE-

Programm werden rund 50 Prozent der Projektkosten finanziert. Die erforderliche Ko-Finanzierung erfolgt durch das Jobcenter und den Rhein-Kreis Neuss. Damit die Konzeptidee aufgeht, hat der Träger mit einer großen Zahl von Altenpflegeeinrichtungen Kooperationen geschlossen. In den Einrichtungen finden die Praktika statt, um die Befähigung zum Pflegedienst am Menschen real zu testen. Und die Einrichtungen werden bei Eignung der Teilnehmer Ausbildungsstätte und hoffentlich deren später Arbeitgeber.

Mit dem weiteren Projekt „Arbeit für Generationen“ ist die kreiseigene Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH / bfg Rhein-Kreis Neuss bereits gestartet. Hier werden vorher langzeitarbeitslose Frauen qualifiziert und für Dienstleistungen des „betreuten Wohnen zu Hause“ eingesetzt. Die bfg bietet dabei sozialversicherungspflichtige Beschäftigung an. Die Serviceleistungen richten sich an alle Haushalte, besonders aber an Haushalte älterer und hochbetagter Bürger. Die meisten älteren Menschen möchten ihren Lebensabend zuhause erleben und nicht in einem Altenheim. Wohnobjekte mit betreutem Wohnen sind nicht für jeden erschwinglich. Deshalb wird hier die Alternative ermöglicht, zuhause wohnen zu bleiben, aber nicht auf Sicherheit verzichten zu müssen. Das Kernangebot ist ein regelmäßig stattfindender Besuchsdienst. Eine interessante Sache gerade für Senioren, deren Kinder weit entfernt leben und sich daher nicht immer vor Ort um ihre Eltern kümmern können. Die bfg nimmt ihnen die Sorge, ob zuhause bei den Eltern alles in Ordnung ist. Für Senioren, die Sozialhilfe erhalten, zahlt

der Rhein-Kreis Neuss bei Teilnahme die Kosten. Auch hier liegt eine doppelte Zielsetzung vor. Zum einen sinnvolle und gut bezahlte Beschäftigung für vordem Hartz-IV-Empfänger und zum anderen eine Unterstützung der Selbsthilfekräfte von Seniorenhäusern entsprechend dem Grundsatz „ambulant vor stationär“. Das Projekt wird vom Land im Rahmen der Modellprojektes „öffentlich geförderte Beschäftigung“ gefördert.

Beide Arbeitsmarktinitiativen, zusammen mit den anderen Maßnahmen (unter ande-

rem Förderung der Radstationen im Kreis Neuss im Gesamtkonzept „Open house“, U25-Projekt „Motivation und Perspektive“ in der Schnittstelle Schule/Beruf, kombinieren in bester Weise in der Zielsetzung Beschäftigungs- und Sozialpolitik. Alle Projekte zusammen haben einen Förderumfang von über 2,5 Millionen Euro einschließlich EU- und Landesmittel sowie freier Förderung des Jobcenters.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 50.05.04



Auch die Förderung der Radstationen im Kreis Neuss im Gesamtkonzept „Open house“ macht Schule.



Auf Erfolgskurs: Der Stromspar-Check

Von Jürgen Uhl, Pressereferent,
Hochsauerlandkreis

„Immer, wenn etwas leuchtet, verbraucht es Energie“, bringt es Thomas Hubal auf den Punkt. Er muss es wissen, ist er doch Stromspar-Helfer des Projekts „Stromspar-Check“ vom Caritasverband Arnsberg-Sundern. Hubal geht in Haushalte mit kleinem Budget und berät dort Menschen, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Wohngeld beziehen. Sein Ziel ist es – ebenso wie das seiner neun Kollegen – möglichst viele Tipps zu geben, damit diese Haushalte bares Geld einsparen können. Das Besondere an diesem Projekt ist, dass die Stromspar-Helfer in der Regel selbst langzeitarbeitslos sind und nach vorheriger qualifizierter Einweisung diese Tätigkeit im Rahmen eines befristeten Brückenjobs bei der Caritas ausüben.

Die Beispiele, wo Thomas Hubal aktiv wird, sind zahlreich. So konnte er verhindern, dass der Kühlschrank einer Familie weiterhin als Gefrierschrank bei minus drei Grad benutzt wurde und der Kompressor ständig auf vollen Touren lief. Für Thomas

Hubal heißt es, nach Lösungen zu suchen, um den Menschen dabei zu helfen, aus der Stromfresser-Falle herauszukommen. Dieser Fall gehört durchaus zum Alltag der geschulten Stromspar-Helfer in Arnsberg und Sundern. Seit dem Start des Pro-

jekts am 1. Oktober konnten bereits 225 Checks abgeschlossen werden. Der Weg zum detaillierten Stromspar-Fahrplan ist klar gegliedert. Beim Erstbesuch geht es um Daten. Energiekostenabrechnungen und Messungen sowie die Suche nach ver-

steckten Stand-by-Funktionen geben Aufschlüsse über Gewohnheiten. In weiteren Schritten werden kostenlose Soforthilfen eingebaut. Die sind von Fall zu Fall unterschiedlich. Energiesparlampen, schaltbare Steckdosenleisten, TV-Stand-by-Abschalter, Zeitschaltuhren oder Strahlregler für Wasserhähne kommen zum Zuge. Der Check wird abgerundet mit zusätzlichen qualifizierten Ratschlägen. Bei Bedarf wird auch an die Energieberater der Verbraucherberatung weiter vermittelt.

„Dauerhaft die Stromkosten zu senken, damit Geld für andere Dinge übrig bleibt, das ist unser Ziel“, erläutert Caritas-Projektleiter Oliver Volz die Intention, die hinter dem bundesweiten Projekt mit dem Motto „Strom gespart – Fußball gekauft“ steht. Denn der Stromspar-Check ist keine Erfindung aus dem Sauerland. Das Modell Stromspar-Check steht für eine gemeinsame Aktion des Deutschen Caritasverbandes und des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands. Im Hochsauerlandkreis (HSK) wird der Check als Beschäftigungsförderungsmaßnahme über das Jobcenter des HSK als sogenannte „Optionskommune“, aus Mitteln des Bundesprojekts sowie über lokale Sponsoren finanziert. „Dieser Dialog klappt hervorragend“, sind sich Volz und Elisabeth Metten, vom Jobcenter HSK, einig. Schnell und unbürokratisch leistet der HSK mit seinen Jobcentern in den Städten und Gemeinden Hilfe. „Diese kurzen Wege sind ein wesentlicher Grund, warum wir im Sauerland in der Umsetzung von Arbeitsmarktprojekten so erfolgreich sind“, lobt Volz den Kreis, so dass nach Abschluss der Gruppenmaßnahme bereits jetzt darüber nachgedacht wird, das Projekt über die zunächst verabredeten 24 Monate auszudehnen.

Die Vorteile des Stromspar-Checks liegen in den wechselseitigen positiven Effekten,

es ist eine klassische „Win-win“-Situation. Zum einen soll der Stromverbrauch in einkommensschwachen Haushalten verringert und damit deren Kostenbelastung reduziert werden, gleichzeitig erhalten Langzeitarbeitslose über ihre Tätigkeit als Stromspar-Helfer die Chance auf einen



Die beiden Stromspar-Helferinnen Manuela Rothenbusch und Miriam Mohammad, Oliver Volz, Projektleiter des Stromspar-Check vom Caritasverband Arnsberg-Sundern, und Stromspar-Helfer Thomas Hubal (v.l.) sind begeistert vom Projekt Stromspar-Check im Hochsauerlandkreis.

Wiedereinstieg ins Berufsleben. So wird die individuelle Beschäftigungsfähigkeit im ersten Schritt durch Teilhabe am realen Arbeitsprozess gefördert und durch enge Netzwerkstrukturen sowie aktive Unterstützung der Projektbeteiligten der Übergang in ein ungefordertes Arbeitsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt angestrebt. Diese Chance nutzen in der Optionskommune HSK die Stromspar-Helfer. So auch Manuela Rothenbusch. „Von meinem früheren beruflichen Hintergrund, dem Dienstleistungssektor im Lebensmittel Einzelhandel, kann ich für diese neue

Aufgabe enorm profitieren. In den vielen Gesprächen, die ich in den Privathaushalten führen kann, entdecke ich die Energie-sünden und Gewohnheiten. Schnell kann ich Vertrauen gewinnen, denn natürlich gibt es auch Misstrauen und Vorbehalte, dass ich womöglich etwas verkaufen

will“, sagt Rothenbusch. Doch genau um das Gegenteil dreht es sich. Der Stromspar-Check ist ein soziales Instrument, das ein Energiebewusstsein schaffen will. „Während meiner Schulung zur Stromspar-Helferin ist mir mehr und mehr bewusst geworden, wo man überall sparen kann“, sagt Miriam Mohammad.

Fazit: Im Hochsauerlandkreis zeichnet sich bereits wenige Monate nach dem Projektstart deutlich ein erster Erfolg ab. Über 1.000 Checks sollen binnen 36 Monaten in den Haushalten zum Abschluss geführt werden. Das sind etwa ein Fünftel der in Arnsberg und Sundern lebenden Bedarfsgemeinschaften. Darüber hinaus steht – wie die Bezeichnung Brückenjob vermuten lässt – der Übergang in eine reguläre Beschäftigung im Fokus. Hehre Ziele, die zu schaffen sind, wie sich alle Akteure sicher sind.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 50.05.04



Die Jugendwerkstatt, ein Sprungbrett ins Berufsleben

Von Matthias Vitt, Leiter Jugendwerk Förderband Siegen-Wittgenstein e.V.

Seit 2012 unterstützen das JOBCENTER Kreis Siegen-Wittgenstein, der Kreis Siegen-Wittgenstein und die Stadt Siegen eine Jugendwerkstatt für Jugendliche und junge Erwachsene auf dem „Erfahrungsfeld – SCHÖNUNDGUT“ in Siegen-Fischbacherberg.

Ziel des mit Mitteln des Landesjugendamtes geförderten Werkstattangebotes für junge Menschen im Kreis Siegen-Wittgenstein ist es, junge Menschen, die Probleme bei der beruflichen und sozialen Integration haben, wirksam zu unterstüt-

zen. Neben einer umfangreichen Persönlichkeitsentwicklung und Stärkung geht es auch um den Abbau von schulischen Defiziten und die Förderung von berufsbezogenem Wissen und Fertigkeiten. Das Angebot bietet Hilfen für junge Menschen

vom Übergang der Schule ins Berufsleben, die keinen Schulabschluss erreicht haben, aus dem Regelschulsystem auszuberechnen drohen oder bereits herausgefallen sind. Die Situation und Perspektive junger Menschen, die aus bildungsfernen Milieus

stammen, ist nach wie vor teilweise desolat. Im Rahmen der Arbeit mit dieser Zielgruppe wurde deutlich, dass sich bestehende Angebote im Kontext des Übergangssystems überwiegend an junge Menschen mit einem Mindestmaß an Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit richten. Die soziale und ökonomische Situation von bildungsfernen Milieus hat sich im Laufe

Angebot für die skizzierte Zielgruppe zu schaffen, wird durch die beiden zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe geteilt und die Einrichtung unterstützt. Durch die Tatsache, dass für diese Zielgruppe im Kreis Siegen-Wittgenstein keine ausreichenden und zielgruppenspezifischen Angebote vorgehalten werden, wird dieser Bedarf noch verstärkt.

– weitergebildet. Durch diese schulischen und praktischen Erfahrungen sind sie besser qualifiziert und in der Lage konkrete berufliche Ziele und Schritte zu definieren. Mit jedem Teilnehmenden wird dabei eine schriftliche Förderplanung entwickelt, bei der auch individuelle Brüche in der Biographie benannt werden. Aber auch das Erkennen von eigenen Ressourcen, Fähigkeiten und Interessen wird herausgearbeitet. Die Eltern unterstützen die Jugendlichen bei der Umsetzung. Gemeinschaftssinn und Eigenverantwortung werden gefördert. Die Jugendlichen erhalten die Gelegenheit sich in unterschiedlichen Arbeitsfeldern auszuprobieren. Die Teilnehmer sammeln darüber hinaus positive Erfahrungen in Gruppenzusammenhängen und haben über ihre Frustrationstoleranz hinaus an Themen und Aufgaben gearbeitet und durchgehalten. Das eigene Handeln wird reflektiert, positiv verstärkt und gewürdigt. Merkmale wie Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Kritik- und Konfliktverhalten sind weiterentwickelt und Partizipationsmöglichkeiten entwickelt worden. Demokratisches Verständnis, auch am Arbeitsplatz, ist erlernt und wird gelebt. Im Gegenzug hat sich delinquentes Verhalten reduziert, was auch für BTM und Alkoholmissbrauch gilt. Ein an den Kompetenzen der Teilnehmer ansetzender allgemeinbildender und fachlicher Unterricht findet statt. Die Sprachkompetenz findet Verbesserung und eine Verzahnung von werkpraktischen Aufgaben, betriebsähnlichen Abläufen und wei-



Aufgrund des Standortes der Jugendwerkstatt auf dem „Erfahrungsfeld SCHÖNUNDGUT“ können die Jugendlichen vor Ort konkrete handwerkliche Fähig- und Fertigkeiten in den verschiedenen Bereichen entwickeln.

der letzten Jahre in einigen Quartieren in Siegen und Siegen-Wittgenstein teilweise massiv verschlechtert, da teilweise eine Manifestation der Lebenssituation einhergehend mit geringer Veränderungsbereitschaft und Veränderungsfähigkeit stattfindet und sich damit eine Situation eingestellt hat, wie sie im aktuellen Armutsbericht der Bundesregierung umschrieben wird. Neben dieser milieubezogenen Verschärfung der Lebensumstände entwickeln viele Schüler von Haupt- und Förderschulen ein sehr negatives Selbstbild, aus dem sie teilweise ihre Zukunftsaussichten entwickeln, die somit negativ ausfallen und demotivierend sind. Bei den Jugendlichen, die für das Projekt der Jugendwerkstatt in Frage kommen, ist eine extreme Schul- und Ausbildungsferne festzustellen. Zum einem auch, weil ihnen eine entsprechende Lebens- und Berufsperspektive fehlt. Die Zielgruppe für das Engagement des Kreis Siegen-Wittgensteins, des JOBCENTERS und der Stadt Siegen sind junge Menschen, auch mit Migrationshintergrund, im Alter von 15 bis 22 Jahren, die keinen oder einen schlechten (Haupt)Schulabschluss haben oder erlangen werden und zum Projektbeginn keine schulische Alternative oder eine Maßnahme der Agentur für Arbeit beziehungsweise des Jobcenters haben. Der Bedarf ein niedrigschwelliges und strukturschaffendes

Die Ziele liegen klar auf der Hand. Mit Hilfe der Maßnahme definieren die Teilnehmenden eine Lebensplanung mit konkreten



Dinge schaffen, die weiter genutzt werden und an denen die eigene Arbeit erkennbar wird, das ist ein Element, das bei der Jugendwerkstatt genutzt wird.

Schritten und Zielen. Sie werden in ihrer persönlichen Entwicklung stabilisiert als auch umfanglich – schulisch wie fachlich

terführenden Bildungsangeboten erfolgt. Dabei werden die Arbeitsaufgaben ressourcenorientiert verteilt. Die Teilnehmer

erfahren die Möglichkeit eigene Talente zu entdecken, was das Selbstbewusstsein stärkt. Eigene Stärken aber auch Schwächen sind bekannt. Dazu haben sie neues Wissen über Berufe und deren Zugangsmöglichkeiten erlangt. Eine berufliche Orientierung, sowohl in Gruppen als auch individuell, hat in Theorie und Praxis stattgefunden. Die Teilnehmer haben an angemessenen Kompetenzfeststellungsverfahren teilgenommen. Ganz wichtig, konkrete Schritte für eine Berufswahl sind schriftlich fixiert worden. Das Schreiben von Bewerbungen, die Vermittlung von Betriebskontakten, die Teilnahme an mindestens einem externen Praktikum – all das verbessert die Bewerbungschancen und spiegelt Ausbildungsreife wieder. Das Ziel zum Ende der Maßnahme in Ausbildung oder Arbeit zu kommen, ist ein großes Stück näher gerückt.

Wichtigstes Ziel der Jugendwerkstatt ist es, in Zusammenarbeit mit den betroffenen jungen Menschen eine Lebens- und Berufsperspektive zu entwickeln, um so zu einer deutlichen Motivationssteigerung beizutragen. Hauptinstrument ist hier ein werkpädagogischer Ansatz, der zu Beginn der Maßnahme in den Praxisfeldern Garten und Landschaftsbau als auch Holz und Metall angeboten wird. Grundsätzlich wird

in der Jugendwerkstatt ressourcenorientiert gearbeitet. Aufgrund des Standortes der Jugendwerkstatt auf dem „Erfahrungsfeld SCHÖNUNGUT“ können die Jugendlichen im Bereich Pflege und Gestaltung des Grundstücks konkrete handwerkliche Fähig- und Fertigkeiten entwickeln und im geschützten Raum Neues ausprobieren und erlernen. Von Vorteil ist die Tatsache, dass die gebauten und gepflegten Einrichtungen nachhaltig sowohl den Jugendlichen selbst als auch der Gesellschaft zur Verfügung stehen und nicht wieder abgerissen werden. Um die Ressourcen der Jugendlichen zu nutzen und sie ihnen zu verdeutlichen, wird im Rahmen der Arbeitsplanung großer Wert auf partizipatorische Elemente gelegt. Die Jugendlichen werden von Beginn an in Planungsprozesse, Bestellung, Preisverhandlungen und Arbeitsplanung

einbezogen. Die Teilnehmenden erhalten in den Gewerken praktische Anleitung im Umgang mit Maschinen, Methoden, Werkstoffkunde, Sicherheitsvorschriften sowie eine fachspezifische theoretische Anleitung. Dies wird durch die qualifizierte Fachanleitung sichergestellt. Der Eigentümer des Gebäudes, die Hoppmann Stiftung, unterstützt die Arbeit der Jugendwerkstatt auf dem „Erfahrungsfeld“ durch die günstige Überlassung des Gebäudes an den Träger und durch finanzielle Unterstützung des Projektes.

Durch gezielten Praxisbezug sollen schulische Unterrichtsinhalte vermittelt werden. In Fächern wie Deutsch und Mathematik wird praxisbezogen Theorie mit Lebens- und Arbeitswelt verknüpft. Zum Team der Jugendwerkstatt gehört eine 50-prozentige Stelle für eine Lehrkraft, die eine entspre-

viduellen persönlichen Unterstützung ist auch eine intensive berufliche Orientierung und Vergewisserung verbunden. Wissen über Berufe und deren Zugangsvoraussetzungen wird sowohl in Gruppen- als auch in Einzelangeboten mit unterschiedlichsten Medien vermittelt. Um den Erfahrungsschatz der Jugendlichen zu erweitern, sind externe Praktika zwingende Voraussetzung und integraler Bestandteil der Jugendwerkstatt. Durch die bestehenden engen Beziehungen zur Unternehmerschaft und Betrieben in der Region können adäquate Praktikumsplätze generiert werden. Wesentliche Bausteine einer beruflichen Orientierung sind Betriebsbesichtigungen in Kleingruppen, Langzeit- oder Kurzzeitpraktika, Medienrecherche und Beratung durch die Berufsberatung. Nach einer erfolgreichen beruflichen Orientierung, deren zeitlicher



Im Rahmen des Werkstattangebotes wird theoretisches Wissen in die Praxis umgesetzt.

chende Berufserfahrung mit der Zielgruppe hat und der die Lebenswelten junger Menschen vertraut sind. Die individuelle Unterstützung bei Problemlagen, Berufsfindung und so weiter liegt in der Verantwortung der sozialpädagogischen Begleitung. Um aber ein umfassendes und ganzheitliches individuelles Unterstützungsangebot sicherzustellen, ist die Unterstützung des Einzelnen Aufgabe aller Mitarbeitenden. Wesentliches Instrument ist hier die kontinuierliche Führung eines Förderungsplans, der entsprechend operationalisiert wird, damit in den einzelnen Arbeitsbereichen eine gute und zielgerichtete Förderung sichergestellt wird. Hierzu bedarf es einer intensiven Kooperation des Teams, das durch gemeinsames professionsübergreifendes Arbeiten und strukturierte Team-sitzungen gewährleistet wird. Mit der indi-

Umfang sich an den individuellen Bedarfen und Vorkenntnissen jedes einzelnen Jugendlichen orientiert, folgt die Erweiterung des Planungsfokus auf die Akquise von Lehr- oder Arbeitsstellen. Hier liegt neben der Bereitschaft der Jugendlichen eine Motivations- und Kontaktaufgabe für die Sozialpädagogische Kraft vor. Um eine effiziente Umsetzung des Vorhabens sicherzustellen, wurden unterschiedliche Kooperationspartner für die Jugendwerkstatt gewonnen beziehungsweise angefragt. So fördern als Komplementär neben JOBCENTER, der Stadt Siegen, dem Kreisjugendamt Siegen-Wittgenstein auch die Hoppmann Stiftung und die Sparkassen Stiftung die Werkstatt finanziell.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2013 50.05.04



Ein neuer Weg - das sozialintegrative Fallmanagement

Von Martin Hanewinkel, Sachgebietsleiter Aktivierende Leistungen im Jobcenter, Kreis Warendorf

Wie werden Ressourcen sinnvoll eingesetzt? Diese Frage stellen sich die Leitungen der Jobcenter besonders oft an einem Punkt. Was geschieht mit Leistungsberechtigten im SGB II, die derzeit, mittelfristig und – nach Einschätzung der Fachkräfte – auch nicht langfristig in den Arbeitsmarkt integriert werden können? Wie intensiv soll man sich der Zielgruppe widmen? Ist die Beschäftigung vielleicht sogar vergebliche Liebesmüh? Und wenn man sich um diese Gruppe kümmert, welche Zielrichtung sollte man dabei einschlagen? Auf diese Fragen hat das Jobcenter Kreis Warendorf eine ehrliche Antwort gefunden und unter der Überschrift sozialintegratives Fallmanagement eine neue Herangehensweise entwickelt.

Angesichts zunehmender Haushaltskürzungen rückt in den letzten Jahren auch die Frage nach Investitionen mehr und mehr in den Fokus. Es gibt deshalb wohl kein Jobcenter bundesweit, das sich nicht die oben genannten Fragen stellt. Zufriedenstellende Antworten hat aus dem Stand niemand parat. Eine gewisse Ratlosigkeit herrscht in den Jobcentern, was den Umgang mit der beschriebenen Zielgruppe anbetrifft. Zwar gibt es landauf, landab ein mehr oder weniger ausgedehntes beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, also eine besondere intensive Unterstützung der sogenannten Langzeitleistungsbezieher durch die Jobcenter. Aber beim „harten Kern“ von schwer vermittelbaren Leistungsberechtigten stoßen sie an ihre Grenzen. Und zur „gefühlten Wahrheit“ der Fachkräfte in den Jobcentern gehört, dass dieser Personenkreis stetig wächst. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Gruppe in keiner Weise von den konjunkturell derzeit begünstigenden Rahmenbedingungen profitiert. Das lässt Fallmanager und Vermittler gleichermaßen verzweifeln. Ein Blick in das Sozialgesetzbuch II verdeutlicht, dass es im Gesetz keine Unterschiede zwischen arbeitsmarktfernen und arbeitsmarktnahen Zielgruppen gibt. Der Grundsatz des Förderns und Forderns (Paragraph 14 SGB II) gilt für alle Leistungsberechtigten gleich. Zudem ist aus Paragraph 1 Abs. 1 SGB II ein Anspruch auf soziale Sicherung – nicht nur materiell – abzuleiten. Also ist ein „links liegen lassen“ der schwer oder gar nicht Vermittelbaren rechtswidrig. Gleichwohl neigen Vermittler und beschäftigungsorientierte Fallmanager im Tagesgeschäft dazu, angesichts eines hohen Vermittlungsdrucks zur Zielerreichung und zumindest einer Ahnung darüber, wie zeitintensiv eine Befassung mit dieser Zielgruppe sein kann, diese zu vernachlässigen. Mit diesen Personen ist aus ihrer Sicht „keine Punktlandung“ zu erzielen – die Beschäftigung mit dieser Gruppe lenkt von prioritären Aufgaben ab. Das Jobcenter Kreis Warendorf hat bei dieser komplexen Aufgabe

einen neuen Weg eingeschlagen. Auch für das Jobcenter Kreis Warendorf sind damit noch nicht alle Fragen beantwortet. Aber der eingeschlagene Weg, so belegen die neuesten Erkenntnisse, führt in die richtige Richtung.

Im Januar 2012 – also mit der Übernahme der kommunalen Trägerschaft durch den Kreis Warendorf – hat das Jobcenter ein sozialintegratives Fallmanagement eingeführt. Sieben Fachkräfte, die sich fünf Stellen teilen, widmen sich diesem neuen Aufgabenfeld. Das sozialintegrative Fallmanagement löst sich gänzlich von Integrationszielen oder Zielen zur Reduzierung des Langzeitleistungsbezugs. Damit sollten Freiräume eröffnet werden, um kreativ arbeiten und sich auch den Personen widmen zu können bei denen im Sinne der üblichen Zielsetzung keine Erfolgsaussichten bestanden. Drei inhaltliche Aufträge sind mit der Umsetzung des sozialintegrativen Fallmanagement verknüpft. Leistungsberechtigte, bei denen Zweifel an der Erwerbsfähigkeit bestehen, sollen (nochmals) intensiv – unter Einschaltung ärztlicher oder psychiatrischer Gutachten – dahingehend überprüft werden, ob sie erwerbsfähig sind. Besonderes Augenmerk ist auf die Familien zu richten, deren Kinder Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. Auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist in Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeitern vor Ort hinzuwirken. Gruppenveranstaltungen oder Workshops für ausgewählte Leistungsberechtigte sollen angeboten werden, um die Personengruppe an den Arbeitsmarkt heranzuführen, aber auch, um ihre soziale Integration zu fördern. Angebote von sozialen Netzwerkpartnern (kommunale Leistungen) sind einzubeziehen. Die sozialintegrativen Fallmanager kümmern sich um etwa 1500 Personen über 25 Jahren, mit nachweislich starken gesundheitlichen (psychischen oder physischen) Einschränkungen sowie Personen mit einer lang andauernden nachweislich manifestierten Motivationslosigkeit, Antriebs-

armut und fehlender Mitwirkung. Nach knapp eineinhalb Jahren der Umsetzung gibt es erste Erkenntnisse zum Umsetzungsstand und den Ergebnissen. Eine interne Evaluation ist allerdings erst für Anfang 2014 vorgesehen. Die eingesetzten Fallmanager sind nach anfänglicher Skepsis sehr zufrieden mit ihrer Arbeit und den Ergebnissen. Christiane Rütter ist eine von ihnen. In 15 Monaten sind bei ihr bereits 30 Prozent der überstellten Leistungsberechtigten aus unterschiedlichen Gründen aus dem Leistungsbezug ausgeschieden. „Allerdings zum Teil erst nach harter Arbeit“, wie sie einräumt. „Bis die Leistungsberechtigten bereit sind, einen Weg mitzugehen, dauert es eine Weile. Und wenn am Ende des Weges die Feststellung der Erwerbsfähigkeit steht, darf man sich auf einen langen Verwaltungsprozess einstellen“, fügt sie an. Manche Leistungsberechtigte sind mittlerweile bereit, wieder aktiv bei der Arbeitssuche mitzuwirken und haben für sich wieder eine Perspektive gefunden. Um diese kümmert sich dann das beschäftigungsorientierte Fallmanagement. Wenige finden – trotz negativer Prognose – doch einen Weg in Arbeit. Alexandra Wissel, ebenfalls sozialintegrative Fallmanagerin, betont die Wertschätzung die ihr entgegengebracht wird. „Viele Leistungsberechtigte sind begeistert von der individuellen und persönlichen Ansprache und dass wir uns Zeit für sie nehmen. Das haben diese Personen in der Vergangenheit so nicht alle erfahren“, stellt sie fest. Kürzlich hat sie so eine alleinerziehende türkischstämmige Mutter dazu bewegen können, ihr Kind in einem Fußballverein anzumelden. Die Unterstützung durch das Bildungs- und Teilhabepaket war ihr bis dato nicht bekannt. Jetzt möchte die Alleinerziehende auch in ihrem Bekanntenkreis Werbung dafür machen. „Aber um alle überstellten Leistungsberechtigten zu erreichen, muss die Betreuungsrelation verbessert werden“, ergänzt Alexandra Wissel. Fallmanagerin Christin Koparandis weist darauf hin, dass es wichtig sei,



Haben mit dem sozialintegrativen Fallmanagement im Jobcenter Kreis Warendorf erste gute Erfahrungen gemacht: Die Mitarbeiterinnen Katja Timmermann, Christiane Rüther und Christin Koparanidis (v.l.n.r.).

kleinschrittig zu denken und auch einmal Rückschläge in Kauf zu nehmen. „Bei diesen Personen ist nicht zu erwarten, dass auf einmal alles gerade aus läuft“, sagt sie. Aber sie freut sich über jedes kleine Erfolgserlebnis – und davon hat sie nicht wenige. Einen sozialen Arbeitsmarkt halten die sozialintegrativen Fallmanager im Jobcenter Kreis Warendorf nicht zwingend für erforderlich. „Wir können mit den Freiräumen, individuellen Ansprachen und den bestehenden Rechtsinstrumenten

gut leben“, meinen sie. Allerdings haben sie auch Verbesserungsvorschläge für die Umsetzung des sozialintegrativen Fallmanagements parat. „Es wird deutlich, dass die ersten beiden inhaltlichen Aufträge zu bewältigen sind. Über 50 Prozent der Arbeitszeit geht allerdings allein für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit und Folgeschritte drauf. Das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen wir durch die gute Kooperation mit der Schulsozialarbeit auch in die Familien platziert. Aber um Work-

shops und Gruppenveranstaltungen im erforderlichen Maße anbieten zu können, muss uns mehr Zeit eingeräumt werden“, betonen sie. Geplant sind unter anderem gesundheitsfördernde Veranstaltungen wie „Aktiva“. Amtsleiterin Petra Schreier denkt angesichts der guten Ergebnisse darüber nach, das sozialintegrative Fallmanagement auszudehnen. „Wir haben noch nicht alle Personen mit dem sozialintegrativen Fallmanagement erreicht. Zudem zeigt sich, dass sich die beschäftigungsorientierten Fallmanager bei einigen Personen ‚die Zähne ausbeißen‘. Es könnte überdies sinnvoll sein, die Umsetzung des Verfahrens nach Paragraph 56 SGB II bei Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit im sozialintegrativen Fallmanagement zu platzieren“, meint Schreier.

Alle Beteiligten sind sich bereits jetzt sicher, dass der eingeschlagene Weg weiter verfolgt werden soll. „Wahrscheinlich wird noch einige Zeit ins Land gehen, bis wir optimal aufgestellt sind, aber der Anfang ist gemacht und gibt Anlass zur Hoffnung, dass wir auch dieser schwierigen Zielgruppe etwas bieten können. Die im sozialintegrativen Fallmanagement behandelten Themen sind als sozialer Stabilisator wichtig, führen zudem noch zur Reduzierung des Bestands an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und kommen im Vermittlungsbereich und im beschäftigungsorientierten Fallmanagement deutlich zu kurz“, zieht die Jobcenter-Leiterin ein erstes Zwischenfazit.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 50.05.04



Eine effektiv und transparent gestaltete Schuldnerberatung

Von Günter Schabram, Sozialdezernent, StädteRegion Aachen

Seit dem 1. Januar 2011 nehmen die Agentur für Arbeit Aachen und die StädteRegion Aachen die Aufgaben nach dem SGB II in Form einer gemeinsamen Einrichtung wahr. Jobcenter und StädteRegion haben sich zur Aufgabe gestellt, die Schuldner- und Insolvenzberatung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen durch externe Leistungsanbieter erbracht wurde, neu zu regeln. Hauptgrund dafür war, dass trotz sechs Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen teilweise lange Wartezeiten von mehr als einem halben Jahr existierten, der Beratungsprozess nicht transparent war und keine direkte Verknüpfung mit den Aufgaben des Jobcenters zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bestand.

Vor der Neuregelung wurden für die Schuldnerberatung Stellenanteile pauschal finanziert und als Erfolgsmeldung gab es lediglich eine allgemeine jährliche Berichts- und Nachweispflicht der Beratungsstellen, die Listen mit 80 Intensivberatungen pro Vollzeitstelle mitteilten. Eine Rückkopplung zwischen Schuldner-

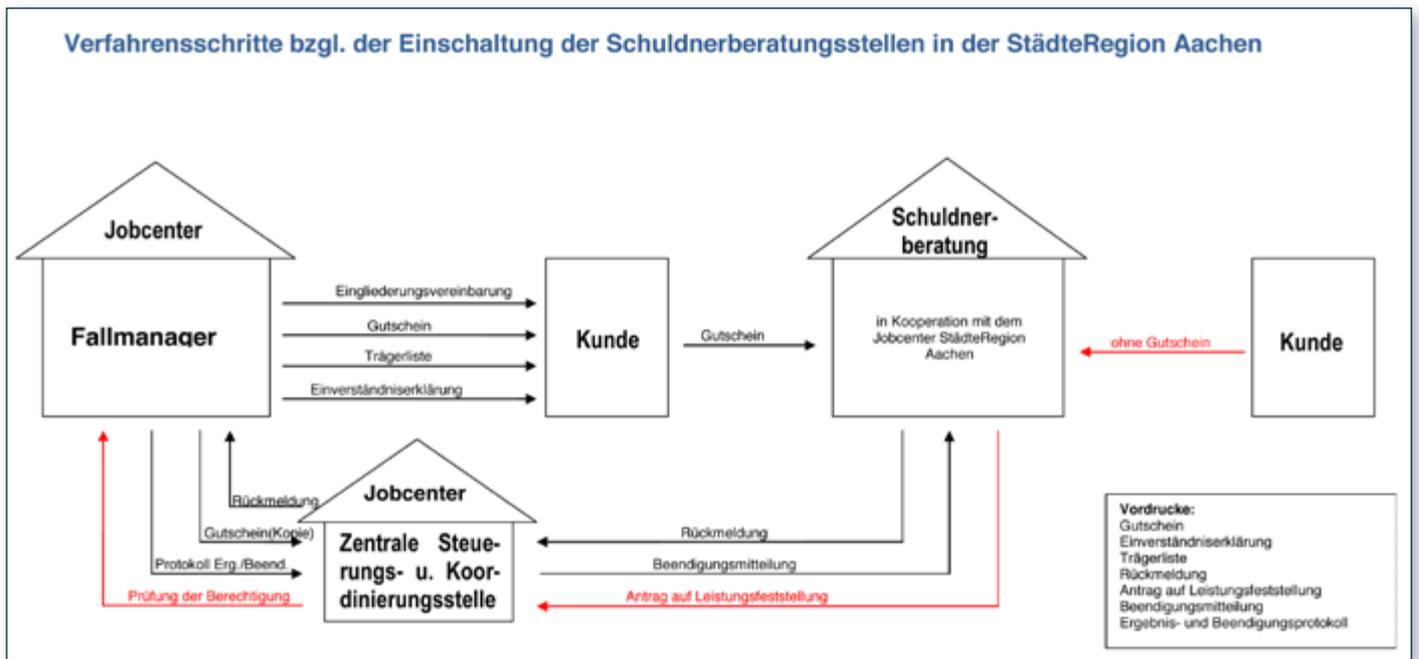
beratungsstelle und Fallmanagement über den Beratungsverlauf und das für die weiteren Integrationsbemühungen wichtige Ergebnis einer Schuldenregulierung oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfolgte in der Regel nicht. Ziel der Neuorganisation war, die Schuldner- und Insolvenzberatung als kommunale Einglie-

derungsleistung mit dem Fallmanagement des Jobcenters zu verzahnen, die Wartezeiten abzubauen und den Erfolg der Schuldnerberatung nachvollziehbar zu machen. Anfang 2011 wurden mit zwei weiteren privat-gewerblichen Anbietern Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Hierdurch ergab sich die Gelegenheit, Änderungen

des bisher praktizierten Verfahrens vorzunehmen und parallel zum bestehenden System eine Alternative zu erproben. Wesentlicher Bestandteil der neuen Vereinbarungen war eine abhängig vom Erreichen vorher festgelegter Beratungsziele einzelfallbezogene, modular aufgebaute Vergütung. Erste Ergebnisse belegten, dass der Beratungsprozess durch eine ausschließlich auf die Schuldenregulierung ausgerichtete Vorgehensweise und leistungsbezogene Vergütung merklich verkürzt und das Vermittlungshemmnis der Überschuldung bei vielen Hilfesuchenden zeitnah behoben werden konnte. Außerdem wurde ein Rückmeldeverfahren eingeführt, durch das die Fallmanager des Jobcenters durchgängig über den Beratungsstand informiert waren. Die bereits in kurzer Zeit gewonnenen positiven Erkenntnisse führten zu dem Entschluss, die Leistungsvereinbarungen mit allen Anbietern anzupassen, und hinsichtlich der Leistungsberechtigten getrennte Vereinbarungen für SGB II-Leistungsbezieher und Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII abzuschließen. In konstruktiven Gesprächen zwischen Vertretern der Schuldnerberatungsstellen, des Jobcenters und dem kommunalen Träger der gemeinsamen Einrichtung konnte trotz teilweise konträrer Auffassungen und unterschiedlicher Lösungsansätze letztendlich ein gemeinsames Konzept zur Umsetzung der Schuldner- und Insolvenzberatung in der Städteregion Aachen erarbeitet werden, das sowohl eine kundenorientierte und zeitnahe, als auch leistungsbezogene, transparente und für den Integrationspro-

zess zielgerichtete Hilfestellung sicherstellt. So wurden in der Planungsphase vom hiesigen Jobcenter zunächst unter Berücksichtigung seiner Organisationsstrukturen die für die Umsetzung maßgeblichen Zuständigkeitsfragen geregelt und Verfahrensabläufe festgeschrieben. Danach ist der Zugang zur Schuldnerberatung im SGB II nur noch unter Einschaltung des Fallmanagements möglich, das im Vorfeld entsprechend geschult wurde und bei seinen Entscheidungen jetzt auf eine verwaltungsinterne Arbeitshilfe zurückgreifen kann, die auch Hinweise für eine einheitliche Dokumentation des Beratungsprozesses in Verbis enthält. Das Bescheidwesen wurde standardisiert. Im jeweiligen Betreuungsfall aufrufbare Textdokumente wurden für alle zugänglich hinterlegt. Ein vom zuständigen Fallmanager ausgestellter Beratungsgutschein berechtigt den Ratsuchenden, die Unterstützungsleistungen einer der insgesamt acht Beratungsstellen in der StädteRegion Aachen in Anspruch zu nehmen. Eine Zuweisung an eine bestimmte Schuldnerberatungsstelle erfolgt durch das Jobcenter nicht. Mit Ausübung seines Wunsch- und Wahlrechts entscheidet der Betroffene sich selbst verbindlich für eine Beratungsstelle. Im Rahmen eines ebenfalls vordruckmäßigen Berichtswesens wird das Fallmanagement durch die Beratungsstelle zeitnah und umfassend über die Kontaktaufnahme sowie den weiteren Verlauf des individuellen Beratungsprozesses informiert. Außerdem wurde innerhalb des Jobcenters eine zentrale Organisationsseinheit eingerichtet, bei der sämtliche

für die Abwicklung, Überwachung und Abrechnung der Schuldner- und Insolvenzberatung erforderlichen Informationen zusammenlaufen. Hier werden alle Daten für die Auswertung und das vereinbarte Monitoring erfasst. Das neue Konzept basiert auf einem modular aufgebauten Leistungsangebot, das sich in sechs Leistungskomplexe (LK) aufgliedert. Der LK 1 umfasst die Basisberatung, der LK 1a sind Informationen im Rahmen einer Gruppenveranstaltung (optional), der LK 2 betrifft die Existenzsicherung, der LK 3 beschäftigt sich mit Schuldenanalyse, Budgetberatung sowie Aufklärung über Regulierungsmöglichkeiten, der LK 4 betrifft die Umsetzung des Regulierungsplans und der LK 5 das Insolvenzverfahren. Die vom jeweiligen Modul umfassten Leistungen sind dabei dezidiert in der Leistungsbeschreibung festgelegt worden. Alle innerhalb eines Kalendermonats abgeschlossenen LK werden monatlich unter Beifügung eines vom Leistungsberechtigten abgezeichneten Rückmeldevordrucks mit dem Jobcenter abgerechnet. Die Entgelte je LK wurden dabei mit jedem Anbieter individuell verhandelt und in der Vergütungsvereinbarung festgeschrieben. Auf die Vergütung für das Modul fünf werden die Landesmittel für das Insolvenzverfahren angerechnet. Durch die umfangreiche Falldokumentation besteht nun die Möglichkeit, ein tagescharfes und detailliertes Monitoring der Schuldner- und Insolvenzberatung durchzuführen. Hierfür wurde eine tabellarische Darstellungsform gewählt, die nunmehr problemlos insbesondere Aussagen zur



Es sieht kompliziert aus, ist es aber nicht: Die Verfahrensschritte bezüglich der Einschaltung der Schuldnerberatungsstellen in der Städteregion Aachen.

Anzahl der ausgestellten Beratungsgutscheine und der tatsächlich in Anspruch genommenen Beratungen, zur Altersstruktur (U25/Ü25) und den Wohnorten der Hilfesuchenden sowie zur Auslastung der einzelnen Schuldnerberatungsstellen ermöglicht. Außerdem können jetzt im Rahmen der Qualitätssicherung belastbare Feststellungen zum Beratungsprozess, wie zum Beispiel die durchschnittliche Verweildauer in einzelnen LK oder bis zur ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens, getroffen werden.

Fehlentwicklungen und verwaltungsinterne Handlungsbedarfe, wie der Umgang mit nicht eingelösten Beratungsgutscheinen oder bei Abbruch der Beratung durch den Kunden, können damit frühzeitig erkannt und Handlungsstrategien erarbeitet werden. Bereits im ersten Jahr nach Einführung des neuen Verfahrens haben sich positive Erkenntnisse ergeben, die durch die verfügbaren Daten bestätigt werden. So wurden die früher üblichen Wartezeiten bis zum

Beginn der Beratung drastisch verkürzt. Zwischen der Ausstellung des Beratungsgutscheins durch das Jobcenter und der Basisberatung (LK 1) bei einer Beratungsstelle lagen im Jahr 2012 durchschnittlich nur noch 26 Kalendertage. Ein erheblicher Teil der Verschuldensfälle konnte innerhalb des Jahres 2012 abgeschlossen werden. Da die im Rahmen der früheren Pauschalfinanzierung vereinbarten Beratungskontingente durch die jetzige Einzelfallfinanzierung aufgegeben wurden, erfolgt die Beratung entsprechend des vom Jobcenter festgestellten Bedarfs. Durch die Erweiterung des Anbieterkreises und die Wahlmöglichkeit durch den Leistungsberechtigten ist für die Anbieter eine Konkurrenzsituation entstanden und sie haben durch die Vergütung nach erbrachter Leistung einen wirtschaftlichen Anreiz, die Beratung möglichst zeitnah zu beginnen und durchzuführen. Regelmäßige Gespräche zwischen Städte-Region, Jobcenter und Leistungsanbieter führen zum Austausch von Erfahrungen

und fördern ein gemeinsames zielgerichtetes Vorgehen.

Bereits jetzt ist festzustellen, dass sich das neue Konzept in der Praxis bewährt hat. Die Umsetzung ist wegen des Rückmeldeverfahrens und der Datenerfassung zwar mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden, der aber zu hoher Transparenz und mehr Effizienz geführt hat. Verschuldete Arbeitslose sind nicht mehr in lange Warte- und Beratungsschleifen, sondern ihnen wird schnell und effizient geholfen. Ihre Fallmanager im Jobcenter sind über den Stand des Entschuldungsverfahrens informiert, so dass die Eingliederungsvereinbarungen zügig umgesetzt werden können. Zwischen den Beteiligten ist vereinbart, sich über die Ergebnisse und Erfahrungen weiterhin konstruktiv auszutauschen und Optimierungen gemeinsam in zu vereinbaren.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 50.05.04



Kommunale Arbeitsmarktpolitik im Kreis Viersen

Von Ingo Schabrich, Sozialdezernent, Kreis Viersen

Die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit ist eine nationale Aufgabe. Dennoch machen auch kleine Schritte auf dem Weg einer eigenständigen kommunalen Arbeitsmarktpolitik Sinn.

Nach einer sehr intensiven Diskussion hat sich der Kreis Viersen im Jahre 2010 gegen die Optionslösung entschieden. Dabei spielte auch das örtlich sehr gute Verhältnis zwischen den beiden Trägern, dem Kreis Viersen und der Bundesagentur für Arbeit Krefeld/Kreis Viersen, eine entscheidende Rolle. Trotz aller Bemühungen des Jobcenters und beider Träger hat sich das Phänomen der Langzeitarbeitslosigkeit, genauer der Leistungsbezieher im Langzeitbezug des SGB II, immer weiter verfestigt. Durch die sogenannte Instrumentenreform im SGB II hat zudem sehr schnell die Erkenntnis Platz ergriffen, dass immer weniger Mittel aus dem Eingliederungstitel für Kunden im SGB II-Bezug mit multiplen Vermittlungshindernissen oder anderen besonderen Problemen zur Verfügung gestellt werden können. Der Bund hat sich aus der Arbeitsmarktpolitik für diesen Kundenkreis mehr oder weniger verabschiedet. Dies hat die kommunale Welt und somit auch den Kreis Viersen an verschiedenen Stellen eingeholt. Die Gruppe der Menschen im Langzeitbezug ist innerhalb der nur leicht gestiegenen Anzahl an Bedarfsgemeinschaften pro-

zentual wesentlich mehr angewachsen. Damit ist der Aufwand für die Kosten der Unterkunft insgesamt gestiegen. Es ist

zudem aber auch erkennbar, dass ohne eigene arbeitsmarktpolitische Aktivitäten sich dieser Aufwand auf Sicht auch nicht



Im Haus der Wirtschaft ist auch die GFB des Kreises Viersen zu finden.

reduzieren lassen wird. Hinzu kommt die Erkenntnis, dass ein Großteil dieser Langzeitbezieher zu Zeiten des BSHG, also vor den sogenannten Hartz-Reformen, Bezieher von Sozialhilfeleistungen und damit ein „kommunaler Kunde“ gewesen ist beziehungsweise bei dieser Rechtslage gewesen wäre. Es handelt sich damit zumeist um den Teil der Leistungsbezieher, die von der kommunalen Seite in den Kundenstamm des Jobcenters eingebracht wurden.

Der Kreis Viersen ist mit seiner kreiseigenen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Gesellschafter einer kommunalen Beschäftigungsförderungsgesellschaft, der GFB gGmbH. In der Vergangenheit hat die GFB zahlreiche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, wie beispielsweise die Arbeitsgelegenheiten und auch 50fit, als Maßnahmen-träger ausgeführt. Durch die Instrumentenreform stand der Kreis Viersen auch vor der Frage, wie weiter mit der GFB umgegangen

sich an große Bedarfsgemeinschaften und an Bedarfsgemeinschaften mit Alleinerziehenden und mindestens drei Kindern. Die Familiencoaches agieren unabhängig von irgendwelchen Förderprogrammen und sollen in einer intensiven Betreuung (Fall-schlüssel 1:30) große Bedarfsgemeinschaften bei ihrem Weg aus dem Leistungsbezug heraus unterstützen. Sie stellen keine Konkurrenz zu anderen Unterstützungen – beispielsweise aus der sozialpädagogischen Familienhilfe auf Basis des SGB VIII oder ähnlichem – dar. Ihre Aufgabe besteht im Wesentlichen darin zu beraten, zu helfen, zu unterstützen, zu koordinieren und zu fördern. Die Familien beziehungsweise Bedarfsgemeinschaften nehmen an diesem Programm freiwillig teil. Der Begriff „Familienlotse“ ist bewusst gewählt. Die Coaches sollen in der Tat eine Lotsenfunktion auf dem Weg aus dem Leistungsbezug heraus wahrnehmen.

gegebenenfalls auch nochmals zu reinigen oder ähnliches und wie in jedem anderen Einzelhandelsgeschäft zu veräußern. Insofern handelt es sich nicht um ein Testunternehmen, sondern um einen echten Einzelhandel mit dem einzigen Unterschied, dass die zu veräußernden Waren nicht eingekauft, sondern durch Spenden erhalten werden. Es gibt eine Lagerhaltung und Logistik sowie ein hochwertiges Ladenlokal. Dies ist ein erster Einstieg in das Prinzip „Aus Arbeit in Arbeit“. Entscheidend ist dabei das Zusammenwirken mit der örtlichen Wirtschaft. Alle Geschäftsfelder, die auf diesem Wege beschritten werden, können nur in intensiver und detaillierter Abstimmung mit der örtlichen Wirtschaft begangen werden. In nächsten Schritten ist beabsichtigt, gemeinsam mit der örtlichen Wirtschaft zu prüfen, ob es andere Bereiche gibt, in denen ein öffentliches Beschäftigungsunternehmen, wie die GFB, für die örtliche Wirtschaft Leistungen erbringen kann.

Im Rahmen dieses Projektes erhält die GFB zum einen Fördermittel des Landes aus dem Projekt „öffentlich geförderte Beschäftigung“ aber auch des Bundes, da die GFB ja hier langzeitarbeitslose Menschen einstellt und insoweit die gleichen Unterstützungsmöglichkeiten wie jeder Unternehmer erfährt. In einem weiteren Schritt wurden die sogenannten Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung angepasst. Hier werden nur noch maximal 150 Teilnehmer durch drei Jobcoaches in der GFB betreut. Hierdurch soll eine bessere Übermittlung in den ersten Arbeitsmarkt möglich werden. Eine solch hohe Betreuungsdichte ist mit den nach dem SGB II möglichen Fallpauschalen natürlich nicht zu finanzieren. Daher fließt auch in dieses Teilprojekt in nicht unerheblichem Umfang nochmals kommunales Geld. Bei allen Maßnahmen finden parallel weiter intensive Vermittlungsbemühungen des zuständigen Jobcoachs im Jobcenter in den ersten Arbeitsmarkt statt. Dazu sind die Mitarbeiter der GFB und des Jobcenters in einem laufenden intensiven Austausch. Alle diese Maßnahmen sowie weitere, die noch folgen können, werden durch das Jobcenter vermittelt. Die Mitarbeiter des Jobcenters finden in ihrem Förderkompass für ihre Kunden neben den von der Bundesagentur ausgeschriebenen Maßnahmen die eigenen kommunalen Maßnahmen des Kreises Viersen und können Kunden, wenn das Anforderungsprofil passt, in diese Maßnahmen vermitteln. Auch in die Zielvereinbarung des Kreises Viersen mit dem Land NRW und dem Jobcenter sind diese kommunalen Beschäftigungsfördermaßnahmen aufgenommen. Spannend ist nun die Frage der Finanzierung. Der Kreis



In einem Neubau, zentral in der Kreisstadt Viersen gelegen, lädt die „Kaufbar“, das Sozialkaufhaus, zu einem Einkaufsbummel ein.

werden soll. Nach langer Diskussion in der Verwaltung und dem politischen Raum hat sich der Kreis Viersen zu folgendem Modell entschlossen. Die GFB soll eigene arbeitsmarktpolitische Maßnahmen des Kreises umsetzen. Diese Maßnahmen richten sich an Langzeitbezieher mit besonderen Vermittlungshemmnissen. Daneben führt die GFB auch weiterhin arbeitsmarktpolitische Instrumente und Maßnahmen des Bundes oder des Landes als Träger aus. Zu den eigenen kommunalen Beschäftigungsmaßnahmen zählt zum einen ein Projekt „Familienlotse“. Dazu hat die GFB zwei Sozialpädagogen als sogenannte Familiencoaches eingestellt. Die Maßnahme richtet

Ein weiteres Modellprojekt ist die öffentlich geförderte Beschäftigung. Beginnend mit einem Sozialkaufhaus für hochwertige gebrauchte Waren werden zurzeit 22 vollwertige Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose angeboten. Es handelt sich hierbei um Arbeitsplätze, die keinen formalen Unterschied zu solchen der freien Wirtschaft aufweisen. Die Mitarbeiter werden leistungsgerecht, wie alle Mitarbeiter in öffentlichen Gesellschaften, entlohnt. Im ersten Teilbereich des Sozialkaufhauses bestehen die Arbeiten im Wesentlichen darin, die gespendeten Artikel zu sichten, zu bewerten, in das Sozialkaufhaus zu transportieren, sie mit einem Preis zu versehen



Freundlich, hell, übersichtlich und ansprechend, so stellt sich das Sozialkaufhaus in Viersen seinen Kunden vor.

finanziert nicht einzelne Maßnahmen. Aus dem Zusammenspiel aller Maßnahmen, das heißt, Bundesmaßnahmen, Landesmaßnahmen und kommunaler Maßnahmen ergibt sich am Ende im Wirtschaftsplan der GFB gGmbH ein ungedeckter Aufwand. Der Kreis hat sich verpflichtet diesen ungedeckten Aufwand im Wege eines Passiv-Aktiv-Transfers zu finanzieren.

Aus dem Produkt „kommunale Leistungen nach dem SGB II“ im Haushalt des Kreises, aus dem ausschließlich Kosten der Unterkunft finanziert werden, leistet der Kreis den ungedeckten Aufwand an die GFB vor. Diese verpflichtet sich, durch Integrations-erfolge in den ersten Arbeitsmarkt und den KdU-Haushalt reduzierende Vermittlungen, diesen Betrag zu refinanzieren. Die

größten Probleme bereitet die Erfassung dieser Integrationserfolge. Kreis und GFB war es wichtig dies so genau und konkret wie möglich darzustellen. Alle aus allgemeinen Daten und Integrationsquoten ableitbaren Erfolgsgrößen helfen letztlich nicht weiter. Die GFB hält daher über zwei Jahre für jeden Teilnehmer aller Maßnahmen, die die GFB ausrichtet, den weiteren Werdegang nach. Über entsprechende datenschutzrechtliche Erklärungen abgesichert, wird regelmäßig mit den Teilnehmern Kontakt aufgenommen und gehalten, um über diesen Zeitraum den weiteren Werdegang im Detail zu verfolgen.

Dies hat zum einen den Vorteil, genau zu wissen wann ein Vermittlungserfolg noch besteht, in welcher Höhe Unterkunfts-kosten gespart wurden und nicht zuletzt eine Datenbasis zu liefern, an der man sich für die weitere Integrationsarbeit in den ersten Arbeitsmarkt ausrichtet. Das Modell ist im Dezember letzten Jahres durch den Kreistag beschlossen worden. Die ersten Monate des Jahres 2013 sind damit vergangen die einzelnen Maßnahmen an den Start zu bringen. Es wird spannend sein zu beobachten, ob die zugrundeliegende Konzeption aufgeht. Der Kreis Viersen ist von dem Erfolg dieses Projektes jedenfalls überzeugt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 50.05.04



Landtag wird in Kürze den Krankenhausplan 2015 beschließen

Von Reiner Limbach,
Beigeordneter beim Landkreistag NRW

Nach einer zum Teil kontroversen Erörterung im Landesausschuss für Krankenhausplanung am 02.11.2012 und einem jahrelangen Planungs- und Diskussionsprozess in mehreren Arbeitsgruppen, hatte das MGEPA Ende Dezember 2012 dem Landtag den Entwurf des Krankenhausplans NRW 2015 vorgelegt (LT-Drs. 16/488). Dabei handelt es sich um die erste landesweite Krankenhausplanung auf Grundlage des KHGG NRW, mit dem der bisherige Krankenhausplan 2001, dem inzwischen längst überholte Planungs Eckwerte zugrunde lagen, ersetzt werden soll. Mit Inkrafttreten des KHGG im Dezember 2007 hat sich die inhaltliche Ausrichtung der Krankenhausplanung dahingehend verändert, dass die bisherige Teilgebiete- und Schwerpunktplanung weggefallen ist. In den neuen Rahmenvorgaben sind neben

den Planungsgrundsätzen die qualitativen und quantitativen Eckwerte, die wiederum Grundlagen für die Entwicklung der regionalen Planungskonzepte gemäß § 14 KHGG NRW sind, enthalten. Der Entwurf des Plans nimmt Bezug auf die politischen Ziele des Koalitionsvertrages 2012 – 2017, die darauf ausgerichtet sind, die Krankenhäuser in NRW auch zukünftig in die Lage zu versetzen, eine hohe Behandlungsqualität mit den Geboten der Wirtschaftlichkeit in Einklang zu bringen. Weiteres zentrales Ziel ist erklärtermaßen die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit bedarfsgerechten stationären Angeboten. Im allgemeinen Teil des Planentwurfs werden neben den rechtlichen Rahmenbedingungen die grundsätzlichen und speziellen Planungsziele der Krankenhausversorgung sowie Fragen der Versorgungsstruktur und

des Versorgungsauftrages behandelt. Im besonderen Teil sind neben den Planungsgrundlagen und der Bedarfserhebung die medizinischen Fachplanungen, differenziert nach Behandlungsfeldern, zu finden. Zu den Geschäftsgrundlagen des Planentwurfs zählt die grundsätzliche Erforderlichkeit eines angemessenen Kapazitätsabbaus. Von den 124.000 Planbetten landesweit sollen bis zum Zielhorizont 2015 etwa 9 Prozent, das heißt rund 14.000 Betten, abgebaut werden. Zugleich wird in der Geriatrie, der Neurologie, der Psychiatrie/Psychosomatik sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ein Bettenaufbau als notwendig angesehen. Ein regional bedarfsgerechter Ab- und Aufbau der stationären Angebote soll gemäß KHGG auf der Grundlage der Rahmenvorgaben in regionalen Planungskonzepten verhandelt

und realisiert werden. Die Datenrahmen für die Erarbeitung regionaler Planungskonzepte befinden sich bereits in der Entwicklung.

Nach einer ausführlichen Sachverständigenanhörung in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07.03.2013, an dem auch die kommunalen Spitzenverbände teilgenommen haben, hat sich der Ausschuss in seiner Sitzung vom 10.04.2013 mit den Ergebnissen der Anhörung sowie den weiteren Verfahrensfragen befasst. Die abschließende Beratung erfolgte am 08.05.2013. Im Nachgang hierzu werden lediglich noch inhaltliche Klarstellungen in Bezug auf die Intensivbetten, bei denen die flächendeckende Versorgung erste Priorität haben wird, und die diversen fachlichen Leitlinien vorgenommen. Die beschlussfähige Endfassung soll noch vor der parlamentarischen Sommerpause vorliegen.

Die Kritik am Planungsentwurf, die auch in den Gremien der KGNW im Vorfeld der Sachverständigenanhörung ausführlich beraten wurde, macht sich unter anderem daran fest, dass der Entwurf des Krankenhausplans in vielen Punkten Spielräume für Interpretationen eröffnet, deren Auswirkungen gravierend sein können, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung. Als besonders problematisch hatte sich erwiesen, dass rund 70 Seiten des etwa

100 Seiten starken Entwurfs nicht in ihrer konkreten Textfassung im Landesausschuss beziehungsweise in den Unterarbeitsgruppen beraten werden konnten. Dies bezieht sich insbesondere auf die Mindestmengen in einzelnen Fachdisziplinen sowie auf die geplanten Mindestzahlen an Intensivbetten. Weitere Kritik macht sich daran fest, dass infolge der Interpretationsfähigkeit die Befürchtung besteht, dass eine Krankenhausplanung faktisch erst in den Budgetverhandlungen mit den Kostenträgern erfolgt. Auch wenn fachliche Leitlinien als richtiger Ansatz bezüglich der Strukturvorgaben für eine qualitativ hochwertige stationäre Versorgungsleistung anerkannt werden, soll klargestellt werden, welche Leitlinien als Orientierungsgrößen zu verstehen sind und welche Leitlinien verbindlich anzuwenden sind.

In der Anhörung am 07.03.2013 konnten die kommunalen Spitzenverbände darauf verweisen, dass die kommunale Krankenhauslandschaft in NRW in den vergangenen Jahren einem laufenden Konsolidierungsprozess unterzogen wurde und im Wege von Kooperationen bis hin zur Gründung von Klinikverbänden wiederholt Synergieeffekte realisiert wurden, um die Wirtschaftlichkeit einer zugleich ortsnahe stationären medizinischen Versorgung zu gewährleisten. Ferner wurde darauf verwiesen, dass die drei wesentlichen Planungsleitlinien der Wohnortnähe, der Lei-

stungsfähigkeit und Fachlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden müssen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass es beim Faktor der Wohnortnähe im Zuge des Platzabbaus zwangsläufig zu einer Standardverschlechterung kommen wird und diese auch nicht durch Erreichen der anderen Planungsziele kompensierbar sein wird.

In der Sachverständigenanhörung wurde ferner streitig erörtert, dass Leitlinien oder Empfehlungen einzelner medizinischer Fachgesellschaften nicht per se den allgemeinen anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse abbilden und daher nicht im Wege von Automatismen in die Landeskrankenhausplanung einfließen können. Auch wurde darauf verwiesen, dass Krankenhäuser in besonderen Versorgungsbereichen, beispielsweise in der Unfallchirurgie, nicht zwingend das vollständige Spektrum vorhalten müssen, um Leistungen anzubieten. Hierbei wurde auf die vielfältigen Kooperationsformen verwiesen, um diese besonderen Versorgungsangebote darstellen zu können.

Mit einem abschließenden Beschluss des Landtags zum Krankenhausplan 2015 ist unmittelbar nach der parlamentarischen Sommerpause zu rechnen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 54.07.00



Feuerwehrbeschaffungskartell: Kommunale Spitzenverbände setzen Entschädigung für betroffene Kommunen durch

Von Dr. Sebastian Steinbarth, LL.M.; Rechtsanwalt in der Kanzlei Redeker Sellner Dahs, Bonn/Brüssel

Führende Hersteller von Feuerwehrlöschfahrzeugen praktizierten mindestens seit dem Jahr 2000 verbotene Preis- und Quotenabsprachen zur Aufteilung des deutschen Marktes. Nachdem das Bundeskartellamt daraufhin Bußgelder in Millionenhöhe verhängt hat, haben sich die an den Absprachen beteiligten Unternehmen Iveco Magirus, Rosenbauer Deutschland (vormals Rosenbauer Feuerwehrtechnik) und Schlingmann jetzt gegenüber dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund verpflichtet, betroffene Kommunen für Beschaffungen im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 23. Juni 2004 mit einer Gesamtsumme von circa 6,738 Millionen Euro zu entschädigen. Ein Sachverständigengutachten war zu dem Ergebnis gekommen, dass die Preise für Löschfahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 7,5 Tonnen während dieses Zeitraums aufgrund der getroffenen Absprachen überhöht waren.

Hintergrund des Kartells

Aufgedeckt wurde das Feuerwehrbeschaffungskartell durch einen anonymen Hinweis. Daraufhin verhängte das Bundeskartellamt gegen die vier an den Absprachen beteiligten Unternehmen Bußgelder in Höhe von insgesamt 50,5 Millionen

Euro. Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes haben sich die Hersteller wechselseitig bestimmte Verkaufsanteile zugestanden. Die Unternehmen meldeten ihre Auftragseingänge an einen in der Schweiz ansässigen Wirtschaftsprüfer. Dieser erstellte daraus Listen, auf deren Basis die Einhaltung der vereinbarten Quoten bei

regelmäßigen Treffen der Geschäftsführer am Züricher Flughafen überprüft wurde. Auch koordinierten die Unternehmen ihre Angebotspreise und teilten die kommunalen Ausschreibungen von Feuerwehrlöschfahrzeugen untereinander auf.

Die vom Bundeskartellamt erlassenen Bußgeldbescheide sind ganz überwiegend

bereits rechtskräftig geworden. Lediglich die Firma Iveco Magirus, gegen die das höchste Einzelbußgeld in Höhe von 30 Millionen Euro festgesetzt wurde, hat Einspruch eingelegt. Das Verfahren gegen die beteiligten Vertriebsleiter, Geschäftsführer und Vorstandsvorsitzenden wurde zur strafrechtlichen Prüfung an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben. Anders als Kartellverfahren, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, handelt es sich bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen und Submissionsbetrug um Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren beziehungsweise in besonders schweren Fällen des Submissionsbetruges sogar mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren geahndet werden können.

Darüber hinaus sind die an dem Kartell beteiligten Unternehmen zivilrechtlich verpflichtet, den Geschädigten den durch die Absprachen entstandenen Schaden zu ersetzen. Mittlerweile sind Bußgeldentscheidungen daher fast immer mit privaten Schadensersatzklagen verbunden. Dies gilt für verschiedenste Branchen wie Transportbeton, Zement oder Papier sowie in jüngerer Zeit auch Aufzüge und Schienen. Obwohl der Gesetzgeber im Jahr 2005 erhebliche Erleichterungen für die gerichtliche Durchsetzung privater Schadensersatzforderungen eingeführt hat und die Rechtsprechung eine gebündelte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Mitglieder eines Kartells zulässt,

sind entsprechende Verfahren zeitintensiv und ungewiss im Ausgang.

Regulierungsfonds zur Entschädigung der Kommunen

Vor diesem Hintergrund sind die kommunalen Spitzenverbände bestrebt, mit den Löschfahrzeugherstellern eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Zu diesem Zweck wurde ein Sachverständigenbüro damit beauftragt, die durch die Kartellabsprachen entstandenen Schäden zu ermitteln. Das vorgelegte Gutachten kam nach Auswertung einer Vielzahl kommunaler Vergabeverfahren zu dem Ergebnis, dass durch die Kartellabsprachen die Preise für Löschfahrzeugaufbauten bei Beschaffungen zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 23. Juni 2004 überhöht waren. Zum Ausgleich des dadurch entstandenen Schadens haben die Sachverständigen vorgeschlagen, einen Regulierungsfonds mit einer Gesamtsumme von circa 6,738 Millionen Euro einzurichten. Daraus sollen die betroffenen Kommunen einen Schadensausgleich erhalten. Auf diese Eckpunkte haben sich die kommunalen Spitzenverbände jetzt mit den Unternehmen Iveco Magirus, Rosenbauer Deutschland (vormals Rosenbauer Feuerwehrtechnik) und Schlingmann im Rahmen einer Entschädigungsvereinbarung verständigt. Davon umfasst sind aufgrund einer entsprechenden Forderung der kommunalen Spitzenverbände auch Fahrzeuge der inzwischen insolventen Firma

Albert Ziegler. Diese war als viertes Unternehmen an den Kartellabsprachen beteiligt, lehnt eine außergerichtliche Einigung aber bislang ab.

Voraussetzung dafür, dass nach dem vereinbarten Schlüssel Entschädigungen aus dem Regulierungsfonds zugeteilt werden können, ist allerdings, dass sich genügend Kommunen dem Vergleich anschließen. Wird berücksichtigt, dass das Bundeskartellamt bei Kartellabsprachen regelmäßig um 25 Prozent überhöhte Preise annimmt, erscheinen die zu erwartenden Ausgleichszahlungen als relativ gering. Der Deutsche Landkreistag geht davon aus, dass 3.000 bis 4.000 Fahrzeuge betroffen sind, was eine Entschädigungsspanne pro Fahrzeug von etwa 1.500 bis 2.200 Euro zur Folge hätte.

Dennoch ist den betroffenen Kommunen zur Vermeidung zeitintensiver gerichtlicher Auseinandersetzungen dazu zu raten, sich der Entschädigungsvereinbarung anzuschließen. Denn mit dem Zustandekommen des Vergleichs wäre auch für weitere Fälle von Kartellabsprachen zu Lasten der Kommunen eine Lösung aufgezeigt, wie sich mit vertretbarem Aufwand Ausgleichszahlungen realisieren lassen. Dies könnte bereits etwa für das parallel geführte Kartellbußgeldverfahren wegen Absprachen bei Feuerwehrdrehleitern von Bedeutung sein.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 38.52.00

Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW

Zum Entwurf eines Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW hat der Landkreistag Nordrhein-Westfalen eine Stellungnahme abgegeben, die nachstehend dokumentiert wird:

A. Allgemeine Anmerkungen

Um die Potentiale Nordrhein-Westfalens bei dem Ausbau der Windenergie zu erschließen und der Energiewende auch vor Ort zum Erfolg zu verhelfen, ist es notwendig, dass die Landesregierung den Genehmigungsbehörden klare Regularien und praktikable Hilfen an die Hand gibt, um mit den rechtlich und fachlich anspruchsvollen und vielfach auch neuen Fragestellungen umgehen zu können. Während dies bei den Fragen rund um den Immissionsschutz bei Windenergieanlagen (WEA) inzwischen geschehen ist, bestand beim Artenschutz bisher Nachholbedarf.

Der vorliegende Entwurf für einen Leitfaden zum Umgang mit Artenschutzfragen bei WEA wird aus diesem Grund auch vor dem Hintergrund des angestrebten Ausbaus erneuerbarer Energien grundsätzlich begrüßt. Er gibt methodische Hilfen etwa für den Umfang von Bestandserhebungen relevanter Tierarten oder in Form von Musterbescheiden, die bei der Beurteilung der Frage helfen, ob Antragsunterlagen ausreichend sind oder nicht.

Hinzuweisen ist aus unserer Sicht jedoch insbesondere auf die Notwendigkeit, die im Leitfaden enthaltenen Hinweise und Vorgehensweisen grundsätzlich deutlich hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit zu kennzeich-

nen. Verbindliche Standards sind ebenso wie unverbindliche Vorschläge jeweils eindeutig als solche zu qualifizieren. Im Falle des vorliegenden Leitfadentwurfs wäre dies beispielsweise durch eine entsprechende Qualifizierung des Leitfadens insgesamt in Kapitel 1 zu erreichen. Auf die zugrundeliegenden verbindlichen Rechtsgrundlagen wird bereits in Kapitel 2 hingewiesen.

Unbedingt erforderlich ist aus unserer Sicht auch, die Umsetzung des Leitfadens zu evaluieren. Dies sollte unter Einbeziehung der Unteren Landschaftsbehörden über die kommunalen Spitzenverbände erfolgen. Sowohl die fachlichen Grundlagen (z. B. die Bewertung der Kollisionsgefahren für

bestimmte Vogelarten) als auch die Rechtsprechung sind derzeit in permanentem Wandel.

Kritisch ist anzumerken, dass der Leitfaden vielfach örtliche Artenkenntnisse voraussetzt, die den Unteren Landschaftsbehörden regelmäßig nicht vorliegen. Insbesondere bestehen erhebliche Defizite bei Kenntnissen zu lokalen Populationen. Daher werden im Rahmen von Genehmigungsverfahren in stärkerem Maße als durch den Leitfaden vorgesehenen Artenerhebungen zu fordern sein.

An mehreren Stellen des Leitfadens wird der Eindruck vermittelt, dass die „Beweislast“ zur Nichtbetroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbote vom Vorhabenträger/Planungsträger auf die Genehmigungsbehörde verlagert wird (z. B. Seite 19, 3. Absatz, 3. Satz ff. „Eine Notwendigkeit der Kartierung muss ... im Einzelfall begründet sein“; Seite 19, 4. Absatz insgesamt). Es ist hier klarzustellen, dass der Vorhabenträger beweisen muss, dass keine WEA-empfindlichen Arten vorkommen. Der Vorhabenträger darf nicht zu dem Schluss verleitet werden, dass, sofern bei LINFOS und bei den biologischen Stationen keine oder wenige Daten vorliegen, keine Untersuchungen zu machen wären. Das zitierte Urteil „ins Blaue hinein“ bezog sich auf weiterführende Untersuchungen nach zunächst gemachten grundlegenden Erhebungen. Auch hinsichtlich der Beweislast bei lückenhafter Datenlage ist die Zuweisung an die Genehmigungsbehörde zu ändern (z.B. Seite 5, Kasten, 1. Absatz, Seite 7, Kasten, 1. Absatz).

B. Im Einzelnen

I. Zu Kapitel 3 (WEA-empfindliche Arten/ Artengruppen in NRW)

1) Kapitel 3 des Leitfadens enthält Informationen zu den WEA-empfindlichen Arten und Artengruppen in NRW sowie den verschiedenen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA für Vogel- und Fledermausarten.

Der Mäusebussard ist hier als ausdrücklich nicht WEA-relevant eingestuft. Unserer Kenntnis nach steht jedoch der Mäusebussard bei der Anzahl der WEA-Schlagopfer bundesweit an erster Stelle.

Eine Liste des Landesumweltamtes Brandenburg für 2006 sind beispielsweise 64 Totfunde zu entnehmen. Wenngleich es sich um eine relativ häufige planungsrelevante Art mit günstigem Erhaltungszustand handelt (vergleichbar mit der Zwergfledermaus) ist nicht nachvollziehbar, warum diese Art nicht als WEA-empfindlich eingestuft ist.

2) Die in Kapitel 3 getroffene Auswahl der Arten orientiert sich korrespondierend zu der bisherigen Standortauswahlpraxis an Offenlandstandorten und den hier lebenden Offenlandarten. Infolgedessen müssen bei einer Ausweitung der potentiell geeigneten Standorte auf den Waldbereich die klassischen Waldarten im Hinblick auf die geplanten Standorte neu bewertet werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, inwieweit die Ökotope des Waldrandbereiches gegebenenfalls besonders empfindlich sind, da in diesem Bereich mit höheren Vorkommensdichten und damit auch Tötungsrisiken vieler Vogel- und Fledermausarten zu rechnen ist, die speziell auf die Nutzung des Grenzlinienbereiches zwischen Wald und Offenland als ökologischer Nische eingestellt sind.

3) Nach Kapitel 3.1, letzter Absatz, ist bei den nicht WEA-empfindlichen Arten im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote infolge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Hier wären konkretere Hinweise für den Umgang mit dem Tötungsrisiko und den nicht WEA-empfindlichen planungsrelevanten Arten wünschenswert.

II. Zu Kapitel 4 (Artenschutzprüfung)

1) In Kapitel 4.2 wären deutlichere Angaben zum Umgang mit der Verlagerung von Teilaspekten der Artenschutzprüfung auf die Einzelgenehmigungen hilfreich. Hier sollte der Leitfaden Vorschläge für textliche Formulierungen beinhalten, mit denen im Flächennutzungsplan auf diese, noch abzuarbeitenden Teilaspekte hingewiesen werden könnte.

2) Zum letzten Absatz des Kapitels 4.2 wird unabhängig von den betriebsbedingten Auswirkungen auf die anlagebedingten Auswirkungen hingewiesen. Im Sinne der Umsetzbarkeit von Vorrangzonen sollten Fledermäuse bereits soweit untersucht werden, dass hinreichend sicher ist, ob vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Bau von WEA in dem Gebiet unmittelbar betroffen sind und einen artenschutzrechtlichen Konflikt darstellen könnten, der sich nicht über Abschaltzeiten oder ähnliches bewältigen lässt. In den Text sollte eine Empfehlung an die Kommunen zur Begründung der Anwendung der Regelfallvermutung aufgenommen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ein Investor einen Planungsschaden geltend macht, falls sich im Genehmigungsverfahren herausstellt, dass die Vorrangzone wegen Kon-

flikten mit Fledermäusen nicht vollziehbar ist beziehungsweise dass die WEA wegen notwendiger Abschaltalgorithmen nicht die gewünschte Rendite erwirtschaftet.

3) Bei den Abschaltalgorithmen wird unter Punkt 8 (artenspezifische Vermeidungs- und Schadenbegrenzungsmaßnahmen) unter anderem die Möglichkeit angeführt, dass, sofern keine detaillierten Untersuchungen vorliegen, zunächst im Rahmen der Genehmigung ein obligatorisches Abschaltzenario festzulegen ist. Die Rechtssicherheit einer solchen Nebenbestimmung – ohne konkrete Kenntnis der betroffenen Arten – erscheint fraglich.

4) Es bestehen Landschaftsschutzgebiete, mit dem unspezifischen Schutzzweck „Artenschutz“ neben den eher üblichen landschaftlichen Zielrichtungen. In diesen Landschaftsschutzgebieten wird laut dem Entwurf ebenfalls auf detaillierte Bestandserfassung im Rahmen der Flächennutzungsplanung verzichtet. Hier wird befürchtet, dass hierdurch zum Beispiel wichtige Fledermausquartiere verloren gehen.

III. Zu Kapitel 5 (Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten)

1) Bei WEA-Standorten im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Fledermausarten soll die Notwendigkeit der Kartierung naturschutzfachlich im Einzelfall (über die grundsätzlich gute Eignung aufgrund des gegebenen naturräumlichen Potentials hinaus) mit sicheren Rückschlüssen bis auf Artniveau begründet werden. Eine solche Anforderung ist aufgrund unzureichender Datengrundlagen für weite Bereiche jedenfalls seitens der Unteren Landschaftsbehörden der Kreise nicht zu leisten.

2) Der gewählte Sammelname „Schutzgebiet“ (Seite 9), der sich jedoch nicht auf Landschaftsschutzgebiete erstrecken soll, kann zu Missverständnissen führen. Hier sollte die gleiche Begrifflichkeit wie im Windenergieerlass gewählt werden, der von Tabuflächen oder Tabuzonen spricht. Es muss deutlich sein, dass Landschaftsschutzgebiete keine Bereiche im Sinne der Sammelbezeichnung auf Seite 9 sind, damit die Untergliederung nachvollzogen werden kann.

3) Auf Seite 13 empfehlen wir eine Klarstellung dahingehend, dass eine Abschaltzeitenregelung als auflösende Bedingung formuliert werden sollte. Wird gegen eine Bedingung in der immissionsschutzrecht-

lichen Genehmigung verstoßen, kann die Immissionsschutzbehörde ein Strafverfahren gemäß § 327 Abs. 2 Nr. 1 ggf. i. V. m. § 330 Abs. 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch anregen. Diese Möglichkeit sollte offen bleiben.

IV. Zu Kapitel 6 (Methoden der Bestandserfassung von WEA-empfindlichen Arten)

1) Die Hauptrastzeiten von Rast- und Zugvögeln sind teilweise im Kernmünsterland bereits ab Mitte Februar festzustellen. Das vierzehntägige Erfassungsintervall des Leitfadens von Mitte Februar bis Mitte März erscheint deshalb zu weit gefasst.

2) Eine Raumnutzungskartierung ist für den Uhu nicht vorgesehen und auch nur schwer vorstellbar. Fraglich ist, ob somit der Radius von zumindest 1000 Metern um bekannte Horststandorte bis zum Erfolg

entsprechender Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (z. B. passive Umsiedlung) als Restriktionsbereich zu handhaben ist.

V. Zu Kapitel 9 (Anforderungen an Risikomanagement und Monitoring)

Die Schlagopfersuche sollte unseres Erachtens als Ergänzung zum Gondelmonitoring beibehalten werden. Notwendig wären eine Standardisierung und die Verwendung zum Beispiel der Methode von BAERWALD 2009. Die Ergebnisse der Schlagopfersuche dienen nicht der Forschung, sie sind vielmehr als Teil des Monitorings zu sehen und dienen der Feinabstimmung von Auflagen (z. B. Abschaltzeiten). Zusammen mit einem Monitoring von Fledermauskontakten in Gondelhöhe ist eine Schlagopfersuche aus unserer Sicht durchaus sinnvoll; mit Hilfe von mathematischen Modellen kann von der ermittelten Zahl von Todfun-

den auf deren tatsächliche Zahl geschlossen werden.

VI. Zu Anhang 2

Die Liste der zu untersuchenden Arten sollte sich durchgängig auch in den Einschätzungen zur Realisierung der einzelnen Zugriffsverbote widerspiegeln. So werden Bekassine und Haselhuhn hier zwar als zu untersuchende Arten aufgelistet, finden jedoch ansonsten bei den jeweiligen Zugriffsverboten keine Beachtung. Sie würden demnach jeweils der Regelvermutung unterfallen und bedürften keiner Untersuchung. Um Missverständnisse zu verhindern, wird daher ein weiterer Anhang angeregt, indem tabellarisch für jede Art dargestellt wird, welches Zugriffsverbot einschlägig sein könnte.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 61.10.06

Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Nordrhein-Westfalen

Anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Ausschusses für Kultur und Medien am 6. Juni 2013 hat die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen eine Stellungnahme zum Gesetzgebungsvorhaben abgegeben, die nachfolgend dokumentiert wird.

I. Zum Gesetzgebungsvorhaben im Allgemeinen

Fragen

1. Halten Sie die von SPD und GRÜNEN eingebrachte Novellierung der Bodendenkmalpflege im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes für sinnvoll?
2. Handelt es sich bei dem Vorschlag aus Ihrer Sicht um eine kommunalfreundliche Regelung?
3. Welche Missstände und Fehlentwicklungen werden damit abgestellt?
4. Wie bewerten Sie die Position der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte, der Gesetzesentwurf schließe vorhandene Rechtslücken und erziele somit einen besserer Schutz speziell von Bodendenkmälern?
6. Wie bewerten Sie die Regelungen zur Unterschutzstellung des Gesetzesentwurfes und gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?
21. Wie bewerten Sie den Gesetzesentwurf insgesamt? Welche konkreten Anregungen und Verbesserungsvorschläge zum Gesetzentwurf haben sie aus der Praxis? Sehen Sie notwendige oder wünschenswerte Änderungen und / oder Ergänzungen und wie begründen Sie diese?

22. Welche finanziellen Auswirkungen erwarten Sie durch die Änderungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes?

23. Gibt es Ihrer Auffassung nach konkurrierende Regelungen / Interessen / Erfordernisse, die in den Gesetzgebungsprozess eingebunden werden sollten? Welche sind das ggf.?

24. Wie bewerten Sie die generelle Entwicklung des Denkmalschutzes in den Jahren seit Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vor über 20 Jahren?

a. Haben sich die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes grundsätzlich bewährt?

b. Welche wesentlichen Probleme in der Verwaltungspraxis sind festzustellen?

c. Wo sehen Sie die zentralen Herausforderungen für den Denkmalschutz und welcher Handlungsbedarf ergibt sich daraus?

25. Werden die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen den Herausforderungen gerecht?

Aus kommunaler Sicht ist der Gesetzesentwurf in der Zielrichtung ausdrücklich zu begrüßen.

Insbesondere muss nach der Entscheidung des OVG vom 20.09.2011 (Az. 10 A 1995/09) zur Kostentragung bei der Veränderung und Beseitigung von Bodendenkmälern die Rechtslage korrigiert werden. Die Kosten müssen – wie es bisher geübte Praxis war – dem Verursacher des Eingriffs und nicht den Kommunen auferlegt werden. Die gesetzliche Verankerung des Verursacherprinzips im Denkmalschutzgesetz ist dringend erforderlich und wird daher begrüßt.

Die Rechtslage muss ebenso nach der zweiten Entscheidung des OVG vom 20.09.2011 (Az. 10 A 2611/09), nach der nur in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmäler bei der Abwägungsentscheidung von Planungsverfahren zu berücksichtigen sind, korrigiert werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass zahlreiche Bodendenkmäler verloren gingen. Es ist daher zu begrüßen, die Schutzwirkungen des Denkmalschutzes bei Planungsverfahren auch auf vermutete Bodendenkmäler zu erstrecken, die noch nicht in die Denkmalliste eingetragen sind.

Die Einführung eines Schatzregals wird mitgetragen.

Das neu gefasste Betretungsrecht ist verfassungsrechtlich problematisch. Es stellt

einen starken Eingriff in Grundrechte dar und ist am Maßstab des Art. 13 GG zu messen.

Das Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) musste seit dem Jahr 1980 nur in wenigen Punkten geändert werden. Es hat sich bis in die Gegenwart bewährt. Die weitgehende Kommunalisierung der Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege harmoniert mit den Zielsetzungen der Gebietsreformen von 1975, mit denen vergleichsweise große und leistungsfähige Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung geschaffen wurden. Im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes durch die Städte und Gemeinden als Untere Denkmalbehörde und gleichzeitig der Wahrnehmung von übergeordneten Aufgaben durch die Oberen Denkmalbehörden und die Oberste Denkmalbehörde (MWEBWV NRW) sowie im Zusammenwirken mit den Denkmalpflegeämtern der Landschaftsverbände als objektive, wissenschaftliche Fachrichtungen haben sich die bestehenden Regelungen als tauglich erwiesen. Die Belange der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Städte konnten mit den denkmalschützerischen Zielen der Landesverfassung, konkretisiert im Denkmalschutzgesetz, in Übereinstimmung gebracht werden. Die Städte und Gemeinden bleiben dabei weisungsunabhängig. Das konstitutive Eintragungsverfahren, das die Feststellung der Denkmaleigenschaft durch Bescheid zum Gegenstand hat und eine detaillierte Begründung des Denkmalwerts eines Objektes vor Aufnahme in die Denkmalliste verlangt, hat sich auch unter dem Gesichtspunkt der frühzeitig zu leistenden Arbeit bewährt.

Speziell zu den Fragen in Nr. 24 geben wir folgende Anregungen, ohne dass damit eine Änderung des DSchG NRW einhergehen müsste. In ganz NRW ist festzustellen, dass der Stellenwert, den Denkmalschutz und Denkmalpflege je nach Interessengruppe und Bevölkerungsgruppe eingeräumt bekommen, unterschiedlich ist und sich auch zum Teil divergierend entwickelt. So kann nach unserer Erfahrung einerseits davon ausgegangen werden, dass auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Ergebnisse der Umfrage unter der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens zur Bewertung des Denkmalschutzes in NRW jetzt noch Bestätigung finden würden (TNS Emnid Bielefeld, November 2001). Danach genießen Denkmalschutz und Denkmalpflege in NRW in weiten Bevölkerungsteilen einen hohen Stellenwert, wenn auch in bestimmten Bereichen Informationsdefizite erkennbar sind. Der Bericht der Denkmalschutzkommission Nordrhein-Westfalen (7. Oktober 2002) hat andererseits gewisse Defizite in der Wahrnehmung von Denk-

malschutzbelangen dargelegt. Eine Umfrage des Deutschen Instituts für Urbanistik aus dem Jahr 2008 hat zu Tage gefördert, dass die Arbeitsbedingungen der Unteren Denkmalbehörden und der Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände in bestimmten Bereichen defizitär sind.

Zusammenfassend kann daraus gefolgert werden, dass der öffentliche Belang „Bau- und Bodendenkmäler in NRW zu schützen“ nicht mehr so bedeutend eingestuft wird, wie noch zu Beginn der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts. Dieser Entwicklung kann dadurch entgegengewirkt werden, dass beispielsweise von der Einrichtung eines Landesdenkmalrates nach § 23 Abs. 1 DSchG NRW Gebrauch gemacht wird. Ein solcher Denkmalbeirat sollte breit aufgestellt sein, durch seine Zusammensetzung über hohe Fachkompetenz verfügen und bei wesentlichen denkmalfachlichen aber auch denkmalpolitischen Entscheidungen des Landes zu Rate gezogen werden. Seine Präsenz in der Öffentlichkeit kann die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege befördern.

II. Bodendenkmalverdacht als Rechtsbegriff im Gesetz einführen und definieren

Fragen

5. *Wie bewerten Sie die Regelungen zum Verursacherprinzip des Gesetzentwurfes und gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?*
15. *Wäre es aus fachlicher Sicht wünschenswert, Grundlagen (die in der Begründung als „konkrete Anhaltspunkte“ benannt werden) für vermutete, aber (noch) nicht eingetragene Bodendenkmäler im Gesetz tatsächlich konkret zu benennen bzw. zu spezifizieren?*
21. *Wie bewerten Sie den Gesetzesentwurf insgesamt? Welche konkreten Anregungen und Verbesserungsvorschläge zum Gesetzentwurf haben sie aus der Praxis? Sehen Sie notwendige oder wünschenswerte Änderungen und / oder Ergänzungen und wie begründen Sie diese?*

Artikel 1 Nr. 1: § 3 Denkmalliste

Wir schlagen folgende Formulierung vor des § 3 Abs. 1 vor:

(1) Denkmäler sind getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen; bewegliche Denkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Mit der

Eintragung oder der vorläufigen Unterschutzstellung unterliegen sie den Vorschriften dieses Gesetzes. Werden bewegliche Denkmäler von einer öffentlichen Einrichtung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste; sie unterliegen gleichwohl den Vorschriften dieses Gesetzes. **Die Vorschriften der §§ 1 Abs. 3, 11, 13 bis 17, 19, 28 gelten unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste, wenn die Denkmaleigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 5 noch nicht abschließend nachgewiesen ist, jedoch ein entsprechender wissenschaftlicher Verdacht für die Denkmaleigenschaft vorliegt (Bodendenkmalverdacht).**

Begründung:

Mit der Neuregelung des § 3 Abs. 1 Satz 4 sollen nach der Gesetzesbegründung die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes bereits dann zur Anwendung kommen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Bodendenkmals vorliegen. In diesen Fällen steht aber gerade nicht fest, ob tatsächlich ein Bodendenkmal vorhanden ist. Daher erfüllt die Formulierung im Gesetzentwurf „unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste“ nicht den Zweck der Gesetzesänderung, § 29 DSchG NRW bereits bei dem konkreten Verdacht eines Bodendenkmals anzuwenden. Aus gesetzesystematischen Gründen sollte der Verweis auf § 29 gestrichen werden, weil dort die Kostentragung im Rahmen von Anträgen nach § 9 geregelt wird, ein Erlaubnisverfahren nach § 9 bei Bodendenkmalverdacht jedoch gar nicht vorgesehen ist. Es ist daher vorzuzugewürdigt, die Kostentragung bei Bodendenkmalverdacht direkt in § 29 zu regeln. Siehe auch die Ausführungen zu V.

Die vorgeschlagene Formulierung des Satzes 4 legt zudem den Rechtsbegriff „Bodendenkmalverdacht“ im DSchG NRW fest und definiert ihn.

III. Regelungen zum Schatzregal in NRW

Fragen

7. *Wie bewerten Sie die Regelungen zum Schatzregal des Gesetzentwurfes gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?*
16. *Welche Vor- und Nachteile bietet das in § 984 BGB festgelegte Prinzip der „hadrianischen Teilung“ gegenüber der in NRW geplanten „Schatzregal-Regelung“?*
17. *Inwieweit ist durch die entschädigungslose bzw. finderlohnarme Verstaatlichung von beweglichen Bodendenkmälern im Rahmen der geplanten „Schatzregal-Norm“ mit einer zuneh-*

menden Unterschlagung wertvoller Kulturgüter zu rechnen?

18. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene und unverbindliche „Kann-Regelung“ zur Vergütung von Schatzfindern durch die öffentliche Hand für hinreichend, um der Gefahr von Unterschlagungen entgegenzuwirken? Sehen Sie andere Möglichkeiten einer drohenden Unterschlagung zu begegnen?
19. Wie bewerten Sie die Zulässigkeit der für NRW geplanten „Schatzregal-Regelung“ hinsichtlich einer möglichen Verletzung des Eigentumsrechts?
20. Wie bewerten Sie die in § 17 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ungleichbehandlung beim – ohnehin fakultativen – Finderlohn für Schatzfinder hinsichtlich der Maßgabe, dass der Finder auch gleichzeitig der Flächeneigentümer sein muss?

Artikel 1 Nr. 2: § 17 Schatzregal

Wir schlagen folgende Präzisierung des § 17 vor.

(1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde, die Landschaftsverbände oder die Stadt Köln zu melden und zu übergeben. Die Weiterleitung regelt eine Durchführungsverordnung.

(2) Das Land kann denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, einen angemessenen Finderlohn in Geld gewähren, der sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, sollte von der Gewährung eines Finderlohns abgesehen werden. Über die Gewährung des Finderlohns und seine Höhe entscheidet im Einzelfall die Oberste Denkmalbehörde im Einvernehmen mit den Landschaftsverbänden oder der Stadt Köln.

Begründung:

Die Einführung eines Schatzregals wird mitgetragen. Die Regelung sollte jedoch konkreter formuliert werden.

§ 17 Abs. 1 stellt in der Fassung des Entwurfs auf „Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“ ab. Nur diese werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes und sind abzuliefern. Ob ein Fund von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung vorliegt, kann aber erst nach dessen wissenschaftlicher Untersuchung entschieden werden. Die Bedeutung eines Fundes wird ggf. erst später offenbar. Die Entschei-

dung über eine Ablieferung darf nicht in das Ermessen des Finders gestellt werden. Der Begriff „Belohnung“ ist kein Begriff des Fundrechts (vgl. § 971 BGB) und sollte durch „Finderlohn“ ersetzt werden, die Bezeichnung „Denkmalpflegeamt“ durch „Landschaftsverbände oder Stadt Köln“ als zuständige Fachämter. Klargestellt werden sollte auch, dass der Eigentümer (das Land) den Finderlohn ggfls. zu zahlen hat. Die kommunalen Spitzenverbände NRW folgender Begründung zu § 17 Abs. 1 und 2 zum Gesetzentwurf.

IV. Auskunfts- und Betretungsrecht

Fragen

8. Wie bewerten Sie die Regelungen zum Betretungsrecht des Gesetzentwurfes und gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?
9. Wie beurteilen Sie den Wegfall des Richtervorbehalts sowie den Wegfall der dringenden Erforderlichkeit der Betretung zur Erhaltung des Denkmals in der geplanten Novellierung?
10. Ist die Auflösung des ursprünglich restriktiven Rahmens beim Betretungsrecht als Eingriff in das Eigentum mit dem Rechtsstaatsprinzip zu vereinbaren?

Artikel 1 Nr. 4: § 28 Auskunfts- und Betretungsrecht

Wir schlagen folgende Formulierung des § 28 Abs. 2 vor:

(2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, nicht eingefriedete Grundstücke und, nach vorheriger Benachrichtigung, eingefriedete Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zu betreten, um Denkmäler festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben **dringend** erforderlich ist. Die Denkmalbehörden und **Landschaftsverbände** können insbesondere verlangen, rechtzeitig vor Beginn eines Eingriffs Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Denkmälern oder zu deren Bergung zu erhalten. Hierzu sind ihnen rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die Arbeiten der Landschaftsverbände und der Unteren Denkmalbehörden haben so zu erfolgen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung des Vorhabens entstehen. **Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzuge oder aufgrund richterlicher Anordnung zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes**

über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Begründung:

Die Neuregelung stellt in Anbetracht ihrer starken Grundrechtsrelevanz einen Eingriff dar, der nicht den hohen Anforderungen des Art. 13 GG standhalten dürfte. In der Praxis treten nur vereinzelt Probleme mit dem derzeit geltenden Betretungsrecht auf. Diese beschränken sich auf Fälle des Bodendenkmalverdachts und nicht eingefriedete Grundstücke. Es wird kein Bedarf gesehen, die bisherige Regelung so weitgehend zu ändern.

V. Kostentragung und Gebührenfreiheit (Verursacherprinzip)

Fragen

5. Wie bewerten Sie die Regelungen zum Verursacherprinzip des Gesetzentwurfes und gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?
11. Wie bewerten Sie das Gesetzgebungsvorhaben, das infolge eines Gerichtsurteils nicht mehr zulässige Verursacherprinzip erneut im Denkmalschutzgesetz NRW zu verankern?
12. Wie bewerten Sie die zur Wiedereinführung des Verursacherprinzips in § 29 des Gesetzentwurfs vorgesehene Formulierung hinsichtlich ihrer Rechtsicherheit?
13. Halten Sie die Formulierung im § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs, nach der die Kostentragung für wissenschaftliche Untersuchungen den Verursacher „im Rahmen des Zumutbaren“ trifft, für ausreichend präzise?
 - a. Wie interpretieren Sie in diesem Zusammenhang den Begriff „zumutbar“?
 - b. Halten sie hinsichtlich der „Zumutbarkeit“ eine Gleichbehandlung von Privatpersonen und Gewerbetreibenden für gerechtfertigt?
 - c. Welche Alternativregelung können Sie sich vorstellen?
14. Wie schätzen Sie die Gefahr ein, dass durch die unpräzise Formulierung des neuen §29 DSchG vermeidbare juristische Auseinandersetzungen provoziert werden (z.B. durch die „Zumutbarkeitsklausel“)?

Art. 1 Nr. 5: § 29 Kostentragung und Gebührenfreiheit

Wir schlagen vor, § 29 wie folgt zu formulieren:

(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 bedarf, hat im Rahmen des Zumutbaren die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde zu ermöglichen und die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

(2) Es kann bestimmt werden, dass der Erlaubnisnehmer die voraussichtlichen Kosten im Sinne von Abs. 1 im Voraus zu zahlen hat. Zahlt der Erlaubnisnehmer diese voraussichtlichen Kosten nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 kann von der Zahlung der Kosten im Sinne von Abs. 1 abhängig gemacht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Falle eines Bodendenkmalverdachts entsprechend, wenn der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte eine nach einer anderen Rechtsvorschrift genehmigungspflichtige Maßnahme beantragt.

(4) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben; dies gilt nicht für Entscheidungen nach den §§ 13, 14 und 40.

Begründung:

Im Gesetzentwurf wird die Anwendung des Verursacherprinzips bei geplanten Nutzungen von Bodendenkmalverdachtsflächen durch den Eigentümer über die Konstruktion einer analogen Anwendung in § 3 Abs. 1 Satz 4 geregelt. Das Problem für eine analoge Anwendung von § 29 besteht darin, dass dieser explizit an § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 3 (Erlaubnisverfahren) anknüpft.

Im Falle des Vorliegens eines Bodendenkmalverdachts kommt aber ein Erlaubnisverfahren nach § 9 gar nicht in Betracht. Die Frage der Kostentragung stellt sich in diesem Fall vielmehr im Rahmen eines nach einer anderen Rechtsvorschrift durchzuführenden Genehmigungsverfahrens. Deshalb wird hier vorgeschlagen, die Kostentragung für die Erforschung, Dokumentation und Bergung bei Verdacht eines Bodendenkmals in einem eigenständigen Absatz (§ 29 Abs. 3) zu regeln. Diese Konstruktion stellt auch sicher, dass in Fällen, in denen die Landschaftsverbände Grundstücke auf eigene Initiative wissenschaftlich untersuchen wollen, diese gemäß dem Verursacherprinzip die Kosten selbst zu tragen haben.

Der ergänzende Vorschlag zu § 29 Abs. 2, nach der die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 von der Zahlung der Kosten im Sinne von § 29 Abs. 1 abhängig gemacht werden kann, stellt im Prinzip eine Vereinfachung dar, weil der Verursacher im Rahmen eines Verwaltungszwangsverfahrens ohnehin gezwungen werden kann, entstehende Kosten zu zahlen.

VI. Denkmalförderung des Landes

Fragen

- 26. *Wie wird sich die geplante Kürzung der Landesregierung bei der Denkmalförderung auswirken?*
- 27. *Welche Auswirkungen werden sich für den Denkmalschutz durch eine Umstellung der Förderung auf Darle-*

hensbasis ergeben, insbesondere mit Blick auf den ländlichen Raum?

Die Denkmalförderung des Landes hat für die Sicherung des baulichen und archäologischen Erbes in Nordrhein-Westfalen eine große Bedeutung entfaltet. Zahlreiche bedeutsame Denkmäler konnten nur so für die Nachwelt erhalten bleiben. Die seitens des MWEBWV NRW angekündigte weitere Absenkung der Denkmalfördermittel, ggf. bis auf Null im Jahr 2015, würde zu erheblichem Denkmalverlust in NRW führen und wird deshalb strikt abgelehnt. Die Kommunen in NRW sind nicht in der Lage, die in diesem Fall fehlenden Fördermittel aus eigenen Mitteln zu ersetzen. Die in der Diskussion stehende Denkmalförderung auf Darlehensbasis stellt für die Finanzierung von Grabungen von Privaten (Bodendenkmalpflege) keine substantielle Hilfe dar, weil sie nicht als Sachinvestition zu bezeichnen ist.

Auch im Bereich der Baudenkmalpflege stellt sie keinen Ersatz der regulären Denkmalförderung des Landes, sondern eine Ergänzung des ausbalancierten Systems bedarfsgerechter Finanzierungshilfen dar. So konnten beispielsweise allein in einem einzelnen Kreis in NRW im Zeitraum von 2003 bis 2012 baudenkmalpflegerische Fördermittel in Höhe von insgesamt 1.510.000 Euro für den Erhalt von Denkmälern verwendet werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 63.10.04

Das Porträt: Ute Schäfer – Lebensbildung ist das Stichwort

Ute Schäfer ist die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport. Der Eildienst sprach mit ihr über die vielschichtigen Aufgaben, die das Amt mit sich bringt.



Ministerin Ute Schäfer Mdl

Die thematische Bandbreite ihres Hauses, die sich in der Kurzbezeichnung MFKJKS bündelt, haben Sie als „Lebensbildung“ zusammengefasst. Zeigt dies, dass sich nur schwer eine allgemeine Klammer für die Aufgaben Ihres Ressorts finden ließ?

Im Gegenteil. Gerade diese Klammer ist es, die das Ressort so vielfältig und die Arbeit so spannend macht. Unter dem Dach des MFKJKS finden sich alle Themen, die etwas mit Bildung zu tun haben – außerhalb von Schulen und Universitäten. Das beginnt mit den Kindertageseinrichtungen. Dort werden die entscheidenden Grundlagen für den Zugang zur Bildung gelegt. Auch

im Sport, in der Kultur und in der Jugendarbeit werden Kenntnisse und Werte und damit selbstverständlich Bildung vermittelt. Gleiches gilt für die Landeszentrale für politische Bildung. Mit dem Oberbegriff „Lebensbildung“ finde ich unsere Arbeit daher sehr gut wiedergegeben.

Sie setzen klare Zeichen für die Kinderbetreuung und die Unterstützung von Familien. Was sind Ihre größten Ziele in diesem Bereich?

Wir wollen kein Kind zurücklassen. Unter diesem Motto ist diese Regierung angetreten. Wir haben zum Kita-Jahr 2011 eines

Lebenslauf:

Geboren am: 22. März 1954 in Lage/Lippe

1972: Abitur

Bis 1975:

Studium in Münster und Bielefeld für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Englisch, Mathematik, Arbeitslehre/Wirtschaft)

Seit 1982: Mitglied der SPD

Bis 1996:

Lehrerin und Konrektorin an lippischen Grund- und Hauptschulen

Bis 2000: Geschäftsführerin des SPD-Bezirks OWL

1989 bis 2000: Ratsmitglied in Lage/Lippe

1994 bis 2000: Fraktionsvorsitzende im Rat der Stadt Lage

2000 bis 2008: Kreisvorsitzende der lippischen SPD

Seit 2000: Landtagsabgeordnete

November 2002 bis Mai 2005:

Ministerin für Schule, Jugend und Kinder

2005-2010:

stellvertretende Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion und bildungspolitische Sprecherin

Seit dem 15. Juli 2010:

Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

unserer zentralen Wahlversprechen eingehalten und das beitragsfreie dritte Kita-Jahr eingeführt. Das ist eine echte Entlastung für viele junge Familien. Der zweite ganz wichtige Meilenstein ist der Rechtsanspruch auf einen U3-Betreuungsplatz ab dem 1. August 2013. Um die für NRW vorgegebene Quote zu erreichen, benötigen wir landesweit rund 144.000 Plätze in Krippen und Tagespflege. Ich habe im März die aktuellen Zahlen, die uns die Jugendämter jährlich melden, vorgestellt: Wir werden das Ziel zum Stichtag definitiv erreichen. Ohne das beispiellose Engagement der Kommunen und Träger wäre dieser Erfolg nicht möglich gewesen. Sie haben alle ein ganz klares Zeichen für die Kinderbetreuung und damit für die Unterstützung der Familien in ihren Gemeinden, Städten und Kreisen gesetzt.

Sie geben an, das Etappenziel für 2013/2014 im Bereich U3 erreicht zu haben. Sind Städte und ländliche Bezirke gleich gut abgedeckt oder gibt es ein Gefälle?

Es gibt sicherlich Unterschiede zwischen Großstädten und dem ländlichen Raum. Das betrifft vor allem den tatsächlichen Bedarf an Betreuungsplätzen, der in Ballungszentren deutlich höher ist. In Großstädten kann es daher zu Engpässen

kommen. Wir arbeiten aber kontinuierlich daran, weitere U3-Plätze zu schaffen.

Wie sieht es mit der Finanzierung für den weiteren U3 – Ausbau aus? Bestehen aus Ihrer Sicht Chancen für einen neuen Krippengipfel auf der Bundesebene?

Das ist dringend notwendig. Es liegt auf der Hand, dass mit zunehmendem Angebot auch die Nachfrage steigen wird. Der U3-Ausbau muss und wird weitergehen. Dafür hat das Land insgesamt beinahe eine Dreiviertelmilliarde Euro zur Verfügung gestellt. Trotzdem ist dieser Erfolg für uns lediglich ein Etappenziel, wir werden weitere Plätze schaffen müssen. Der Bund ist in der Pflicht, sich weiterhin zu beteiligen. Allerdings gehe ich nicht davon aus, dass vor der Bundestagswahl noch etwas passiert. Für die Zeit danach setze ich darauf, dass der Bund – unabhängig von der Regierungskonstellation, die ab dem Herbst in Berlin regiert – seine Verantwortung gegenüber Ländern und Kommunen wahrnimmt.

NRW ist im bundesweiten Vergleich immer noch das Schlusslicht im Hinblick auf die U3 – Betreuungskapazitäten. Was halten Sie der Kritik entgegen, die mehrfach aus dem Bundesfamilienministerium zu hören war?

Bis zum Regierungswechsel 2010 wurden in NRW neben den Bundesmitteln keine zusätzlichen Landesmittel für den U3-Ausbau zur Verfügung gestellt. Deshalb haben wir mit dem Regierungswechsel eine beispiellose Aufholjagd beim U3-Ausbau gestartet und beinahe eine dreiviertel Milliarde Euro investiert. Allein im vergangenen Jahr wurden in NRW mehr als 27.000 neue U3-Plätze geschaffen. Somit können wir im nächsten Kindergartenjahr in NRW exakt 144.883 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung stellen. Das entspricht einer Versorgungsquote von rund 33 Prozent. Bezogen auf die ein- und zweijährigen Kinder – also die Kinder, die ab dem 1. August 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben – beträgt die Versorgungsquote sogar 49,2 Prozent.

Wo müssten Unternehmen ansetzen und welche Angebote vorhalten, um Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können?

In den letzten Jahren haben sich immer mehr Unternehmen für mehr Familienfreundlichkeit engagiert. Dies zeigt, dass die unternehmerische Interessenlage keineswegs im Widerspruch zum Thema Vereinbarkeit stehen muss. Eine gute Möglichkeit, betriebliche Angebote zu entwickeln, bietet eine Zertifizierung. Unsere Landesinitiative „Familie@Beruf“ gibt Unternehmen hierzu wertvolle Hinweise. Zu einer familienfreundlichen Unternehmenspolitik gehört sicherlich die flexible Arbeitszeit. Gleitzeit, Teilzeit, Vertrauensarbeitszeit oder komprimierte Stunden bei unveränderter Arbeitsdauer, aber auch Sonderurlaub bei Krankheit von Kindern sollten selbstverständlich sein. Außerdem bietet die Arbeitsorganisation gute Ansatzmöglichkeiten für mehr Familienfreundlichkeit zum Beispiel durch Jobsharing oder Telearbeit.

Sollten Familien nicht wieder mehr Eigenverantwortlichkeit zeigen?

Wer Familienpolitik zeitgerecht gestalten will, muss sich vergegenwärtigen, dass Familie sich grundlegend wandelt. Dabei sind viele Herausforderungen zu meistern. Denn Familie ist vielfältiger geworden. Neben der klassischen Familie nimmt die Zahl Alleinerziehender sowie von Patchwork- und Stiefelternfamilien und die Zahl nichtverheirateter Paare mit Kindern zu. Zudem wollen immer mehr Familien ein partnerschaftliches Familienmodell verwirklichen, bei dem beide Elternteile berufstätig sind und sich gleichermaßen für die Familie engagieren wollen. Auch die Anforderungen in der Bildung der Kinder und in der Erziehung steigen. Eltern müssen heute

vieles leisten und stehen, das belegen zahlreiche Studien, unter einem erheblichen Leistungs- und Zeitstress. Sie übernehmen die Verantwortung für ihre Kinder. Aber Hilfe und Unterstützung ist notwendig und wichtig, insbesondere zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dort, wo die Lebenssituation der Familien durch vielfältige Belastungen gekennzeichnet ist.

Welchen Stellenwert hat die Kinder- und Jugendförderung für die Landesregierung?

Einen sehr hohen. Deshalb haben wir der Kinder- und Jugendpolitik wieder einen eigenständigen Bereich im Ministerium eingeräumt und den Kinder- und Jugendförderplan um 20 Millionen Euro aufgestockt.

Die Förderung von Präventionsmaßnahmen gehört zu den Leitlinien der Landesregierung. Welchen Stellenwert hat diese in Bezug auf die Bekämpfung von Kinderarmut?

Mit dem vorbeugenden Politikansatz wird ein Perspektivwechsel vorgenommen: Es soll vom Kind, vom Jugendlichen aus gedacht werden und nicht von den Institutionen und Leistungssystemen. Außerdem sollen alle Lebensbereiche, die das kindliche Aufwachsen prägen, in den Blick genommen werden. Dazu gehören vor allem die Familien, die Kindertagesbetreuung, die Schulen und das Ausbildungssystem. Dazu gehören aber auch Sport, Kultur und das bürgerschaftliche Engagement, familienunterstützende Dienste, die Jugendhilfe und das Gesundheitssystem. Alle Handelnden und Institutionen sollen besser zusammenarbeiten, ihre Angebote aufeinander abstimmen und vor allem die Kinder, Jugendlichen und Familien aktiv einbeziehen. Dieser breite Präventionsansatz wird im Rahmen des Projektes „Kein Kind zurücklassen“ in 18 Kommunen erprobt. Bildungsbenachteiligung und die „Vererbung“ von Armutrisiken sollen damit präventiv begegnet werden.

Für die Kommunen ist eine familiengerechte Politik Standort- und Zukunftsfaktor. Angesichts des demografischen Wandels stehen sie vor großen Herausforderungen. Wie wollen Sie Hilfestellungen leisten?

Die Landesregierung unterstützt Kommunen dabei, vor Ort die Rahmenbedingungen für Familien weiterzuentwickeln. Besonders wichtig für Familien ist eine bestmögliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf, gerade für junge Familien ein entscheidender Standortfaktor bei der Wahl ihres Wohnortes. Mit dem Informations- und Qualifizierungszentrum (IQZ) ist in Nordrhein-West-

falen eine zentrale Anlaufstelle zum Thema „Kommunale Familienpolitik“ geschaffen worden. Neben dem umfangreichen Internetportal www.familiein-nrw.de werden Fachkongresse, eine Werkstattreihe mit relevanten familienpolitischen Themen sowie die Weiterbildung „Zertifikatskurs – Kommunales Management für Familien“ angeboten. In allen Bereichen wurden – neben vielen anderen Themen – auch die Herausforderungen des demografischen Wandels ausführlich behandelt. Sie spielen auch eine wichtige Rolle beim Audit „Familiengerechte Kommune“, einem strategischen Planungs- und Führungsinstrument, das von Landesregierung und Bertelsmann Stiftung gemeinsam entwickelt wurde.

Sie sagen Familienplanung dürfe nicht am Einkommen scheitern und fordern die kostenfreie Pille für Geringverdiener. Wer soll die Kosten dafür tragen?

Erst mal grundsätzlich: Viele ungewollte Schwangerschaften und somit Schwangerschaftsabbrüche könnten vermieden werden, wenn alle Frauen Zugang zu Verhütungsmitteln hätten. Aber leider können sich Frauen mit geringem Einkommen die Pille oder Spirale oft nicht leisten. Das ist ein untragbarer Zustand. Der Bund ist verantwortlich für die Sozialgesetzgebung. Daher sehe ich die Bundesregierung in der Pflicht. Nordrhein-Westfalen hat deshalb in der Jugend- und Familienministerkonferenz die Initiative zu einem gemeinsamen Appell der Länder an den Bund ergriffen. Und die Familienministerinnen und -minister der Länder haben fast einstimmig meinem Antrag zugestimmt. Das zeigt, dass hier beinahe im ganzen Bundesgebiet ein großes Problembewusstsein herrscht. Die Bundesregierung muss jetzt Lösungsvorschläge anbieten.

Das Projekt eines Kulturfördergesetzes für NRW ist seit längerer Zeit in Planung. Nun haben die Regierungsfractionen im Landtag Eckpunkte für dieses Gesetz eingebracht. Welchen Mehrwert sehen Sie für die nordrhein-westfälischen Kreise und wie sieht die Zeitplanung Ihres Hauses hierfür aus?

Das Kulturfördergesetz soll einen Beitrag dazu leisten, Rahmenbedingungen zu schaffen, die die freie Entfaltung künstlerischen Schaffens der in Nordrhein-Westfalen lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstler unterstützen und schützen. Im April 2013 hat das Kabinett Eckpunkte für das Kulturfördergesetz gebilligt. Auf dieser Grundlage soll nun bis zur Sommerpause ein Referentenentwurf erarbeitet werden.

Wie bewerten Sie die geplanten Kürzungen im Denkmalbereich, der ja auch in den Bereich Kultur ragt?

Die Zuständigkeit auf diesem Gebiet liegt beim Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

Welche Bedeutung messen Sie dem Ehrenamt zu und wie kann es weiter gefördert werden?

Wir wissen aus Studien, dass rund ein Drittel der Gesellschaft ehrenamtlich aktiv ist. Das bedeutet für NRW, dass sich rund sechs Millionen Menschen freiwillig und unentgeltlich für das Gemeinwohl engagieren – in Verbänden oder Vereinen, Bürgerinitiativen, Netzwerken und verschiedenen Projekten. Sie bilden ein starkes Fundament für viele Bereiche der Sozial-, Jugend- und Familienarbeit, im Sport, in der Kultur, im Umwelt- und Naturschutz, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und anderem mehr. Dieses bürgerschaftliche Engagement brauchen wir für den sozialen Zusammenhalt, für gesellschaftliche Teilhabe und Innovation. Dabei wollen wir Engagement weder staatlich verordnen noch steuern. Das würde auch gar nicht funktionieren. Aber es kann und sollte durch den Staat gefördert und unterstützt werden. Die bestehenden und sehr erfolgreichen Instrumente wie der „Engagementnachweis“, die Unfall- und Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche in NRW, das Informationsportal „engagiert-in-nrw“ und die Ehrenamtskarte helfen dabei.

Insbesondere die Angebote des Breitensports in NRW sollen weiter gefördert werden. Muss hierzu nicht auch das finanzielle Engagement des Landes erhöht werden?

In einem neuen Pakt für den Sport sichern wir unter anderem die Weiterförderung der Angebote des Breitensports in NRW.

Infolge der Ausweitung der Ganztagschule kämpfen viele Sportvereine mit Problemen. Besteht die Gefahr, dass viele Sportangebote in absehbarer Zeit auf der Strecke bleiben und sich die Bewegungsarmut ausbreitet?

Natürlich bedeutet die Ganztagschule, dass viele Vereine ihre Arbeit umstellen müssen. Und natürlich gibt es im Einzelfall auch Startschwierigkeiten, zum Beispiel beim Thema Nutzungszeiten in den kommunalen Sportstätten. Aber ich habe den Eindruck, dass immer mehr Vereine – wie übrigens auch die Schulen – merken, dass die Ganztagschule eine große Chance darstellt. Auf dem Ganztagskongress im April

in Düsseldorf wurde das sehr deutlich: Viele Sportvereine sind inzwischen im Ganztags engagiert.

Wir unterstützen das durch das Programm 1.000 x 1.000, durch die Finanzierung von fast 70 Koordinatoren für den Ganztags und durch die Berater für den Schulsport. Wenn

Sportvereine und Schule kooperieren und gemeinsame Angebote entwickeln, profitieren alle Beteiligten. Die Schulen können ihr Ganztagsangebot ausweiten, die Vereine haben die Möglichkeit, viele Jugendliche an ihre Sportarten heranzuführen und die Schülerinnen und Schüler lernen neue

Disziplinen kennen. Auf diese Weise wird das Sportangebot nicht eingeschränkt, sondern ausgeweitet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10



Im Fokus: Bodendenkmäler aus dem Dornröschenschlaf geweckt

Von Dr. Ulrike Müssemeier, Amt für Bodendenkmalpflege, Landschaftsverband Rheinland

Der nordrhein-westfälische Teil der Eifel ist um einige kulturtouristische Ziele reicher geworden. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und zwölf Kommunen der LEADER-Region Eifel (LEADER: Liaison entre actions de développement de l'économie rurale) stellen jetzt die „Archaeo-Region Nordeifel“ mit 30 ausgewählten archäologischen Sehenswürdigkeiten vor.

Der nördliche Teil der Eifel zeichnet sich durch eine besondere Vielfalt an archäologischen Denkmälern unterschiedlicher Epochen aus. Zahlreiche attraktive Bodendenkmäler fanden allerdings in der Vergangenheit kaum Beachtung, da sie nicht angemessen denkmalpflegerisch und touristisch erschlossen waren. Das für die Archäologie zuständige LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hatte deshalb 2006 das Projekt „ArchaeoRegion Nordeifel“ auf den Weg gebracht.

heim, Dahlem, Hellenthal, Hürtgenwald, Kall, Mechernich, Nettersheim, Monschau, Roetgen, Schleiden und Simmerath machen mit. „Es ist uns gelungen, einige außerordentlich wertvolle Bodendenkmäler aus ihrem Dornröschenschlaf zu wecken und entsprechend ihrer herausragenden Bedeutung zu präsentieren“, sagt Professor Dr. Jürgen Kunow, Leiter des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Die Nordeifel verfüge über archäologische Objekte, die weit über die Region hinaus

mälern als ArchaeoRegion zu entwickeln. Die tolle Resonanz des vor vielen Jahren von der Rheinischen Bodendenkmalpflege angestoßenen Römerkanal-Wanderwegs beweise eindrucksvoll, dass auch archäologische Sehenswürdigkeiten touristische Magnete sein könnten, fügt Professor Dr. Kunow an.

Das Projekt ArchaeoRegion Nordeifel nimmt Bodendenkmäler unterschiedlichster Zeitstellung in den Fokus. 400 Millionen Jahre alte Fossilien und Fundplätze der Alt-



Es zählt zu den archäologischen Sehenswürdigkeiten, das Römische Matronenheiligtum „Heidentempel“ bei Bad Münstereifel-Neöthen. Foto: M. Thuns, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



Pflegearbeiten wurden auch bei der Burgwüstung „Altenberg“ bei Hellenthal-Reifferscheid durchgeführt. Foto: M. Thuns, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Dessen Ziel ist die Erhaltung und die Pflege herausragender Bodendenkmäler und damit verbunden eine Verbesserung ihrer touristischen Erschließung. Die zwölf Kommunen Bad Münstereifel, Blanken-

von Interesse seien. Besuche in der Eifel lohnten sich schon allein deswegen. Aus diesem Grund habe man in der Nordeifel das Pilotprojekt gestartet, eine ganze Landschaft mit ihren archäologischen Denk-

steinzeit spielen hier ebenso eine Rolle wie die Objekte des Westwalls aus der Zeit der NS-Diktatur. Besonders häufig sind Relikte aus römischer Zeit wie Siedlungsreste, Heiligtümer und Aufschlüsse der römi-



Die Aquäduktbrücke des Römerkanals in Mechernich-Vusse, ehemals zehn Meter hoch und 80 Meter lang.

Foto: S. Wahlen, Stadt Mechernich



Ausgeschilderte Wanderwege führen unter anderem zur Panzersperre des Westwalls bei Simmerath.

Foto: M. Thuns, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

schen Wasserleitung von der Eifel nach Köln, dem sogenannten Römerkanal. Auch mittelalterliche Burgen sind zahlreich zu nennen, ebenso Zeugnisse des mittelalterlichen und neuzeitlichen Bergbaus, der über Jahrhunderte Landschaft und Menschen der Nordeifel prägte. Zum Projekt gehören allerdings nicht nur Werbemaßnahmen. Einige Denkmäler zeigten Schäden und mussten saniert werden, wie die eindrucksvolle Teilrekonstruktion der ehemals zehn Meter hohen und 80 Meter langen römischen Aquäduktbrücke in Mechernich-Vusse, Teile der sogenannten Kanalmeisterei des Römerkanals in Mechernich-Breitenbenden – beides zur 95 Kilometer langen römischen Eifelwasserleitung nach Köln gehörend –, die Matronensteinreplik in Nettersheim an der Görresburg oder die Schutzhütte am Matronenheiligtum in Bad Münstereifel-Nöthen, zeigen.

Außerdem wurden Pflegearbeiten an der Burgwüstung „Altenberg“ bei Hellenthal-Reifferscheid durchgeführt. Sanierungsarbeiten am Matronenheiligtum in Bad Münstereifel-Nöthen wurden außerhalb der EU-Förderung durch die Stiftung Denkmalschutz und den Förderkreis für Denkmalpflege Bad Münstereifel mit 20.000 Euro finanziert.

Die ausgewählten 30 Bodendenkmäler der Nordeifel werden in der Broschüre „ArchaeoRegion Nordeifel – 30 archäologische Entdeckertipps“ vorgestellt, die in einer Auflage von 30.000 Exemplaren in Rathäusern, Tourismusbüros, Museen und Hotels ausliegen wird. 22 Bodendenkmälern der „ArchaeoRegion Nordeifel“ erhielten im Jahr 2012 neue Hinweistafeln, weitere entlang der römischen Eifelwas-

serleitung in Kooperation mit dem Projekt Römerkanal-Wanderweg. Ausgeschildert wurden auch Wanderwege an der Burgwüstung „Altenberg“ in Reifferscheid, zu den Bunkern „Im Buhler“ und zu den Panzersperren in Simmerath. Hinzu kommen zahlreiche Richtungsschilder an Straßen. Für die touristische Erschließung der archäologischen Sehenswürdigkeiten in der Nordeifel hatte sich das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege schon früh etwas Besonderes einfallen lassen. Bereits seit 2007 werden jährlich am ersten Sonntag im Oktober ausgewählte Bodendenkmäler im Rahmen der Tagesveranstaltung Archäologietour Nordeifel der Öffentlichkeit präsentiert.

Mit inzwischen über 3.000 Gästen ist dieses Event im Programm der Eifel-Kommunen fest etabliert. „Besser als bei der Archäologietour kann die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, den in Vereinen engagierten Bürgerinnen und Bürgern und einem Kommunalverband wie dem LVR nicht funktionieren“, betont Professor Dr. Kunow. Die verschiedenen Maßnahmen des Projekts ArchaeoRegion Nordeifel kosteten rund 100.000 Euro. Sie entfallen zu gleichen Teilen auf die LEADER-Mittel der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raums und auf die zwölf am Projekt beteiligten Kommunen der Nordeifel. Die Kosten für die wissenschaftliche Begleitung wurden über mehrere Jahre durch Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen abgedeckt. „Man muss klar sagen, ohne die Gelder des Denkmalförderprogramms gäbe es die ArchaeoRegion Nordeifel nicht“, bemerkt Professor Dr. Kunow. Zu den Highlights zählt unter anderem der Kart-

steinfels mit der Kakushöhle bei Mechernich. Er gehört zu den ältesten Fundplätzen menschlichen Lebens in Nordrhein-Westfalen. Zahlreiche Funde geben Aufschluss über mehr als 300.000 Jahre Menschheitsgeschichte. Urmenschen der Form homo heidelbergensis, des Neandertalers und heutige Menschen haben hier Spuren hinterlassen. Ein Rundweg führt rund um den Kartsteinfels und durch die Höhle. Malerisch liegt das römische Matronenheiligtum im Wald bei Bad Münstereifel-Nöthen. Hier verehrten die Menschen der Region mütterliche Göttinnen (Matronen). Das Matronenheiligtum ist herausragend, weil es gut erhalten ist und in Nordrhein-Westfalen Matronenheiligtümer nur noch in der Eifel zu sehen sind.

Die Burg Reifferscheid bei Hellenthal ist eine für die Eifel typische Höhenburg. Herausragend ist die Burgsiedlung, weil sie im Unterschied zu zahlreichen anderen Anlagen ihren ursprünglichen Charakter aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit bewahrt hat. Der Sanitätsbunker in Hürtgenwald-Simonskall ist der in Nordrhein-Westfalen einzige erhaltene und zugängliche Sanitätsbunker aus dem Zweiten Weltkrieg. Er gehörte zum Westwall und war 1938 errichtet worden. Die Inneneinrichtung wurde detailgetreu wiederhergestellt. Der Bunker ist heute von einem modernen Haus überbaut und kann an festen Terminen und nach Absprache besichtigt werden. Internet: www.archaeoregion-nordeifel.lvr.de.

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände in NRW: Keine Nullrunde für Beamtinnen und Beamte

Presseerklärung vom 15. Mai 2013

Die Absicht der NRW-Landesregierung, Beamten und Beamtinnen des gehobenen und höheren Dienstes eine Besoldungserhöhung zu verwehren, wird von den kommunalen Spitzenverbänden als unausgewogen und rechtlich problematisch kritisiert. „Der öffentliche Dienst muss attraktiv bleiben. Dazu trägt die vom Land geplante starke Ungleichbehandlung einer großen Zahl von Beamtinnen und Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigten leider nicht bei“, erklärten die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Stephan Articus (Städtetag NRW), Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund NRW).

Zur Debatte steht die Anpassung der Beamtenbesoldung an den Tarifabschluss zwischen den Bundesländern sowie den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion. Im Gegensatz zu den unteren Lohngruppen sieht der Gesetzentwurf zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 in NRW vor, dass ab Besoldungsgruppe A 13 die Besoldung nicht angehoben wird. „Unbestritten steht das Land NRW ebenso wie die Kommunen in NRW unter einem enormen Konsolidierungsdruck. Hiervon können Personalausgaben nicht ausgenommen werden“, legten Articus, Klein und Schneider dar.

Der verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet es jedoch, gleiche Sachverhalte ungleich zu behandeln. Eine Begründung, warum gerade Beamtinnen und Beamte im gehobenen und höheren Dienst keine Besoldungserhöhung erhalten sollen, liege nicht vor. Die gestaffelte Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten widerspreche auch dem aus der Verfassung abgeleiteten Abstandsgebot einzelner Besoldungsgruppen.

„Bereits jetzt haben Städte, Gemeinden und Kreise Schwierigkeiten, Fachkräfte in vielen Handlungsfeldern zu rekrutieren“, machten Articus, Klein und Schneider deutlich. Dies gelte beispielsweise für die Bereiche IT, Gesundheits- und Veterinärwesen, technischer Umweltschutz sowie Bauaufsicht. Gerade Kommunen, die

bereits hart konsolidieren müssten, seien auf die Motivation und überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft der Beamtinnen und Beamten angewiesen. Eine vollständige Verweigerung der Besoldungsanpassung werde von den Beamtinnen und Beamten in den betreffenden Besoldungsgruppen als „Sonderopfer“ und Bestrafung empfunden. Dies gelte umso mehr, als „Nullrunden“ angesichts der Inflation genau genommen „Minusrunden“ seien, so Articus, Klein und Schneider.

Die Übertragung der besoldungsrechtlichen Kompetenzen auf die Länder im Zuge der Föderalismusreform hat in wenigen Jahren dazu geführt, dass sich zwischen „reichen“ und „armen“ Bundesländern eine erhebliche Diskrepanz in der Besoldung auch jüngerer Beamter und Beamtinnen aufgetan hat. Durch eine unausgewogene Besoldungsanpassung, wie sie derzeit vorgesehen ist, werde die Tendenz erheblich verstärkt, dass in Ländern wie Nordrhein-Westfalen der Bewerbermangel für den öffentlichen Dienst aufgrund der demografischen Entwicklung zunimmt.

„Wir fordern die Landesregierung auf, für den Beamtenbereich eine ausgewogene und rechtlich tragfähige Lösung zu finden, die die finanzielle Situation des Landes und der Kommunen einbezieht, aber eben auch die Aspekte der Personalgewinnung und der Attraktivität des öffentlichen Dienstes angemessen beachtet“, erklärten Articus, Klein und Schneider abschließend.

Ärztmangel im ländlichen Raum: Landkreistag fordert Beteiligung bei der Bedarfsplanung

Presseerklärung vom 23. Mai 2013

Im Rahmen der heutigen Sitzung seines Gesundheitsausschusses in Lüdinghausen, Kreis Coesfeld, hat der Landkreistag Nordrhein-Westfalen eine stärkere Beteiligung der Kommunen bei der ärztlichen Bedarfsplanung gefordert.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen in Nordrhein-Westfalen sind aufgrund einer neuen Bedarfsplanungsrichtlinie vom Dezember 2012 gehalten, die Bedarfsplanung für die ärztliche Versorgung neu zu gestalten. Sie halten damit auch ein Steuerungsinstrument in der Hand, mit dem der drohende Ärztemangel im ländlichen Raum effektiv bekämpft werden kann. Je nach Zuschnitt der Versor-

gungsgebiete können die Bedürfnisse der Bevölkerung nach einer ortsnahen allgemeinen- und fachärztlichen Versorgung sinnvoll gestaltet, aber auch schön gerechnet werden. Bislang haben weder die Kassenärztlichen Vereinigungen noch das die Rechtsaufsicht führende Gesundheitsministerium nennenswerte Aktivitäten unternommen, um die kommunalen Spitzenverbände bzw. die Kommunen vor Ort frühzeitig in die Neuausrichtung der Bedarfsplanung einzubinden.

Der Vorsitzende des Gesundheitsausschusses des Landkreistages Nordrhein-Westfalen Landrat Günter Rosenke, Kreis Euskirchen, fordert daher sowohl die Kassenärztlichen Vereinigungen als auch das Gesundheitsministerium auf, die Kommunen endlich einzubinden: „Es kann nicht sein, dass die Kommunen, die durch den Standortfaktor ‚Arzt‘ unmittelbar betroffen sind, keinen Einfluss auf die Bedarfsplanung bekommen. Gerade die Kreise haben mit ihren Gesundheitsämtern einen guten Überblick über die örtliche Bedarfslage. Dieses Fachwissen sollten sich auch die Kassenärztlichen Vereinigungen zu Nutzen machen. Sie sollten vor Ort, aber auch auf Landesebene das Gespräch mit den kommunalen Vertretern suchen.“

Kommunale Spitzenverbände zur Landtagsanhörung Landesregierung gefährdet Inklusion – Kinder und Jugendliche mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden

Presseerklärung vom 5. Juni 2013

Die kommunalen Spitzenverbände fürchten um den Erfolg der von Landesregierung wie Kommunen gewollten Inklusion. Für ein gemeinsames Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen sind eine Vielzahl von Veränderungen an den Schulen, mehr und andere Lehr- und Hilfsmittel, zusätzliche Räume sowie Personal zwingend notwendig. Vieles davon ist im derzeitigen Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes aber überhaupt nicht berücksichtigt. Deshalb fordern der Städtetag NRW, der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW anlässlich der heute und morgen stattfindenden Landtagsanhörung das Land auf, den Gesetzentwurf grundlegend zu überarbeiten und dabei die zusätzlichen Kosten der Kommunen entsprechend dem Konnexitätsprinzip

„Wer bestellt, bezahlt“ zu übernehmen. „Die Kommunen wollen das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen nach Kräften unterstützen.

Statt Inklusion als neue Aufgabe der kommunalen Schulträger anzuerkennen und im Gesetz zu formulieren, versucht das Land jedoch den Großteil der Verantwortung auf die Kommunen als Schulträger abzuwälzen und sich einer Kostenübernahme zu entziehen. Das wird weder einer vernünftigen Umsetzung der Inklusion noch der dramatischen Finanzsituation vieler nordrhein-westfälischer Kommunen gerecht. Erfolgt keine Gesetzesanpassung, droht die Inklusion deshalb in vielen Bereichen zu scheitern – zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und zum Nachteil ihrer Familien“, erklärten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Norbert Bude (Städtetag NRW), Landrat Thomas Hendele (Landkreistag NRW) und Bürgermeister Roland Schäfer (Städte- und Gemeindebund NRW).

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände setzt sich mit dem Ziel des gemeinsamen Lernens von Menschen mit und ohne Behinderung keine bereits in der Vergangenheit von den Schulen so wahrgenommene Aufgabe fort. Vielmehr überträgt das Land den Kommunen eine qualitativ und quantitativ neue Aufgabe. Das bisher als Ausnahme und nur in Form

der „Integration“ praktizierte gemeinsame Lernen von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schüler wird mit der Inklusion zum Regelfall. Im Falle einer Neuübertragung oder wesentlichen Änderung von Aufgaben durch das Land muss das Land aber auch für die Übernahme der damit bei den Kommunen entstehenden Kosten sorgen. So besagt es das Konnexitätsprinzip in Nordrhein-Westfalens Verfassung. Weil dies hier nicht beachtet wird, halten die kommunalen Spitzenverbände den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung für verfassungswidrig. Sie bedauern, dass alle ihre Bemühungen und Versuche in der Vergangenheit, das Land zu einer Kostenfolgeabschätzung zu bewegen, erfolglos geblieben sind. Eine so fundamentale Reform des Schulwesens, wie sie die Einführung der Inklusion darstellt, kann nur auf der Basis einer ernsthaften Ermittlung der erforderlichen Ressourcen in Angriff genommen werden.

„Die Kommunen wollen die Inklusion. Kinder und Jugendliche dürfen im Rahmen von inklusivem Lernen aber nicht schlechter gefördert werden als bislang in den Förderschulen. Es ist nicht hinzunehmen, dass die Qualität der inklusiven Beschulung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen von den sehr unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Kommunen abhängen soll. Das widerspricht dem verfassungsrechtlich gebotenen Ziel der Herstellung gleich-

wertiger Lebensverhältnisse und der Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Nordrhein-Westfalen“, so die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände. Sie üben außerdem Kritik an dem vom Schulministerium geplanten Erlass einer Rechtsverordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke. „Wenn die Landesregierung ihre jetzigen Pläne so umsetzt, dann müsste eine Vielzahl von Förderschulen geschlossen werden und würden durch erzwungene Zusammenschlüsse von Schulen die Schulwege so lang, dass vielen Eltern de facto keine Wahlfreiheit für die Förderschule ihrer Kinder bliebe. Das ist so nicht hinnehmbar“, so Bude, Hendele und Schäfer.

Die Konnexitätsrelevanz des Entwurfes zum 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und die Verfassungswidrigkeit des jetzigen Vorgehens der Landesregierung belegt im Detail auch ein Rechtsgutachten des Kölner Staatsrechtlers Prof. Wolfgang Höfling (<http://www.staedtetag-nrw.de/stnrw/inter/fachinformationen/bildung/065518/index.html>). Mit Blick darauf müssen die Kommunen eine Klage vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen prüfen, falls das Land den Gesetzentwurf nicht grundlegend verändert.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

Band 2 der „Geschichte des Kreises Warendorf“ erschienen

Der nach dem Ende des Fürstbistums Münster 1803 mit dem 1. Januar 1804 ins Leben getretene preußische Kreis Warendorf, der durch die kommunale Neuordnung 1975 um den Kreis Beckum und Teile der ehemaligen Kreise Lüdinghausen, Münster und Wiedenbrück erweitert worden ist, erhält mit der auf vier Bände geplanten „Geschichte des Kreises Warendorf“ erstmals eine fundierte Darstellung seiner nunmehr über 200jährigen Geschichte.

Der vorliegende Band 2 behandelt in zwei Halbbänden die Geschichte im Ostmünsterland während des Ersten Weltkriegs,

der Weimarer Republik, der NS-Herrschaft und des Zweiten Weltkriegs. Dieser Band schließt sich an den von Prof. Dr. Peter Burg verfassten Band 1 an, der sich mit der Entwicklung des Kreises Warendorf im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert beschäftigte. Der nun erschienene Band 2 der Kreisgeschichte findet zukünftig seine Fortsetzung im Band 3 für die Jahre 1945 bis 1975 und dem Band 4, der die Zeit von 1975 bis zur Gegenwart behandeln wird.

Der 1. Halbband des Bandes 2 der Kreisgeschichte schildert die Rückwirkungen des Ersten Weltkriegs, der Weimarer Republik und der beginnenden NS-Diktatur auf die Region zwischen Ems und Lippe. Neben den politischen Ereignissen der meist krisenhaften Entwicklung, gekennzeichnet durch Krieg, Novemberrevolution, Inflation, Weltwirtschaftskrise, Niedergang von Demokratie und Republik sowie Aufstieg

und Nachtgreifung des Nationalsozialismus, beschäftigt sich dieser Halbband ausführlich mit der Kommunalpolitik, der Verwaltung, der Wirtschaft und dem kulturellen Sektor zwischen 1918 und 1945 im Kreis Warendorf. Der 2. Halbband des Bandes 2 der Kreisgeschichte dokumentiert die eskalierende Entwicklung während der NS-Diktatur, die schließlich in den Zweiten Weltkrieg mit dem historisch singulären politischen Bankrott des Nationalsozialismus mündete. Die Strukturen der NS-Herrschaft im Kreis stehen mit Repression und Verfolgung, Resistenz und Widerstand ebenso im Mittelpunkt der Darstellung dieses Halbbandes wie die direkten Auswirkungen und die indirekten Folgen des Zweiten Weltkriegs auf die Region zwischen Ems und Lippe.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10

Deutscher Meister aus dem Kreis Viersen

Die Handball-Mädchen des Gymnasiums Liebfrauenschule Mülhausen aus der Gemeinde Grefrath im Kreis Viersen sind das beste Schulteam aus Deutschland. Nach dem Gewinn der Kreis- und Landesmeisterschaften sicherten sich die 14- bis 17-jährigen Werferinnen die Deutsche Meisterschaft beim Bundesfinale. Die Handballerinnen sind die erste Mannschaft aus dem Kreis Viersen, die diesen Erfolg bei den Schulwettkämpfen „Jugend trainiert für Olympia“ erreichte. „Eine phantastische Leistung“, sagt Lothar Thorissen, Leiter des Amtes für Schulen, Jugend und Familie des Kreises Viersen. Der angeschlossene Ausschuss für den Schulsport im Kreis Viersen organisiert die Wettkämpfe auf Kreisebene. Beim Bundesfinale in Berlin setzte sich das Mülhausener Team gegen die 15 besten Mannschaften aus den anderen Bundesländern durch.



Siegerehrung am Portal der Liebfrauenschule Mülhausen: Lothar Thorissen (vorne l.), Leiter des Amtes für Schulen, Jugend und Familie des Kreises Viersen, und Franz Terlinden (vorne 2.v.l.) von der Marketingabteilung der Sparkasse Krefeld / Kreis Viersen überreichen den Scheck an die Handballspielerinnen. Hier gratulieren Schulrat Thomas Bongartz (Mitte r.) sowie Ingo Heisters (hinten r.) und Joachim Hennig (hinten l.) vom Ausschuss für den Schulsport dem Team von Trainer Horst Simons (hinten Mitte) noch zum Gewinn der Landesmeisterschaft. Mittlerweile sind die Mädchen nun auch Deutscher Meister.

Foto: Benedikt Giesbers

Im Finale war es denkbar knapp. 10:9 gewann Mülhausen gegen das Landesgymnasium für Sport in Leipzig. Lange Zeit hatte das Team aus dem Kreis Viersen mit ein bis zwei Toren zurück gelegen. „Zwei Minuten vor dem Ende gelang uns mit 9:8 die erste Führung“, sagt Horst Simons, Trainer der Mülhausener. Den Vorsprung gab sein Team nicht

mehr aus der Hand – auch weil die Leipziger kurz vor Spielende einen Siebenmeter verwarfen.

Den Sieg feiern konnten die Spielerinnen auch mit einem Bonus der Sparkasse Krefeld / Kreis Viersen, dem Sponsor der Schulsport-Wettkämpfe: Franz Terlinden von der Marketingabteilung des Geldinstitutes hielt im Vorfeld des Bundesfinals einen Umschlag für die Mannschaftskasse bereit.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10

Nordrhein-Westfalen liegt unter dem Durchschnitt

Am 9. Mai 2011, dem Stichtag des Zensus 2011, gab es in Nordrhein-Westfalen 8.883.437 Wohnungen, die sich auf 3.902.264 Gebäude verteilen. Das sind über 1,7 Millionen Wohnungen mehr als bei der letzten Volkszählung 1987, was einem Plus von 23,8 Prozent entspricht.

höchsten Anteil im Land verzeichnete mit 73,7 Prozent die Stadt Marienmünster im Kreis Höxter, den niedrigsten mit 22,1 Prozent die Stadt Gelsenkirchen. Eine wichtige Kennzahl ist auch die sogenannte Leerstandsquote. In Nordrhein-Westfalen standen im Mai 2011 rund 3,7 Prozent der Wohnungen leer. Dieser Wert ist niedriger als der Durchschnitt aller Bundesländer, denn der Wert liegt in Deutschland bei 4,5 Prozent. Die höchste Leerstandsquote in Nordrhein-Westfalen wurde mit 10,5 Prozent für die Stadt Altena im Märkischen Kreis, die niedrigste mit jeweils 1,5 Prozent für Schöppingen im Kreis Borken und Recke im Kreis Steinfurt ermittelt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10

NRW hat die meisten Stiftungen

NRW verzeichnet erneut bundesweit die meisten Neugründungen von Stiftungen. Im vergangenen Jahr wurden 126 Stiftungen des bürgerlichen Rechts neu gegründet. Davon wurden 118 als gemeinnützige Stiftung anerkannt und dienen damit dem Allgemeinwohl. Die vielen Neugründungen führen dazu, dass NRW auch mit der Gesamtzahl vom 3.780 Stiftungen für 2012 bundesweit den Spitzenplatz einnimmt.

Aktuell sind bis Anfang Mai 26 weitere Stiftungen hinzugekommen. Bei den Zielsetzungen der Stiftungen stehen soziale Zwecke ganz oben. Danach folgen Erziehung und Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur. Auch die Förderung von Völkerverständigung, Tier-, Umwelt- und Naturschutz, Religion und Sport haben ihren festen Platz in der nordrhein-westfälischen Stiftungslandschaft. Die Zahl der Bürgerstiftungen nahm um vier auf jetzt 120 zu. Bürgerstiftungen sind durch ihren lokalen Bezug gekennzeichnet. Ihre gemeinnützigen Aktivitäten konzentrieren sich auf eine bestimmte Stadt oder Region. Etwa 77 Prozent der neuen Stifter sind Privatpersonen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10

Mehr Verurteilte unter Bewährung gestellt

Ende 2012 standen in Nordrhein-Westfalen insgesamt 47.045 nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte unter einer hauptamtlichen Bewährungsaufsicht. Das waren 0,3 Prozent mehr als 2011, wo die

Zahl bei 46.905 Personen lag. Die Zahl der Unterstellungen der nach Jugendstrafrecht Verurteilten mit Bewährung verringerte sich um 3,1 Prozent auf 8.681 Fälle (2011: 8.963 Fälle). 14.409, das entspricht 25,9 Prozent, der 55.726 zur Bewährung ausgesetzten Verurteilungen wurden aufgrund von Diebstahls- und Unterschlagungsdelikten angeordnet. In 10.602 Fällen, also 19 Prozent, handelte es sich um andere Vermögens-, Eigentums- und Urkundendelikte. Eine Strafaussetzung zur Bewährung kommt in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass dem Angeklagten bereits die Verurteilung als Warnung dient und er nicht mehr straffällig wird. Die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht geht bei Erwachsenen zumeist – bei Jugendlichen immer – mit der Strafaussetzung einher.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10

Arbeit und Soziales

Mehr erwerbstätige Mütter

Im Jahr 2011 waren in Nordrhein-Westfalen von den 1,8 Millionen Müttern mit minderjährigen Kindern 64,4 Prozent erwerbstätig. Damit stieg die Erwerbstätigkeit von Müttern zwischen 2001 und 2011 um 7,5 Prozentpunkte an. Vor zehn Jahren lag die Erwerbstätigenquote der Mütter mit Kindern unter 18 Jahren bei 56,9 Prozent. Der Anstieg der Erwerbstätigkeit von Müttern geht einher mit dem Anstieg der Teilzeitquote. Im Jahr 2011 arbeiteten 73,4 Prozent der erwerbstätigen Mütter in Teilzeit, 2001 waren es 66,5 Prozent. Je mehr Kinder im Haushalt leben, desto seltener sind Mütter erwerbstätig und desto geringer ist der zeitliche Umfang der Erwerbstätigkeit. 70 Prozent der Mütter mit einem Kind unter 18 Jahren gingen 2011 einer Erwerbstätigkeit nach, davon 67,5 Prozent in Teilzeit. Lebten drei oder mehr Minderjährige im Haushalt, waren 42,6 Prozent der Mütter erwerbstätig und der Teilzeitanteil lag bei 82,9 Prozent.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10

Mehr wohnungslose Menschen

Laut der Wohnungslosenstatistik 2012 waren in NRW im vergangenen Jahr rund 18.200 Menschen in Obdachlosenunterkünften oder vorübergehend in anderen Einrichtungen untergebracht

beziehungsweise bei Bekannten untergekommen. Mindestens 650 Menschen lebten ohne jegliche Unterkunft auf der Straße. Etwa 73 Prozent der Wohnungslosen sind Männer. Im Jahr 2011 lag die Zahl bei rund 80 Prozent. Damit hat der Anteil wohnungsloser Frauen um über ein Drittel zugenommen. Die Zahl ist von 20 auf 27 Prozent gestiegen. Bei den unter 25-Jährigen beträgt der Frauenanteil mehr als ein Drittel. Jeder neunte Wohnungslose ist jünger als 18 Jahre (2.038 Personen). Fast 30 Prozent der Wohnungslosen haben einen Migrationshintergrund. Damit spiegelt die Wohnungslosenstatistik zunehmend wider, was schon der Sozialbericht im letzten Jahr gezeigt hat – von Armut besonders betroffen sind junge Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund. Mit der im vergangenen Jahr völlig neu gestalteten Statistik können jetzt zum zweiten Mal sehr viel konkretere Aussagen über Art und Umfang der Wohnungslosigkeit gemacht werden als bisher. Damit liegen belastbare Zahlen vor, die gleichzeitig Auskunft über Alters- und Haushaltsstrukturen geben und eine Differenzierung nach Geschlecht und Migrationshintergrund der Betroffenen zulassen. In der ersten Wohnungslosenstatistik für NRW im Jahr 2011 wurden insgesamt 16.448 wohnungslose Menschen gezählt. Die höheren Zahlen für das Jahr 2012 sind zu einem wesentlichen Teil auf eine methodisch verbesserte Erfassung gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen, können aber auch teilweise eine gestiegene Wohnungslosigkeit abbilden. Genauere Aussagen hierzu sind erst nach einer Konsolidierung der statistischen Erfassung in den nächsten Jahren möglich. Die NRW-Wohnungslosenstatistik ist im Internet unter www.mais.nrw.de abrufbar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10

Gebührenfreie Anrufe bei der Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat zum 1. Juni 2013 eine neue gebührenfreie Service-Rufnummern eingeführt. Bisher waren die Arbeitsagenturen und Familienkassen unter kostenpflichtigen Rufnummern mit der Vorwahl 0180 1 erreichbar. Jetzt können Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkunden aus allen deutschen Festnetz- und Handynetzen kostenlos anrufen. „Dies ist für uns ein wichtiger Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit“, sagt Raimund Becker vom Vorstand der BA. Vor allem Handynutzer mussten für ein Telefonat in der Vergan-

genheit oft hohe Gebühren zahlen, wenn sie einen Termin vereinbaren wollten oder eine Information benötigten. Die alten Rufnummern waren deshalb nicht mehr zeitgemäß. Neue Rufnummern gibt es dabei nicht nur für die Arbeitsagenturen. Auch die Familienkasse, die jeden Monat das Kindergeld für über 8,8 Millionen Berechtigte auszahlt, ist künftig gebührenfrei erreichbar. Je nach Anliegen wählen die Kunden künftig folgende Rufnummern:

- Arbeitnehmer/Arbeitsuchende
0800 4 5555 00
- Arbeitgeber
0800 4 5555 20
- Familienkasse:
Information allgemein
0800 4 5555 30
- Familienkasse:
Zahlungstermine Kindergeld
0800 4 5555 33
- Forderungseinzug/Kasse
0800 4 5555 10.

Im Jahr 2012 lag das Anrufvolumen im Bereich der Arbeitsagenturen bei 15 Millionen, in der Familienkasse bei 6,4 Millionen Gesprächen. Die Jobcenter haben als gemeinsame Einrichtung von Kommune und Bundesagentur eigene lokale Rufnummern. Die Kontaktdaten sind unter www.arbeitsagentur.de/Partner vor Ort abrufbar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10

Bauen und Planen

Weniger Betriebs-, Büro- und Verwaltungsgebäude genehmigt

Im Jahr 2012 genehmigten die nordrhein-westfälischen Bauämter insgesamt 3 481 neue Betriebs-, Büro- und Verwaltungsgebäude. Laut Auskunft des statistischen Landesamtes waren das 10,5 Prozent weniger als im Jahr 2011. Zu dieser Entwicklung hat maßgeblich der Rückgang bei den Bauanträgen für landwirtschaftliche Betriebsgebäude beigetragen: Die Zahl der Bauvorhaben war hier mit 1.085 um 15,9 Prozent niedriger als ein Jahr zuvor. Darüber hinaus handelte es sich bei den genehmigten Bauvorhaben um 270 Büro- und Verwaltungsgebäude (-7,8 Prozent), 473 Fabrik- und Werkstattgebäude (-7,8 Prozent), 1.094 Handels- und Lagergebäude (-6,0 Prozent) und 559 sonstige Gebäude (-11,0 Prozent).

Der Rauminhalt dieser 3.481 neuen sogenannten Nichtwohngebäude verringert

te sich gegenüber 2011 um 6,3 Prozent auf knapp 28 Millionen Kubikmeter. Den höchsten Rückgang beim umbauten Raum verzeichneten die Statistiker bei den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden; der genehmigte Rauminhalt verringerte sich bei dieser Gebäudeart im Jahr 2012 um 13,5 Prozent auf 5,5 Millionen Kubikmeter.

In allen Regierungsbezirken war die Zahl der Baugenehmigungen für Nichtwohngebäude im Jahr 2012 niedriger als im Jahr zuvor: Der höchste Rückgang war dabei im Regierungsbezirk Arnsberg (-18,8 Prozent), der geringste im Regierungsbezirk Detmold (-2,1 Prozent) zu verzeichnen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10

Finanzen

Höhere kommunale Verschuldung

Die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände Nordrhein-Westfalens erreichten Ende 2012 mit rund 58,1 Milliarden Euro einen neuen Höchststand. Damit belief sich, rein rechnerisch gesehen, die Verschuldung je Einwohner auf 3.256 Euro. Im Jahr 2002 lag der Schuldenstand noch bei 37,9 Milliarden Euro. Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung betrug damals 2.098 Euro. Das waren 55,2 Prozent weniger als im Jahr 2012. Die Schulden der kommunalen Kernhaushalte beliefen sich auf 46,4 Milliarden Euro und verteilten sich auf Kassenkredite in Höhe von 23,7 Milliarden Euro und langfristige Verbindlichkeiten (Investitionskredite) in Höhe von 22,7 Milliarden Euro. Während sich die Kredite für Investitionen im betrachteten Zehn-Jahreszeitraum um 8,7 Prozent verringerten, erhöhten sich die Kassenkredite zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätseingänge um mehr als 400 Prozent.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10

Gesundheit

Gesundheitsbericht „Ausbildungsberufe – Gesundheit“ des Kreises Recklinghausen erschienen

Der Kreis Recklinghausen hat einen ausführlichen Bericht über die sehr ausdiffe-

renzierte und nicht immer übersichtliche Ausbildungslandschaft für Gesundheitsberufe im Kreisgebiet veröffentlicht. Sie bietet Orientierung und zugleich auch eine umfassende Analyse der Ausbildungskapazitäten im Kreisgebiet. Bemerkenswert ist, dass der Kreis Recklinghausen mit seinen Berufskollegen, den Schulen für Gesundheitsberufe sowie den ausbildenden Einrichtungen und Betrieben ein Ausbildungsstandort ist, dessen Bedeutung deutlich über die Kreisgrenze hinausgeht. Die Publikation stellt in einem ersten Teil die demografischen Rahmenbedingungen für den Gesundheitssektor, den Kreis Recklinghausen als Ausbildungsstandort sowie die Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen systematisch dar.

Dieser Teil wird ergänzt durch ein Kapitel über die Merkmale der Auszubildenden in den Gesundheitsberufen sowie die Kosten der Ausbildung und die Vergütung der Arbeit. In einem zweiten Teil werden sodann die Berufsausbildungen im dualen System im Einzelnen gegliedert in die Sektoren Freie Berufe, Gesundheitshandwerk, Industrie und Handel sowie die Ausbildung an den Schulen des Gesundheitswesens ausführlich dargestellt. Der dritte Teil der Publikation beschäftigt sich mit der Verortung der Gesundheitsfachberufe in dem Konzept „strategische Fachkräftesicherung in der Emscher-Lippe-Region“. Die Veröffentlichung kann im Internet als PDF-Dokument unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://service.kreis-re.de/dok/Formulare/53/Gesundheitsbericht2013-Ausbildungsberufe-Gesundheit.pdf>

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 53.01.03.1

Zahl der Adipositas-Diagnosen steigt

Im Jahr 2011 wurden 2.639 Patienten in Nordrhein-Westfalen aufgrund von Adipositas (Fettleibigkeit) stationär in Krankenhäusern behandelt. Das waren 76 Prozent mehr als im Jahr 2006. Insbesondere leiden Menschen zwischen 40 und 59 Jahren unter Adipositas. Rund 51 Prozent aller krankhaft fettleibigen Patienten gehörten dieser Altersgruppe an. 66 Prozent der im Jahr 2011 wegen Fettleibigkeit behandelten Personen waren weiblich. Die Zahl der Patienten, die aus einer Rehabilitations- oder Vorsorgeeinrichtung mit der Diagnose Adipositas entlassen worden sind, war im Jahr 2011 mit 3.545 Patienten um etwa acht Prozent höher als 2006, wo die Zahl bei 3.281 Patienten lag. Auch hier war der Frau-

enanteil an den Patienten im Jahr 2011 mit 53 Prozent höher als der der Männer. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus stieg in NRW der Anteil der Personen mit Adipositas von 13,2 Prozent im Jahr 2005 auf 14,9 Prozent im Jahr 2009. Menschen gelten als adipös, wenn der Wert ihres Body-Mass-Indexes (BMI) über 30 liegt. Der BMI wird aus dem Verhältnis von Körpergewicht und -größe ermittelt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Inklusion in der Bildungsregion Rhein-Sieg-Kreis

In der Bildungsregion Rhein-Sieg-Kreis treffen in der jährlichen Bildungskonferenz die Akteure zusammen, die eine besondere Bildungsverantwortung tragen. Die bisherigen drei Bildungskonferenzen haben in einem hohen Maß dazu beigetragen, dass Bildungsvernetzung im Rhein-Sieg-Kreis ein bekanntes und auch wichtiges Thema ist, das in vielen Städten und Gemeinden bereits vor Ort entwickelt wird. Vor diesem gefestigten Hintergrund konnte die vierte Bildungskonferenz „Inklusion in der Bildungsregion Rhein-Sieg-Kreis“ zum Thema machen und erfolgreich behandeln. Vor der Bildungskonferenz wurde von vielen Seiten die Bearbeitung des Themas im Rahmen eines solch großen und von den Professionen her vielfältigen Teilnehmerkreises als ambitioniert bezeichnet. Nach der Konferenz erhielt diese viel Anerkennung. Besonders betont wurden die fachlich kompetente Behandlung der Thematik, die im Sachstand und zur aktuellen Situation im Kreis geschaffene Transparenz, die ideologiefreie Diskussion und der Gewinn bringende intra- und interkommunale Austausch.

Diese Konferenz verdeutlichte, dass im Rhein-Sieg-Kreis auf der einen Seite Inklusion im Bildungswesen bereits eine gute Gestalt bekommen hat und gute Praxis im interkommunalen Austausch anschaulich dargestellt werden kann. Auf der anderen Seite war festzustellen, dass viele für Inklusion im Bildungswesen erforderliche Voraussetzungen noch nicht gegeben sind und es dringend der Unterstützung der Akteure vor Ort bedarf. Sicher waren sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darin, dass Inklusion wie viele andere Themen durch ein funktionierendes Bildungsnetzwerk vor Ort

erfolgreich entwickelt und unterstützt werden kann.

Die Dokumentation findet sich im Internet unter: http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/bildung_und_kultur/

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 40.40.04

Zweiter kommunaler Bildungsbericht für den Kreis Lippe liegt vor

Der zweite kommunale Bildungsbericht für den Kreis Lippe ist erschienen. Dieser Bericht wurde im Beisein vieler Akteure des Regionalen Bildungsnetzwerkes Lippe im Landestheater Detmold einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

Mit dem Zweiten kommunalen Bildungsbericht knüpft man an den für das Jahr 2010 vorgelegten ersten Bildungsbericht an. Allen Verantwortlichen und Interessierten in der Bildungsregion Lippe werden grundlegende Informationen über die Rahmenbedingungen, die Prozessmerkmale und Ergebnisse von Bildungsprozessen zur Verfügung gestellt. Damit soll die Transparenz erhöht, eine Standortbestimmung ermöglicht und die Entwicklung verfolgt werden. Ein kontinuierliches Bildungsmonitoring mit einer regelmäßigen Bildungsberichterstattung bildet die Grundlage eines datengestützten Bildungsmanagements.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 40.40.04

Bildungsbüro des Kreises Soest legt Jahresbericht 2012 vor

Das Regionale Bildungsbüro des Kreises Soest hat seinen Jahresbericht herausgegeben. Was hat sich in den definierten Handlungsfeldern „Übergänge gestalten, individuell fördern, nach Europa ausrichten, Schulentwicklung unterstützen“ getan? Darüber legt die Bilanz Rechenschaft ab.

Erklärtes Ziel ist es, die regionale Bildungslandschaft im Sinne einer bestmöglichen individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen zu gestalten. So werden die Schulen bei ihrer Weiterentwicklung durch Qualifizierung ihrer Steuergruppen unterstützt. Das Projekt „Piffikus“ fördert die naturwissenschaftlich-technische Bildung durch gemeinsame Fortbildungsangebote für Pädagogen aus Kita und Schule. Zur Unterstützung des Inklusionsprozesses organisiert das Bildungsbüro eine große Fachtagung.

Zahlreiche Jugendliche im Übergang von der Schule in den Beruf werden durch die Herausgabe eines „Logbuchs“ sowie die Koordinierung weiterer Projekte zur Berufsorientierung gefördert. Im Ausblick auf 2013 kündigt das Regionale Bildungsbüro die Einführung des neuen Übergangssystems Schule-Beruf des Landes NRW in der Region an. Außerdem existiert seit Anfang des Jahres eine Agenturstelle Schule in Europa im Kreishaushalt, die Schulen bei Europa-Projekten berät und finanzielle Förderungen dafür recherchiert.

Der Jahresbericht 2012 des Regionalen Bildungsbüros ist auf www.bildungsregion-kreis-soest.de unter „Unsere Bildungsregion“ abrufbar. Gedruckte Exemplare können direkt im Bildungsbüro unter der Rufnummer 02921/30 25 01 angefordert werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 40.40.04

Aufruf zur Teilnahme am NRW-Schulmilchprogramm

Um noch mehr Schulen für das NRW-Schulmilchprogramm zu gewinnen, hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nun eine Schulmilchprämie ausgelobt. Die Höhe der Prämie beträgt 250 Euro für Kindergärten und 500 Euro für Schulen und gilt für den erstmaligen Bezug von Schulmilch. Das bundesweit einzigartige und erfolgreiche NRW-Schulmilchprogramm gilt als wichtige Stütze, um Schulmilch als Beitrag zu einer ausgewogenen Ernährung im Bewusstsein der Schülerinnen und Schüler zu verankern. Zu dem Programm gehören Unterrichtsstunden durch Landfrauen, eine ganze Vielzahl an kostenlosen Materialien zum Thema „gesunde Ernährung“, aber auch Aktionsangebote wie die Bewegungspause oder der Tischtennis-Milch-Cup. Auch in diesem Jahr soll das NRW-Schulmilchprogramm mit insgesamt 400.000 Euro unterstützt werden. Ausführliche Informationen zur Schulmilchprämie und die weiteren Möglichkeiten des Schulmilchprogramms sind zu finden unter www.schulmilch.nrw.de. Bewerbungsschluss ist der 31.12.2013.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 40.31.03

Viele ältere Gasthörer

Im Wintersemester 2012/13 waren 15.915 Gasthörer an den nordrhein-westfälischen Hochschulen eingeschrieben.

Das waren 3,6 Prozent (590 Gasthörer) weniger als im Vorjahr. Die Möglichkeit der Weiterbildung an den Hochschulen wird insbesondere von Älteren genutzt. 37,7 Prozent waren über 60 Jahre. Der Anteil der unter 21-Jährigen betrug 2,3 Prozent. Das Durchschnittsalter der Gasthörer lag damit im Wintersemester 2012/13 bei 50 Jahren. Die Gasthörer in Nordrhein-Westfalen belegten im vergangenen Wintersemester insgesamt 17.952 Lehrveranstaltungen. Besonders häufig wurden Veranstaltungen der Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften und Philosophie belegt. Das Fernstudium ist nach wie vor die beliebteste Studienart bei Weiterbildungsinteressierten. Nahezu die Hälfte der Gasthörer war an der Fernuniversität Hagen eingeschrieben. Auf den weiteren Plätzen folgten die Universitäten Münster und Bielefeld.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10

Mehr Studierende, weniger Studienanfänger

Im Wintersemester 2012/13 waren an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen 636.766 Studierende eingeschrieben. Das waren 7,9 Prozent oder 46.466 Studierende mehr als im Wintersemester 2011/12. Die Zahl der Studienanfänger lag mit 101.687 unter dem Rekordniveau des vergangenen Wintersemesters (2011/12: 104.119 Studienanfänger). Der Frauenanteil bei den Studierenden lag im Wintersemester 2012/13 bei 46,5 Prozent und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig verändert (Wintersemester 2011/12: 46,2 Prozent). Nach wie vor ist die Fernuniversität Hagen die größte Hochschule in NRW. Die Studierendenzahl erhöhte sich dort gegenüber dem Vorjahressemester um 5.097 auf 72.612. Auf den weiteren Plätzen folgten die Universitäten Köln (49.412 Studierende) und Münster (39.837 Studierende).

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10

Ganztagsschulen und schulische Betreuungsangebote

In Nordrhein-Westfalen nehmen im Schuljahr 2012/13 insgesamt 45,8 Prozent der 639.687 Grundschüler ein Ganztags- oder Betreuungsangebot wahr. 36,3 Prozent der Grundschüler nutzen die Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagschule, bei der die Kin-

der an außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen. Weitere 6,3 Prozent besuchen die Übermittagsbetreuung und 1,7 Prozent die sogenannte „Schule von acht bis eins“. Ein Prozent der Grundschüler nimmt das Angebot „Dreizehn Plus“ (Angebote nach 13 Uhr) wahr.

Neben den genannten, freiwilligen Betreuungsangeboten gibt es in Nordrhein-Westfalen auch gebundene Ganztagschulen, bei denen die Angebote für alle Schüler verpflichtend sind. Diese werden im Schuljahr 2012/13 von 0,5 Prozent aller Grundschüler besucht. 20,9 Prozent der 298.907 Realschüler und 26,1 Prozent der 334.404 Gymnasiasten in der Sekundarstufe I werden im Schuljahr 2012/13 ganztags unterrichtet oder nutzen Betreuungsangebote, wie beispielsweise die Übermittagsbetreuung. 56,8 Prozent der insgesamt 158.837 Hauptschüler und 83,9 Prozent der 5.342 Sekundarschüler nimmt ein pädagogisches Ganztags- oder Betreuungsangebot in Anspruch. Für die Gesamtschule und die Gemeinschaftsschule ist der gebundene Ganztag in der Regel Konzept. 98,3 Prozent der insgesamt 196.654 Gesamtschüler in der Sekundarstufe I und alle 2.263 Kinder an Gemeinschaftsschulen werden in gebundenen Ganztagschulen unterrichtet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10

Umwelt

Natur gezielt erleben

Mit der frisch erschienenen Broschüre „Die Naturparke Nordrhein-Westfalens: Naturerbe – Naturschutz – Naturerleben“ lädt das nordrhein-westfälische Umweltministerium dazu ein, die 14 Naturparke Nordrhein-Westfalens und den Nationalpark Eifel näher kennen zu lernen. Die Broschüre beinhaltet eine bunte Mischung aus Erlebnistexten und Fotoreihen, Kartenübersichten und zahlreichen Informationen als auch Ausflugstipps zu jedem einzelnen Naturpark. Die Palette reicht vom Naturpark Dümmer über den Teutoburger Wald und den Natur- und Geopark TERRA.vita bis hin zum Siebengebirge und dem Naturpark Schwalm-Nette an der deutsch-niederländischen Grenze. Die Broschüre kann kostenfrei unter Telefon 0211/4566-666 bzw. Mail infoservice@mkulnv.nrw.de bestellt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10

AAV-Jahresbericht 2012 erschienen

Am 24.10.2012 wurde die neue „Kooperationsvereinbarung zur Flächen- und Altlastenallianz Nordrhein-Westfalen“ von der Landesregierung NRW, den kommunalen Spitzenverbänden und den NRW-Wirtschaftsorganisationen unterzeichnet. Das novellierte AAV-Gesetz konnte daraufhin Ende März 2013 vom Landtag beschlossen und verabschiedet werden. Mit diesem Gesetz hat sich nun einerseits der bisherige Verbandsname in „AAV – Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung“ geändert, und andererseits auch das Aufgabenspektrum des Verbandes erweitert.

Der nun erschienene Jahresbericht 2012 informiert neben diesen aktuellen Neuerungen auch über die Aktivitäten des AAV im vergangenen Jahr. Er ist wie die Berichte der vergangenen Jahre auf der Homepage des AAV unter www.aav.nrw.de/service/jahresberichte.aspx sowohl als PDF-Dokument erhältlich als auch als gedrucktes Dokument zu bestellen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 70.22.09

Basisdaten zur Umwelt

In Nordrhein-Westfalen ist der Flächenanteil von Naturschutzgebieten an der gesamten Landesfläche von 1980 bis 2011 von 0,5 Prozent auf 7,7 Prozent gestiegen. Die insgesamt 3.034 Naturschutzgebiete umfassten im Jahr 2011 eine Gesamtfläche von 261.200 Hektar. 1980 waren es 247 Naturschutzgebiete mit 16.604 Hektar. Diese und viele weitere Statistiken sind in dem aktuellen Bericht „Umweltökonomische Gesamtrechnungen: Basisdaten und ausgewählte Ergebnisse für Nordrhein-Westfalen (1970 bis 2012)“ zusammengetragen worden. Das Themenspektrum reicht von Abfall und Bundesautobahnen über erneuerbare Energien bis hin zu versiegelten Flächen und Wasserversorgung. So lag in Nordrhein-Westfalen zum Beispiel das Aufkommen häuslicher Siedlungsabfälle im Jahr 2010 bei 463 Kilogramm je Einwohner.

Zwischen 1970 und 2012 hat sich bei Straßen des überörtlichen Verkehrs der Anteil von Bundesautobahnen mehr als verdoppelt. 1970 machten sie noch 2,9 Prozent der Überlandstraßen aus, inzwischen liegt ihr Anteil bei 7,5 Prozent. 1990 hatte der Anteil der Stromerzeugnisse aus erneuerbaren Energien bei 0,3 Prozent gelegen. 2010 betrug ihr

Anteil bereits 6,1 Prozent. Der Schwerpunkt des statistischen Berichts liegt in der Betrachtung von Zeitreihen. In einigen Fällen wurde die Studie zudem durch ausführlichere Jahrestabellen oder Regionaleergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise ergänzt. Der Bericht steht als Download kostenlos zur Verfügung: <https://webshop.it.nrw.de/ssearch.php?kategorie=3000&prefix=P31>.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10

Naturfotos gesucht

Noch bis zum 31. August 2013 läuft der aktuelle Wettbewerb für Digitalfotografie mit dem Titel „Wertvolles Naturerbe in Nordrhein-Westfalen“ des NRW-Umweltministeriums. Fotografen können noch bis zu diesem Termin ihre Fotobeiträge einzureichen. Dies geht unter anderem per Upload über das Internet auf der Seite www.fotowettbewerb.nrw.de. Selbstverständlich ist es auch möglich, die Bilder auf einem Speichermedium oder per Email einzusenden.

Jeder kann sich mit bis zu vier Bildern beteiligen. Diese müssen dabei nicht im laufenden Wettbewerbsjahr entstanden sein. Mit dem Fotowettbewerb nimmt das Umweltministerium das wichtige Thema Naturerbe in den Fokus. Mit gut 3000 Naturschutzgebieten, etwa 550 Gebieten des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“, einem Nationalpark in der Eifel und 14 Naturparken, verfügt NRW über ein eindrucksvolles, vielseitiges und wertvolles Naturerbe. Zugelassen sind daher Landschafts- und Detailaufnahmen aus nordrhein-westfälischen Naturschutzgebieten sowie Aufnahmen geschützter Arten in Nordrhein-Westfalen. Nach dem Einsendeschluss wählt eine unabhängige Jury die schönsten Fotos aus.

Die besten zwölf Bilder werden prämiert und im Jahreskalender 2014 des Umweltministeriums veröffentlicht. Als ersten Preis lobt das Ministerium 500 Euro aus, als zweiten 300 Euro und als dritten 200 Euro. Die neun Viertplatzierten erhalten jeweils 100 Euro. Die Teilnahmebedingungen des Wettbewerbs und Links mit weiteren Informationen zu Schutzgebieten und geschützten Arten können unter www.fotowettbewerb.nrw.de abgerufen oder telefonisch beim Infoservice des Ministeriums unter Telefon 0211/4566-666 angefordert werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

Der Kreis Paderborn ist mittelstandsfreundlich

Als erste Kommune in Nordrhein-Westfalen und zweite bundesweit erhielt der Kreis Paderborn zum vierten Mal in Folge

sichtigt. „Diese erneute Auszeichnung dokumentiert die serviceorientierte Arbeit der gesamten Kreisverwaltung. Wir möchten Wirtschaftsunternehmen und Handwerksbetrieben Türen öffnen und Wege vereinfachen. Die Auszeichnung ist für uns Ansporn, genau da weiterzumachen“, betont Landrat Manfred Müller. Die Auditierung erfolgte durch die

im Behördenalltag attestiert. Die Kreisverwaltung Paderborn verpflichtet sich im Rahmen des Gütezeichens gegenüber mittelständischen Unternehmen zur Einhaltung von 14 messbaren Serviceversprechen. Zu diesen Kriterien gehört unter anderem, eine unmittelbare erste Information zu einem Verwaltungsverfahren an den Antragsteller, eine Entscheidung über gewerbliche Bauvorhaben innerhalb von 40 Arbeitstagen sowie die Bezahlung von Auftragsrechnungen mittelständischer Unternehmen innerhalb von 15 Arbeitstagen. Alle zwei Jahre steht der gelebte Verwaltungsalltag erneut auf dem Prüfstand.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10



Paderborns Landrat Manfred Müller (l.) nahm mit einem Strahlen die Urkunde betreffend die Mittelstandsfreundlichkeit des Kreises Paderborn von Dirk Bierbaum, Vorsitzender des Güteausschusses der Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen e.V., entgegen.

das RAL-Gütezeichen „Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“. Dieses Qualitätssiegel attestiert einer Kommune, dass sie die Bedürfnisse mittelständischer Unternehmen im Verwaltungsalltag aktiv aufgreift und in ihrem Handeln berück-

sichtigt. Damit hat die Kreisverwaltung Paderborn nach 2007, 2009 und 2011 erneut ihre Mittelstandsfreundlichkeit unter Beweis gestellt und darf auch weiterhin das RAL-Gütezeichen führen, das ihr Mittelstandsfreundlichkeit

Umsätze in Milliardenhöhe

129 der 658.200 NRW-Unternehmen erzielten im Jahr 2011 Umsätze von über einer Milliarde Euro. Das waren 15 Unternehmen mehr als 2010. Zusammen kamen diese Umsatzmilliardäre auf einen Umsatz von 464 Milliarden Euro. Das war mehr als ein Drittel des Umsatzes aller Unternehmen (1,38 Billionen Euro). Jeweils 47 der 129 Umsatzmilliardäre hatten ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt im Bereich „Handel sowie Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ und im „Verarbeitenden Gewerbe“. Fast 90 Prozent aller in der Statistik erfassten Unternehmen erwirtschafteten 2011 einen Jahresumsatz von weniger als einer Million Euro. Sie steuerten 7,5 Prozent zum gesamten Umsatzvolumen bei.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2013 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB VI, Gesetzliche Rentenversicherung, Lieferung 2/13, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit dieser Lieferung wird der Kommentar weiter aktualisiert. Sie enthält – neben einer Aktualisierung des Titelblatts – eine Überarbeitung bzw. Neukommentierung der K §§ 4, 12, 13, 43, 96a, 113, 114, 120a, 185, 188, 313, 319a und 319b, die auf Grund von Gesetzesänderungen und zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung erforderlich geworden sind.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 11/12-1, 350. Aktualisierung,

Stand: November 2012, € 65,95, Bestellnr.: 7685 5470 350, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet aktuelle Entscheidungen.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel, 456. Nachlieferung, Stand: Oktober

2012, Preis 66,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die 456. (nicht einzeln erhältliche) Nachlieferung enthält:

C 17 – Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

Von Mutius, Rechtsprechung zum Kommunalrecht, Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht in allen Bundesländern – orientiert an den Vorschriften der Gemeinde- und Kreisordnung, der Landschaftsverbandsordnung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, 59. Ergän-

zungslieferung, Stand Oktober 2012, 348 Seiten, € 84,00, Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 6.700 Seiten, Format DIN A 5, in fünf Ordnern, € 159,00 bei Fortsetzungsbezug (€ 249,00 bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0013-1, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Die Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht in den Bundesländern wird mit insgesamt 75 praxisrelevanten Gerichtsentscheidungen aktualisiert und erweitert. Zu zahlreichen umstrittenen Fragen des Kommunalrechts und der rechtsgebundenen Kommunalverwaltung in unterschiedlichen Organisationsformen liegen wichtige richterliche Erkenntnisse vor, welche die Entscheidungsprozesse in Kommunalpolitik und hauptamtlicher Kommunalverwaltung sowie in der Verwaltungs- und Zivilgerichtsbarkeit, aber auch die Beratungspraxis von Rechtsanwälten und Notaren nachhaltig beeinflussen werden. Dabei hat wiederum, insbesondere durch Entscheidungen des EuGH, der Einfluss des Europarechts auf das deutsche Kommunalrecht zugenommen.

Die Schwerpunkte der 59. Ergänzungslieferung (Stand Oktober 2012) betreffen vor allem das kommunale Selbstverwaltungsrecht (u. a. Übernachtungssteuer für Beherbergungsbetriebe, Gestaltung der Hebesätze der Grundsteuer, Folgen des Ausfalls der Gewerbesteuer, Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs, Kulturförderabgabe in Abgrenzung zum Fremdenverkehrsbeitrag), das kommunale Satzungsrecht (u. a. Rechtsgrundlage für Herstellung und Beitragsfinanzierung kommunaler Wasserversorgungseinrichtungen, Satzung zur Erhebung einer „Bettensteuer“, Rechtsgrundlage für Erhebung von Hundesteuern), das Recht der kommunalen Einrichtungen (u. a. Betrieb gemeindlicher Einrichtungen durch Private, Kindertagesstätten als gemeindliche Einrichtungen), das kommunale Namensrecht, die kommunale Gebietsreform durch Gesetz, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, den Gemeinderat und die Rechte seiner Mitglieder, die Rechtsstellung der Fraktionen des Gemeinderats, die Rechtsstellung und die Funktionen des Bürgermeisters, die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen, die Kommunalaufsicht, das Kreisrecht und das Kommunalwahlrecht.

Förderhandbuch Nordrhein-Westfalen, Endell/Frömgen, Kommentar, 5. Lieferung, Stand Februar 2013, 114 Seiten, 59,80 €, W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Die 5. Ergänzungslieferung umfasst im Wesentlichen Änderungen und Neuerungen im Bereich der Gesetzestexte, der Erlasse, der Förderrichtlinien und des Fundstellenverzeichnisses. Neu aufgenommen haben wir dabei auch im Justizministerialblatt veröffentlichte Förderrichtlinien.

Das Haushaltsgesetz 2013 ist noch nicht verabschiedet. Es ist aber als Entwurf in die Ergänzungslieferung aufgenommen.

Deutsches Beamten-Jahrbuch Nordrhein-Westfalen, Rechte und Ansprüche, Stand und Status Textsammlung mit Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften; Taschenbuchausgabe 2013, 5. Auflage, 1.080 Seiten, gebunden, 24,95 Euro, ISBN 978-3-8029-1187-3, WALHALLA Fachverlag, Haus an der Eisernen Brücke, 93042 Regensburg.

Die kompakte Taschenausgabe informiert umfassend und zuverlässig – am Arbeitsplatz, in Verhandlungen sowie unterwegs. Mit einfacher Leitziffersystematik und Stichwortverzeichnis lassen sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen schnell finden:

Statusrecht; Laufbahnrecht, Ausbildung; Besoldung; Versorgung; Personalvertretung; Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld; Beihilfe, Fürsorge; Soziale Schutzvorschriften, Familienförderung, Vermögensbildung; Verfassung, Verwaltungsrecht; Allgemeine Schutzvorschriften.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, – Landesbauordnung – Boedinghaus/Hahn/Schulte/Radeisen, Kommentar, 78. Aktualisierung, Stand: Februar 2013, 72,95 €, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet die überarbeitete Kommentierung zu § 48 Aufenthaltsräume und Wohnungen, § 51 Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder und § 63 genehmigungsbedürftige und genehmigungsfreie Vorhaben.

Schubert/Wirth/Pilz, Landesbesoldungsrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 97. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2012, 336 Seiten, € 83,00, Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 3.700 Seiten, DIN A 5, in drei Ordnern, € 138,00 bei Fortsetzungsbezug (€ 199,00 bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0151-0, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Die 97. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2012) berücksichtigt die umfangreichen Änderungen beim Kindergeld und bringt damit das Kindergeldrecht auf den neuesten Stand. Dies gilt sowohl für die gesetzlichen Bestimmungen als auch für die Dienstanzweisung, die in einem vertretbaren, auf die Besoldung bezogenen Rahmen nur noch in Auszügen abgedruckt ist.

Neben der Aktualisierung des Kindergeldrechts berücksichtigt die Lieferung auch die geänderten Bestimmungen im Besoldungsrecht. Hierzu zählen u. a. Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes, der Entschädigungsverordnung, der Eingruppierungsverordnung, der Sitzungsvergütungsverordnung und der Besoldungszuständigkeitsverordnung sowie die neu erlassene Dienstwohnungsverordnung und die geänderten Gehaltstabellen der im Kommen-

tar nachrichtlich abgedruckten Bundesbesoldungsordnungen. Zudem wurden die sonstigen beamten- und besoldungsrechtlichen Sondervorschriften aktualisiert.

Als erste Stufe einer umfassenden Dienstrechtsreform wird in Kürze ein Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet werden. Das Anpassungsgesetz sieht die Überleitung des bislang fortgeltenden Bundesrechts in Landesrecht vor und nimmt u. a. die sich aus der jüngsten höchstrichterlichen Rechtsprechung ergebenden notwendigen Änderungen des Besoldungsrechts vor.

Lewer/Stemann, Reisekostenrecht des Landes NRW, Kommentar, 75. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2013, 330 Seiten, € 81,00, Loseblattausgabe, Grundwerk 2,124 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, € 128,00 bei Fortsetzungsbezug (€ 189,00 bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0157-2, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 75. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2013) werden die Urteile des OVG Münster vom 14. November 2012 und des BAG vom 16. Oktober 2012 zum Anspruch auf Reisekostenvergütung von Lehrkräften bei Schulwanderungen und Schulfahrten sowie Modellberechnungen zur Kostenerstattung für BahnCards in den Kommentarteil eingearbeitet. Des Weiteren erfolgt die Aktualisierung der Konditionen der Deutschen Bahn ab 9. Dezember 2012, der BahnCard-Preise, der Ausführungen zum City-Ticket für Fahrten am Startbahnhof, der Sachbezugswerte für 2013 sowie der Übersichten über die wichtigsten reisekostenrechtlichen Entschädigungssätze. Hinsichtlich der sonstigen maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist insbesondere das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 16. Juli 2012 zur steuerlichen Behandlung von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen ab dem 1. Januar 2012 hervorzuheben. Der Rechtsprechungsteil wurde fortgeschrieben; die Rechtsprechungsübersicht an die veränderten Fundstellen angepasst.

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Keller/von Kraack/Garrelmann, Kommentar, 2011, 208 Seiten, kartoniert, 39,— €, ISBN 978-3-8293-0882-3, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) und weiterer Vorschriften hat das nordrhein-westfälische Raumordnungsrecht im Jahr 2010 grundlegende Veränderungen erfahren: Systematik und Struktur der Vorschriften wurden durchgehend verändert. Wesentliche weitere – verfahrensvereinfachende – Reformschritte wurden verwirklicht.

Inmitten dieser Situation ist der vorliegende Verlagstitel nicht nur die erste Kommentierung des LPIG NRW, sondern auch die einzige auf

dem aktuellsten Stand des grundlegend novelierten nordrhein-westfälischen Raumordnungsrechts. Die Normen erläutert er – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung – gleichermaßen prägnant wie übersichtlich.

Dadurch bietet der neue Kompakt-Kommentar eine hervorragende Orientierung und Hilfe bei der alltäglichen Arbeit – und zwar sowohl für haupt- als auch für ehrenamtlich Tätige. Den Mitgliedern der Regionalräte und des Braunkohlensausschusses ebenso wie dem raumplanerischen Fachpublikum in Ministerien, Regionalplanungsbehörden, Kreisen und Gemeinden ermöglicht er damit die Sicherheit, die angesichts der erfolgten Veränderungen dringend notwendig ist.

Von Bedeutung ist der neue Titel auch über den Planungsraum Nordrhein-Westfalen hinaus, da bundesweit beispielgebende Aspekte der Rohstoffsicherung, insbesondere auch der Braunkohlenplanung, vertieft bearbeitet werden. Hinzu kommen die Ausführungen zu den umfangreichen Vorschriften für Regionalplanung, zur Zusammensetzung der jeweiligen Planungsträger und weiteren landesrechtlichen Verfahrensarten und Instrumenten, die für Länder der Größe und Einwohnerdichte Nordrhein-Westfalens wegweisend sind.

Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Davdov/Hönes/Otten/Ringbeck, Kommentar, 3. Auflage 2012, 502 Seiten, kartoniert, 69,— €, ISBN 978-3-8293-1028-4, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Mit der dritten Auflage liegt ein überarbeiteter Kommentar vor, der kompetent, anschaulich und praxisorientiert über Fragen des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen informiert. Die aktuelle Rechtsprechung zum Denkmalrecht in Nordrhein-Westfalen sowie zu den anderen Ländern ist berücksichtigt.

Die behördlichen Maßnahmen zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege werden mit den dazugehörigen Verfahrensabläufen nachvollziehbar veranschaulicht. Neben dem gesamten Spektrum des Verwaltungshandelns für Denkmalschutz und Denkmalpflege sind die Wechselbeziehungen mit dem Bau- und Steuerrecht leicht verständlich aufgezeigt.

Lersner/Wendenburg/Versteyl, Recht der Abfallbeseitigung, Kommentar, Stand: 01/13, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit dieser Ergänzungslieferung wird die Kommentierung zu § 9 KrWG neu in das Werk aufgenommen. Weiterhin wird die LAGA-Mitteilung 25 (Vollzugshilfe zur Abfallverbringung) auf den aktuellen Stand gebracht.

Fluck/Frenz/Fischer/Franßen, Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Boden-

schutzrecht, Kommentar, 109. Aktualisierung, Stand: Dezember 2012, Hüthig, Jehle, Rehm GmbH, Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg.

Diese Aktualisierung enthält die Neukommen- tierung des § 67 Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen. Im Teil der Ergänzenden Vorschriften werden unter anderem die Bioabfallverordnung und das Batteriegesetz auf den aktuellen Rechtsstand gebracht.

Umweltrecht (Umw), Prof. Dr. Storm, 23. Auflage 2012, broschiert, 16,90 €, ISBN 978-3-423-05533-8, Verlag C.H. Beck, Postfach 40 03 40, 80703 München.

Schwerpunkt der Sonderausgabe ist das Vorhaben zur Neuregelung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts mit dem neu erlassenen KreislaufwirtschaftsG sowie zahlreichen Anpassungen abfallrechtlicher Vorschriften. Ebenfalls neu erlassen wurden das Treibhausgas-EmissionshandelsG und das PflanzenschutzG. Neu aufgenommen wurde die OberflächengewässerVO. Die GefahrstoffVO wird vollständig abgedruckt.

Nennenswerte Änderungen erfuhren das UVP-G, das UmweltauditG, das BundesnaturschutzG, das WasserhaushaltsG, das ElektroG, das BatterieG, das BundesImmissionsschutzG, das AtomG, das Erneuerbare-EnergienG, die BiomasseVO, das Erneuerbare-Energien-WärmeG, das StromsteuerG, das Kraft-Wärme-KopplungsG, das Energieverbrauchsrelevante-ProdukteG, das ChemikalienG und das Strafgesetzbuch.

Das Konnexitätsprinzip im Landesverfassungsrecht, Herausgeber: Dr. Klaas Engelken, 2. erweiterte Auflage 2012, 234 Seiten, Broschiert; ISBN 978-3-8329-7560-9, Preis 59,00 €, Nomos Verlagsgesellschaft, Waldseestraße 3-5, 76530 Baden-Baden.

Die 2. Auflage des Standardwerks aktualisiert und erweitert die Kommentierungen zu den Konnexitätsregelungen der Landesverfassungen und zu dem damit zusammenwirkenden Verbot nach Art. 84 I 7 GG. Welche Ansprüche haben die Kommunen gegenüber den Ländern, wenn diese ihnen Aufgaben übertragen oder höhere Anforderungen stellen, etwa bei Kitaausbau, Kindergärten oder Schulen? (Hierzu praxisnahe Erweiterungen.) Was darf der Bund regeln, nachdem ihm in der Föderalismusreform 2006 strikt Aufgabenübertragung auf Kommunen verboten wurde, er aber materiell für die meisten Kommunalaufgaben regelungsbefugt ist? Sind die Länder ausgleichspflichtig für Mehrbelastungen durch Bundesgesetze, etwa im SGB? Hat die Föderalismusreform die dahingehenden Schutzerwartungen der Kommunen erfüllt?

Solche und viele andere, noch nicht gerichtlich geklärte Fragen werden in sorgfältiger Verfassungsauslegung behandelt, bis hin zum aktu-

ellen Streit um die Befugnisse des Bundes hinsichtlich der Optionskommunen (Art. 91e GG). Durch erweiterte Register ist schnell zu finden, wo das Buch auf Stichwörter (etwa eine Landesverfassung), neueste Rechtsprechung und Literatur (bis März 2012) eingeht. Vertritt der Autor auch nicht immer eine „kommunalfreundliche“ Rechtsauffassung, so liefert sein Werk doch einen wichtigen Beitrag zur Auslegung eines sich ständig entwickelnden Rechtsgebietes.

Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), Götting/Nordermann, Handkommentar, 2. Auflage, 2013, 1649 Seiten, 118,— €, ISBN 978-3-8487-0028-8, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5, 76530 Baden-Baden.

Die 2. Auflage des Handkommentars zum UWG dokumentiert und bewertet die seit der ersten Auflage ergangenen wesentlichen Entscheidungen und Veröffentlichungen. Sie enthält Neuerungen aus Rechtsprechung und Gesetzgebung zu verschiedenen Themen des Rechts des unlauteren Wettbewerbs.

Für die öffentliche Hand sind die Aussagen dieses Kommentars insoweit von Interesse, als Gerichte im Rahmen wirtschaftlicher Betätigungen der öffentlichen Hand und öffentlicher Unternehmen zunehmend auf Normen und Judikatur zum UWG zurückgreifen. Insbesondere im Bereich marktgängiger Tätigkeiten des Versorgungsbereichs kann daher der Kommentar von Götting/Nordermann eine wichtige Hilfestellung leisten.

Informationsfreiheitsrecht IFG/UiG/ViG/IWG, Fluck/Fischer/Fetzer, Kommentar, 48. Aktualisierung, Stand: Juli 2012, Preis 64,95 €, ISBN 91149270028, C.F. Müller, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Mit der 48. Aktualisierung wird die Kommentierung zum Informationsfreiheitsrecht auf den entsprechenden aktuellen Stand gebracht. Insbesondere wird in dieser Aktualisierung das Landesinformationsfreiheitsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz und das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein neu in die Kommentierung aufgenommen.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Gärditz, Hrsg., Kommentar, 1. Auflage 2013, 1736 Seiten, ISBN 978-3-452-27717-6, Heymanns Verlag, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

Der neue Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung stellt eine umfangreiche und detaillierte Kommentierung dieses für die Verwaltungspraxis und das Verwaltungshandeln so wichtigen Gesetzes dar. Insbesondere wer aus der Praxis der Kommunen, kommunaler Unternehmen und anderen Rechtsanwendern vertiefte Fragen zur VwGO beantwortet haben

möchte, wird bei diesem sehr umfangreichen Werk gut bedient sein. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Kommentierung auch das Europäische Verwaltungsprozessrecht einschließlich dem der Praxis durchaus bedeutsamen Vorlageverfahren an dem EuGH umfasst. Vor diesem Hintergrund erschließt sich der Kommentar von Gärditz als ein Weg für alle diejenigen Juristinnen und Juristen, die vertiefter Problemlösungen als bei den etablierten Kurzkomentaren erwarten, gleichzeitig jedoch ein kompaktes einheitliches Werk zur Verwaltungsgerichtsordnung haben möchten.

Kommentar zum Aktiengesetz, Wachter, Hrsg., Kommentar, 1. Auflage 2012, 1819 Seiten, ISBN 978-3-8145-8162-0, RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH, Postfach 27 01 25, 50508 Köln.

Eine Kommentierung zum Aktiengesetz ist in vieler Hinsicht auch für die öffentliche Hand im Bereich der kommunalen wirtschaftlichen Betätigung von Bedeutung. Auch wenn die Rechtsform der Aktiengesellschaft für kommunale Unternehmen regelmäßig nicht begründet werden darf, wird doch für das Recht einer GmbH aufgrund fehlender entsprechender Regelung im GmbH-Gesetz vielfach auf das Aktiengesetz zurückgegriffen. Vor diesem Hintergrund ist eine kompakte Kommentierung zum Aktienrecht auch für die öffentliche Hand in Bezug auf kommunale wirtschaftliche Betätigungen insbesondere im Bereich der Beteiligungsverwaltung, von erheblichem Interesse.

Der vorliegende Kommentar zum Aktiengesetz ist ein kompaktes und gut zusammenhängendes Werk, das einen schnellen Einstieg in sich ergebende Fragen ermöglicht und zugleich trotzdem die wichtigsten Probleme umfassend behandelt. In dem Werk sorgen versierte Praktiker und Wissenschaftlicher für eine praxisnahe Aufbereitung der komplexen Materie des Aktienrechts. Nach Umsetzung aller Reformen startet dieser Kommentar mit der Rechtslage einschließlich der Aktienrechtsnovelle im Jahre 2011.

Insgesamt steht mit dem Kommentar zum Aktiengesetz von Wachter ein geeignetes

Werkzeug für eine praxisnahe Behandlung von Problemen aus dem Gesellschaftsrecht mit aktienrechtlichen Bezügen zur Verfügung, welches auch für die öffentliche Hand im Bereich der Beteiligungsverwaltung kommunaler Unternehmen und auch für kommunale Unternehmen selbst von erheblicher Relevanz sein, selbst wenn diese nicht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft organisiert sind.

Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 49. Ergänzungslieferung November 2012, Anschluss an

die Ergänzungslieferung August 2012, 234 Seiten, € 29,80, ISBN 978-3-406-63471-0, Verlag C. H. Beck, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Die 49. Ergänzungslieferung enthält u. a.:

Wirtschafts- und Währungspolitik: Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung Art. 139 AEUV (Palm) und Aufhebung der Ausnahmeregelung, Konvergenzkriterien Art. 140 AEUV (Palm), Gerichtshof der Europäischen Union: Nichtigkeitsklage Art. 263 AEUV (Dörr) und Nichtigkeitsklärung Art. 264 AEUV (Dörr) sowie das aktualisierte Sachverzeichnis.

DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT



Vergabeservice für NRW
Vergabemanagementlösungen
für ausschreibende Stellen

Vergabeworkflow für große und kleine Verwaltungen:

- ▶ integrierte Vordrucke, Bieterdatenbank, Statistiken uvm.
- ▶ inkl. NRW-Besonderheiten
- ▶ Vergabeakte von Bedarfsmeldung bis Zuschlag
- ▶ optionale eVergabe

Online- und Print-Bekanntmachung:

- ▶ großes Bieterpotential
- ▶ Weiterleitung an Dritte

Kostenloser Vergabeunterlagen-Service:

- ▶ elektronisch und Papierversand

Erfahrung im Vergabewesen seit 1954

Jetzt testen!
0211/88 27 38-23

Partner von **Vergabe24** - Das Vergabeportal für Deutschland

Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH
Tel: 0211 – 37 08 48-49 • Fax: 0211 – 38 16 07
Internet: www.deutsches-ausschreibungsblatt.de
E-Mail: service@deutsches-ausschreibungsblatt.de

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

- Band 32 – Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000
- Band 33 – Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung**, 2000
- Band 34 – Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen**, 2000
- Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000
- Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001
- Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001
- Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal Finanzen**, 2001
- Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001
- Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002
- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer: **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005
- Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005
- Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006
- Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006
- Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006
- Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform**, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2006
- Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007
- Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008
- Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009
- Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009
- Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010
- Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010
- Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen**, 2011
- Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung**, 2011
- Band 67 – Stork, **Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum**, 2012
- Band 68 – Isenburg, **Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse**, 2012

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Köln, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.